



DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

BERICHT

an den Nationalrat

über Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

(Entschließung des Nationalrats vom 16.12.1992, E 84-NR XVIII GP)

30. Juni 1993

DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

2166/7-Pr1/93

BERICHT

an den Nationalrat

über Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung

(Entschließung des Nationalrats vom 16.12.1992, E 84-NR XVIII GP)

30. Juni 1993

Anläßlich der Verhandlung des Berichtes des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (700 und Zu 700 der Beilagen): Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1993 samt Anlagen (840 der Beilagen) - Beratungsgruppe V: Justiz

hat der Nationalrat am 16.12.1992 folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat bis zum 1. Juli 1993 einen Bericht über Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung in allen Bereichen der Justiz zuzuleiten.

Mit dem nachstehenden Bericht entspricht der Bundesminister für Justiz diesem Er-suchen.

INHALTSÜBERSICHT

I. VERFAHRENSDAUER ALS THEMA DER JUSTIZPOLITIK

II. RECHTSTATSACHEN ALS GRUNDLAGE VON MAßNAHMEN

- 1 Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem (zum Teil verknüpft mit Daten aus dem Personalinformationssystem)
- 2 Säumniserinnerung
- 3 Beschwerde an die Volksanwaltschaft
- 4 Berichte über Urteilsrückstände und überlange Verfahren
- 5 Die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren im Lichte des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

III. DIE VERFAHRENSGESETZGEBUNG IM DIENSTE DER VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG

- 1 Der Fristsetzungsantrag
- 2 Weitere zivillegislative Maßnahmen
- 3 Straflegislative Maßnahmen
- 4 Vorschläge aus dem Bereich der Rechtsprechung

IV. EINSATZ VON INFORMATIONS-TECHNIK (IT) UND VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG

- 1 Ziele und Strategie des Einsatzes für Informations-Technik (IT)
- 2 Möglichkeiten des IT-Einsatzes
- 3 Beschreibung der wichtigsten Applikationen

V. MAßNAHMEN AUF DEM GEBIET DER JUSTIZVERWALTUNG

- 1 Planstellenbewirtschaftung**
- 2 Personalmaßnahmen**
- 3 Revisionsprojekt "Justizverwaltung im Bereich der Oberlandesgerichte"**
- 4 Maßnahmen aufgrund des Revisionsberichts "Urteilsrückstände und überlange Verfahren"**
- 5 Effizientere Dienstaufsicht**
- 6 Reform des Visitationswesens**
- 7 Maßnahmen im Sachverständigenbereich**
- 8 Aus- und Fortbildung**
- 9 Prozeßmanagement für Großverfahren**
- 10 Controlling**

VI. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Register der Gerichte

Bezirksgerichte

| | |
|---|---------------------------------|
| A | Verlassenschaftssachen |
| C | Zivilsachen der Bezirksgerichte |
| E | Exekutionssachen |
| P | Pflegschaftssachen |
| U | Strafsachen der Bezirksgerichte |

Gerichtshöfe

| | |
|-----|--|
| Bl | Rechtsmittel in Strafsachen |
| Cg | Zivilsachen |
| Cga | Arbeitsrechtssachen |
| Cgs | Sozialrechtssachen |
| Fr | Firmenbuchsachen |
| Hv | Strafsachen im Stadium der Hauptverhandlung |
| R | Rechtsmittel in Zivilsachen |
| Ur | Strafsachen in der Abteilung des Untersuchungsrichters |
| Vr | Strafsachen allgemein |

Staatsanwaltschaften

| | |
|----|-----------------------------------|
| St | Register der Staatsanwaltschaften |
|----|-----------------------------------|

Sonstige

| | |
|-----------|---|
| ABGB | Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch |
| ADV | automationsunterstützte Datenverarbeitung |
| ADV-M- | |
| Verfahren | automationsunterstütztes Mahnverfahren der Bezirksgerichte |
| AußStrG | Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen, Außerstreitgesetz |
| BIS | Betriebliches Informationssystem |
| B-VG | Bundesverfassungsgesetz von 1921 idF. 1929 |

| | |
|------------|--|
| EO | Ezekutionsordnung |
| FBG | Firmenbuchgesetz |
| GDB | Grundstücksdatenbank |
| GEG | Gerichtliches Einbringungsgesetz |
| GOG | Gerichtsorganisationsgesetz |
| GUG | Grundbuchsumstellungsgesetz |
| IT | Informationstechnik |
| JABI | Amtsblatt der Justizverwaltung |
| JMZ | Geschäftszahl des Bundesministeriums für Justiz |
| JUDOK | Dokumentation von Gerichtsentscheidungen und des Justizrechts |
| JUTEXT | Textbausteinsystem für die Erstellung von Massenerledigungen |
| LGSt | Landesgericht für Strafsachen |
| LGZ | Landesgericht für Zivilrechtssachen |
| MRK (EMRK) | Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
| mwN | mit weiteren Nachweisen |
| niri | nichtrichterlich(e) |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| OLG | Oberlandesgericht |
| PIS | Personalinformationssystem |
| RDG | Richterdienstgesetz |
| RiAA | Richteramtsanwärter |
| RIS | Rechtsinformationssystem des Bundes |
| RZ | Richterzeitung |
| SDG | Sachverständigen- und Dolmetschergesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| SV | Sachverständige(r) |
| UbG | Unterbringungsgesetz |
| UVG | Unterhaltsvorschußgesetz |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |

I. VERFAHRENSDAUER ALS THEMA DER JUSTIZPOLITIK

Neben der Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen als dem hauptsächlichen Verfahrensziel kommt der Dauer gerichtlicher Verfahren zentrale Bedeutung für die Antwort auf die Frage zu, inwieweit die Justiz, ihre Aufgabe erfüllt. Zur Rechtsverwirklichung gehört, daß sie in angemessener Zeit geschieht. Nach *Klein* (Reden - Vorträge - Aufsätze - Briefe [1927], 8; Vorlesungen über die Praxis des Civilprozesses [1900], 10) kann der Prozeß seine Funktion nur erfüllen, wenn er "Gegenwarts hilfe" ist. Der Prozeß erzeugt für das soziale Leben bedenkliche Spannungen. Ein sich in die Länge ziehender Prozeß stellt "ein schweres soziales Übel" dar. Das mahnende Wort von *Schima*, Grenzen des Rechtsschutzes, ÖJZ 1951, 135, Prozeßverschleppung sei "ein gefährlicher Feind jeder gesunden Zivilrechtspflege", gilt für die Rechtspflege schlechthin. Rasche Verfahren, die freilich nicht auf Kosten gebotener Gründlichkeit gehen dürfen, sind maßgebend für ein gutes Funktionieren der Rechtspflege (vgl. *Kininger*, Theorie und Soziologie des zivilgerichtlichen Verfahrens [1980], 102 ff). Ein gutes Funktionieren der Rechtspflege ist ganz wesentlich mitbestimmend für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz. Das der Justiz entgegengebrachte Vertrauen kann beim Bürger aber auch auf das Urteil über die Aufgabenerfüllung unseres Staatswesens überhaupt zurückwirken und damit wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in den demokratischen Rechtsstaat sein.

Die Bedeutung des Zeitfaktors liegt aber auch in seiner Funktion als Maß des Verfahrensaufwandes; er ist "eine Determinante der Ökonomie des Verfahrens" (*Hagen*, Elemente einer allgemeinen Verfahrenslehre, 136). Die Verfahrensdauer beeinflußt die Kosten des gesamten Verfahrens. Diese belasten zum einen, insbesondere als Kosten rechtsfreundlicher Vertretung und als Gerichtsgebühren, unmittelbar die Verfahrensparteien. Je länger ein Verfahren dauert, desto teurer wird es für die Parteien; zeitaufwendige Prozesse führen letzten Endes dazu, daß sich der Rechtssuchende fragt, ob er sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten kann. Die Verfahrensdauer wird damit zu einem Problem des Zugangs zum Recht. Zum anderen beeinflussen die Verfahrenskosten - soweit sie nicht durch Gerichtsgebühren gedeckt sind - den

Justizaufwand insgesamt. Damit belasten lang dauernde Verfahren letztlich den Bürger auch als Steuerzahler.

Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren ohne Verlust an Gerechtigkeit bildet daher einen Schwerpunkt der Aufgaben des Justizressorts. Der Bundesminister für Justiz hat dieses Thema deshalb auch im Rahmen der Arbeiten für eine innere Justizreform zu einem Schwerpunkt seiner Justizpolitik gemacht.

Der folgende Bericht behandelt im Sinn der Entschließung des Nationalrats die Bemühungen des Justizressorts, eine angemessene Dauer gerichtlicher Verfahren im allgemeinen sicher zu stellen und Verzögerungen im Einzelfall entgegenzuwirken. Soweit es dabei um Maßnahmen geht, die bereits in der Vergangenheit gesetzt worden sind, erstreckt sich die Darstellung - schon um den Rahmen des Berichtes nicht zu sprengen - grundsätzlich auf die laufende und die vorangegangene Legislaturperiode, also auf einen Zeitraum ab etwa 1987.

II. RECHTSTATSACHEN ALS GRUNDLAGE VON MAßNAHMEN

Die Klagen über die lange Dauer gerichtlicher Verfahren sind alt. Schon seit jeher ist von den Mühlen der Justiz die Rede, die nur langsam mahlen (*Wassermann, Gericht und Bürger - Was heißt bürgerfreundliche Rechtspflege und wie läßt sie sich verwirklichen?* in: *Justiz für den Bürger - Herausforderungen, Antworten und Perspektiven* [1981] 54f). Tatsächlich gab es (nicht nur) in Österreich lange keine Zahlen, die belegen können, inwieweit der Kritik an überlanger Verfahrensdauer Berechtigung zukommt. Erst in jüngerer Zeit hat die Rechtstatsachenforschung Möglichkeiten eröffnet, die Theorie systematisch mit den Gegebenheiten der Praxis vertraut zu machen und der Justizpolitik Daten an die Hand zu geben, die ihr eine effektivere legislative und administrative Intervention zur Verfahrensbeschleunigung erlauben (*Hagen, Das Problem der Verfahrensdauer als Gegenstand der Rechtstatsachenforschung*, JBI 1973, 75).

Eine Auseinandersetzung mit den Rechtstatsachen zum Thema Verfahrensbeschleunigung wirft vorweg die Frage auf, wann überhaupt eine Verfahrensverzögerung, eine Verfahrensverschleppung, also eine ungebührliche Dauer eines Verfahrens, vorliegt. Es gibt nur ganz wenige Rechtsvorschriften, die dem Richter vorschreiben, in welcher Zeitspanne er ein Verfahren durchzuführen hat (s. etwa §§ 19 Abs 1, 20 Abs 1, 26 Abs 1 und 29 Abs 1 UbG). Im allgemeinen stehen einer solchen objektiven Zeitnormsetzung eine Fülle von Faktoren entgegen, wie insbesondere die Verschiedenheit der Sachverhalte, deren Feststellung und Beurteilung auch einen völlig unterschiedlichen Zeitaufwand erfordern können, oder die zeitlich und regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Gerichte arbeiten. Bei der Beurteilung der Zeitangemessenheit von Verfahren darf auch nicht unkritisch an gegebener durchschnittlicher Verfahrenszeit angeknüpft werden. Damit würde unter Umständen ein Zustand verfestigt, der als unbefriedigend und verbesserungsbedürftig angesehen wird (*Kininger aaO, 131 f*). Daraus folgt, daß die Frage, welche Verfahrensdauer angemessen ist, letztlich nur für den Einzelfall beurteilt werden kann. Dies zeigt auch die Judikatur der Instanzen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (s. hiezu Abschnitt II 5). Aus dieser Überlegung folgt weiters, daß die für verschiedene Geschäftsbereiche aufgestellten Zeitlimits, nach denen Verfah-

ren als "überlang" erhoben werden (s. Abschnitt II 4), keinen Schluß darauf zulassen, ob es sich im Einzelfall tatsächlich um ein "verschlepptes" Verfahren handelt. Es liegt aber auch auf der Hand, daß gewisse Erledigungsstandards sowohl für die Rechtstatsachenforschung als auch für Maßnahmen der Justizpolitik zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren von Nutzen sind. Einzelfälle sind in der Regel keine ausreichende Grundlage für legislative und allgemeine administrative Aktionen.

1. Daten aus dem Betrieblichen Informationssystem (zum Teil verknüpft mit Daten aus dem Personalinformationssystem)

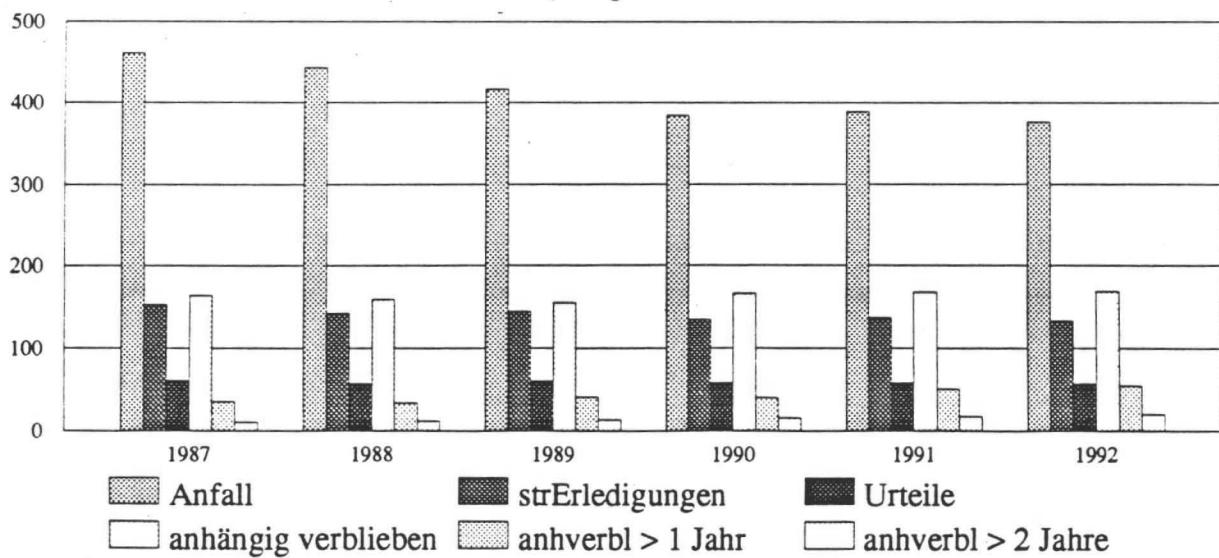
Die Dauer gerichtlicher Verfahren hängt nicht zuletzt mit dem Umfang der von den Gerichten zu erledigenden Geschäfte und den Auslastungsverhältnissen der Gerichte zusammen. Zum Geschäftsanfall steht der Justiz bereits seit den Siebzigerjahren im Rahmen des Betrieblichen Informationssystems (BIS) jeweils bald nach Ablauf eines Kalenderjahres - als Grundlage für Maßnahmen der Justizverwaltung - aktuelles und aussagekräftiges Zahlenmaterial zur Verfügung. Seit Anfang der Achtzigerjahre verfügt das Justizressort auch über - im Rahmen des Personalinformationssystems (PIS) erhobene - Daten über das Verwendungsausmaß der Richter und der anderen Gerichtsbediensteten in den einzelnen Geschäftssparten, sodaß auch Vergleiche über die Auslastung in den einzelnen Kalenderjahren und zwischen den einzelnen Gerichten angestellt werden können.

Die folgenden Tabellen geben (jeweils in der ersten Zeile) Aufschluß über die Entwicklung des Anfalls in den wichtigsten gerichtlichen Geschäftssparten und zeigen (jeweils in der zweiten Zeile), wie hoch der durchschnittliche Neuanfall jeweils für einen in der betreffenden Geschäftssparte eingesetzten Richter war. In den weiteren Zeilen sind die insbesondere den Richter belastenden Erledigungen sowie die am Jahresende anhängig verbliebenen Verfahren dargestellt. Bei den strafrechtlichen Geschäftsgattungen sind auch die am Jahresende länger als sechs Monate anhängig verbliebenen Verfahren ausgewiesen; bei den zivilrechtlichen Geschäftsgattungen sind die am Jahresende länger als ein Jahr bzw zwei Jahre anhängigen Verfahren dargestellt.

Gerichtshöfe I. Instanz
Entwicklung des Anfalls, der streitigen Erledigungen,
der Urteile und der anhängig verbliebenen Zivilrechtssachen (Cg)
sowie der durchschnittlichen Auslastung je Cg-Richter

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|---------------------------|--------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Cg-Anfall | 80.214 | 77.782 | 69.762 | 58.890 | 56.412 | 53.369 |
| - " - je Cg-Richter | 461,1 | 443,5 | 417,4 | 383,9 | 388,9 | 376,2 |
| streitige Cg-Erledigungen | 26.720 | 25.034 | 24.282 | 20.695 | 19.960 | 18.973 |
| - " - je Cg-Richter | 153,6 | 142,7 | 145,3 | 134,9 | 137,6 | 133,8 |
| davon Cg-Urteile | 10.635 | 9.966 | 10.054 | 8.810 | 8.405 | 8.034 |
| - " - je Cg-Richter | 61,1 | 56,8 | 60,2 | 57,4 | 57,9 | 56,6 |
| am Jahresende | Summe | 28.631 | 28.061 | 25.996 | 25.601 | 24.473 |
| | je Cg-Richter | 164,6 | 160,0 | 155,5 | 166,9 | 168,7 |
| anhängig verbliebene | länger als 1 Jahr | 6.158 | 5.991 | 6.861 | 6.193 | 7.385 |
| | je Cg-Richter | 35,4 | 34,2 | 41,1 | 40,4 | 50,9 |
| Cg - Sachen | länger als 2 Jahre | 1.919 | 2.212 | 2.303 | 2.555 | 2.657 |
| | je Cg-Richter | 11,0 | 12,6 | 13,8 | 16,7 | 18,3 |
| | | | | | | 20,0 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je Cg-Richter**

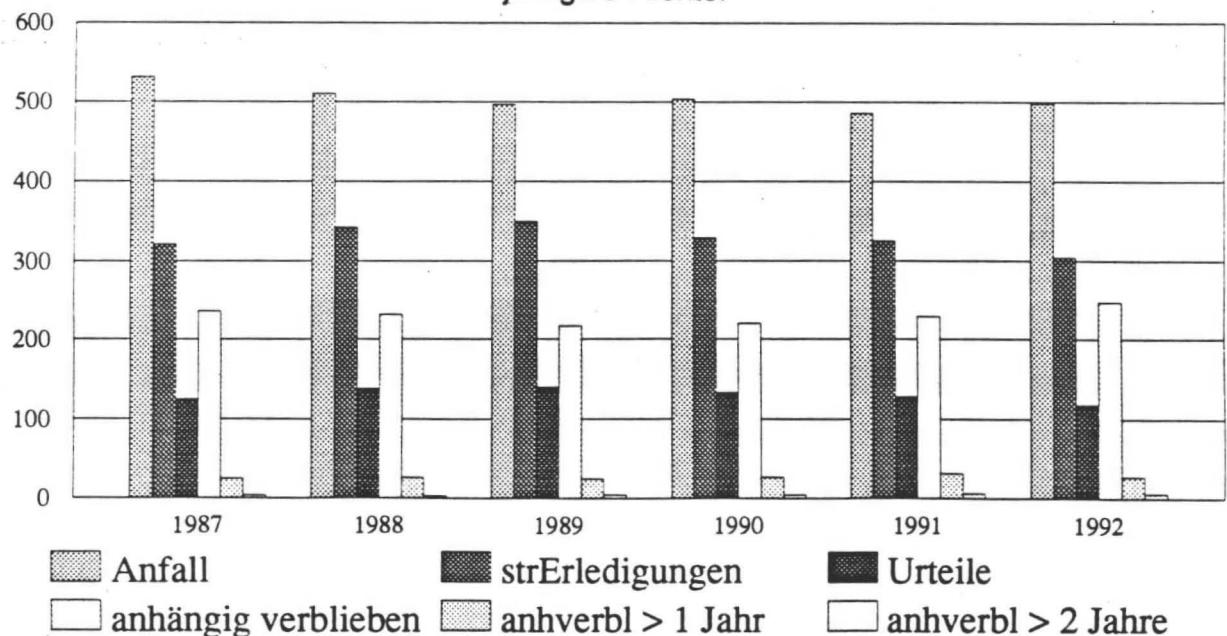


Die Tabelle zeigt deutlich - auf der Ebene der Gerichtshöfe I. Instanz - die Auswirkungen der am 1.7.1989 in Kraft getretenen ersten Etappe bzw der am 1.7.1991 in Kraft getretenen zweiten Etappe der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989. Im Vergleich der Jahre 1987 und 1992 ist der Cg-Anfall um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Für den einzelnen Cg-Richter ist ein Anfallsrückgang von mehr als 18 % eingetreten. Die Zahl der streitigen Erledigungen je Cg-Richter hat sich um knapp 13 % vermindert; die Zahl der von den einzelnen Cg-Richtern ausgefertigten Streiturteile hat sich hingegen kaum geändert. Ebenso ist die Zahl der jeweils am Jahresende anhängig verbliebenen Cg-Sachen ziemlich konstant geblieben. Die Zahl der am Jahresende länger als ein Jahr bzw länger als zwei Jahre anhängig verbliebenen Verfahren hat hingegen zugenommen; gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Verfahren ist der Anteil der länger als ein Jahr bzw länger als zwei Jahre am Jahresende anhängig verbliebenen Verfahren noch immer gering.

**Entwicklung des Anfalls, der streitigen Erledigungen,
der Urteile und der anhängig verbliebenen Arbeitsrechtssachen (Cga)
und Sozialrechtssachen (Cgs)
sowie der durchschnittlichen Auslastung je Cga/s-Richter**

| | | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|------------------------------|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Cga/s-Anfall | | 36.559 | 36.839 | 35.838 | 36.988 | 35.621 | 37.108 |
| - " - | je Cga/s-Richter | 531,0 | 510,6 | 496,7 | 503,6 | 485,6 | 498,4 |
| streitige Cga/s-Erledigungen | | 22.074 | 24.670 | 25.231 | 24.153 | 23.829 | 22.662 |
| - " - | je Cga/s-Richter | 320,6 | 341,9 | 349,7 | 328,8 | 324,9 | 304,4 |
| davon Cga/s-Urteile | | 8.602 | 9.967 | 10.070 | 9.756 | 9.422 | 8.796 |
| - " - | je Cga/s-Richter | 124,9 | 138,1 | 139,6 | 132,8 | 128,5 | 118,1 |
| am Jahresende | Summe | 16.219 | 16.717 | 15.589 | 16.164 | 16.807 | 18.491 |
| | je Cga/s-Richter | 235,6 | 231,7 | 216,1 | 220,1 | 229,1 | 248,4 |
| anhängig verbliebene | länger als 1 Jahr je Cga/s-Richter | 1.646 | 1.887 | 1.744 | 1.959 | 2.294 | 2.072 |
| Cga/s - Sachen | länger als 2 Jahre je Cga/s-Richter | 23,9 | 26,2 | 24,2 | 26,7 | 31,3 | 27,8 |
| | | 248 | 219 | 311 | 352 | 448 | 462 |
| | | 3,6 | 3,0 | 4,3 | 4,8 | 6,1 | 6,2 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je Cga/s-Richter**

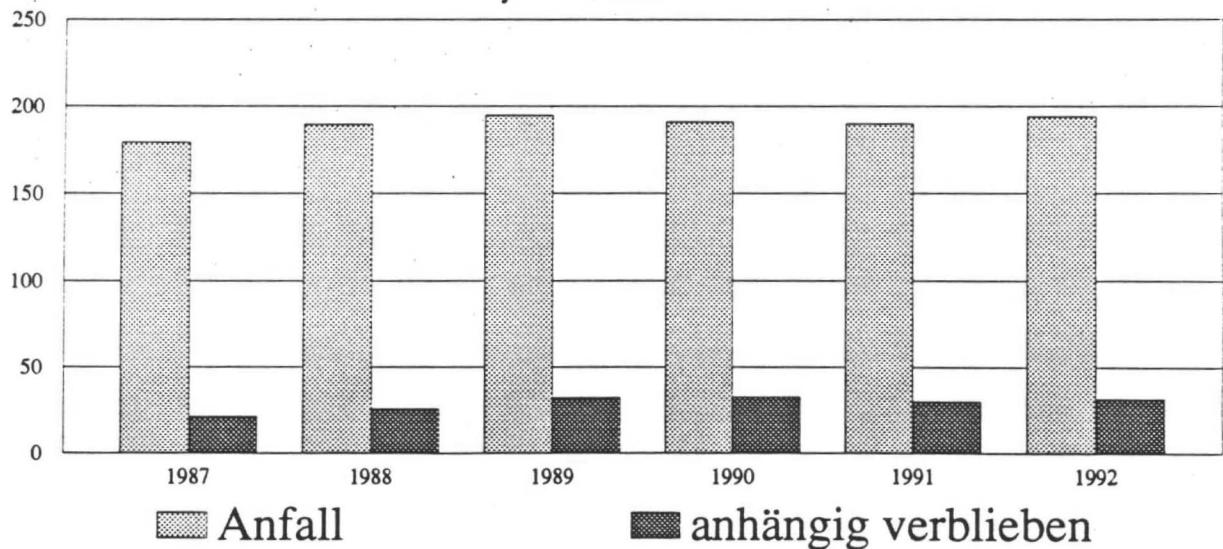


Der Anfall in Arbeits- und Sozialrechtssachen ist seit dem Jahr 1987 kaum größeren Schwankungen unterworfen. Eine Vermehrung der in Arbeits- und Sozialrechtssachen eingesetzten Richter hat dazu geführt, daß sich der Anfall je Richter im Vergleich der Jahre 1987 und 1992 geringfügig vermindert hat. Die Zahl der streitigen Erledigungen hat bis zum Jahre 1989 zugenommen und seither wieder abgenommen. Gleiches gilt auch für die in Arbeits- und Sozialrechtssachen ausgefertigten erstinstanzlichen Urteile. Die Zahl der jeweils am Jahresende anhängig verbliebenen Arbeits- und Sozialrechtssachen ist bis 1991 ziemlich konstant geblieben und hat am Ende des Jahres 1992 etwas zugenommen. Die Zahl der am Jahresende länger als ein Jahr bzw länger als zwei Jahre anhängigen Verfahren ist - gemessen am Jahresanfall - nach wie vor als niedrig zu bezeichnen.

**Entwicklung des Anfalls der Zivilrechtsmittel (R)
bei den Gerichtshöfen erster Instanz
und Auslastung der R-Richter**

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Zivilrechtsmittelanfall (R) | 23.633 | 24.685 | 25.530 | 26.173 | 26.970 | 27.385 |
| - " - je R-Richter | 178,9 | 189,4 | 194,9 | 190,9 | 189,7 | 194,0 |
| am Jahresende anhängig verbliebene R | 2.801 | 3.388 | 4.197 | 4.452 | 4.251 | 4.422 |
| - " - je R-Richter | 21,2 | 26,0 | 32,0 | 32,5 | 29,9 | 31,3 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je R-Richter**

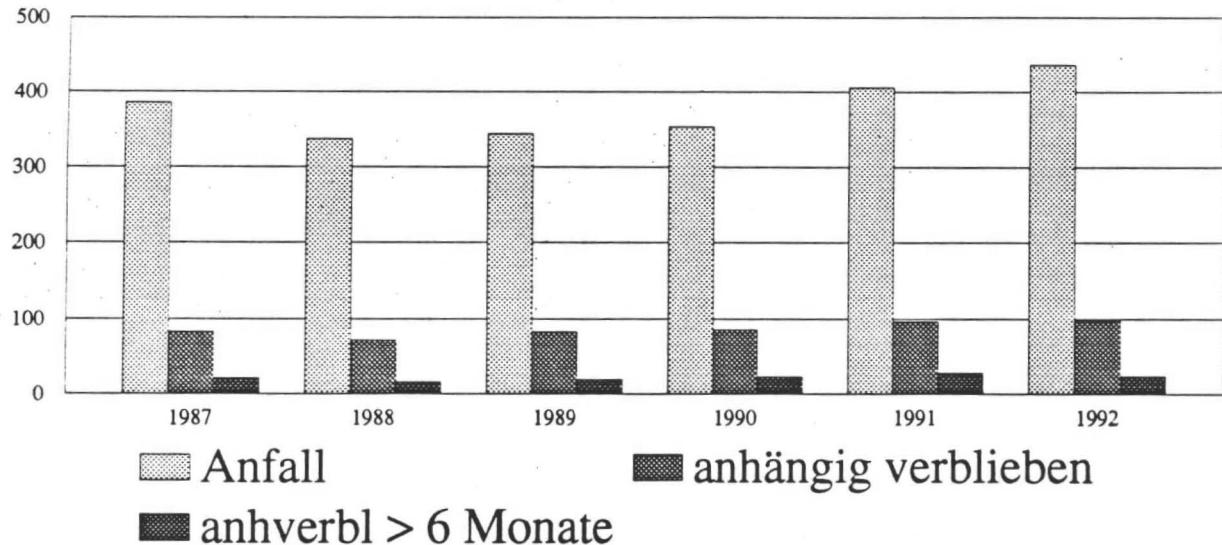


Bei den von den Gerichtshöfen erster Instanz zu bearbeitenden Rechtsmitteln in Zivilsachen ist es aufgrund der Kompetenzverlagerungen im Rahmen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 zu einem Ansteigen gekommen. Die Zahl der in Rechtsmittelsachen eingesetzten Richter konnte vermehrt werden, sodaß die durchschnittliche Auslastung der R-Richter in den letzten Jahren einigermaßen konstant geblieben ist. Die Zahl der jeweils am Jahresende anhängig verbliebenen Rechtsmittelsachen ist gegenüber dem Jahr 1987 angewachsen. Gemessen an der Gesamtzahl der angefallenen Rechtsmittel ist die Zahl der am Jahresende anhängig verbliebenen Rechtsmittelsachen nach wie vor niedrig; die durchschnittliche Dauer eines Rechtsmittelverfahrens beim Gerichtshof erster Instanz beträgt knapp über zwei Monate.

**Entwicklung des Anfalls und der anhängig verbliebenen
Untersuchungsrichtersachen (Ur) sowie der
durchschnittlichen Auslastung je Untersuchungsrichter**

| | | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|---------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Ur-Anfall | | 28.336 | 24.555 | 24.087 | 25.521 | 27.053 | 29.959 |
| - " - | je Ur-Richter | 385,6 | 336,9 | 343,5 | 353,1 | 405,7 | 436,5 |
| am Jahresende | Summe | 6.071 | 5.177 | 5.794 | 6.191 | 6.446 | 6.716 |
| anhängig | je Ur-Richter | 82,6 | 71,0 | 82,6 | 85,7 | 96,7 | 97,9 |
| verbliebene | länger als 6 Mon. | 1.546 | 1.178 | 1.385 | 1.653 | 1.876 | 1.608 |
| Ur - Sachen | je Ur-Richter | 21,0 | 16,2 | 19,7 | 22,9 | 28,1 | 23,4 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je Ur-Richter**

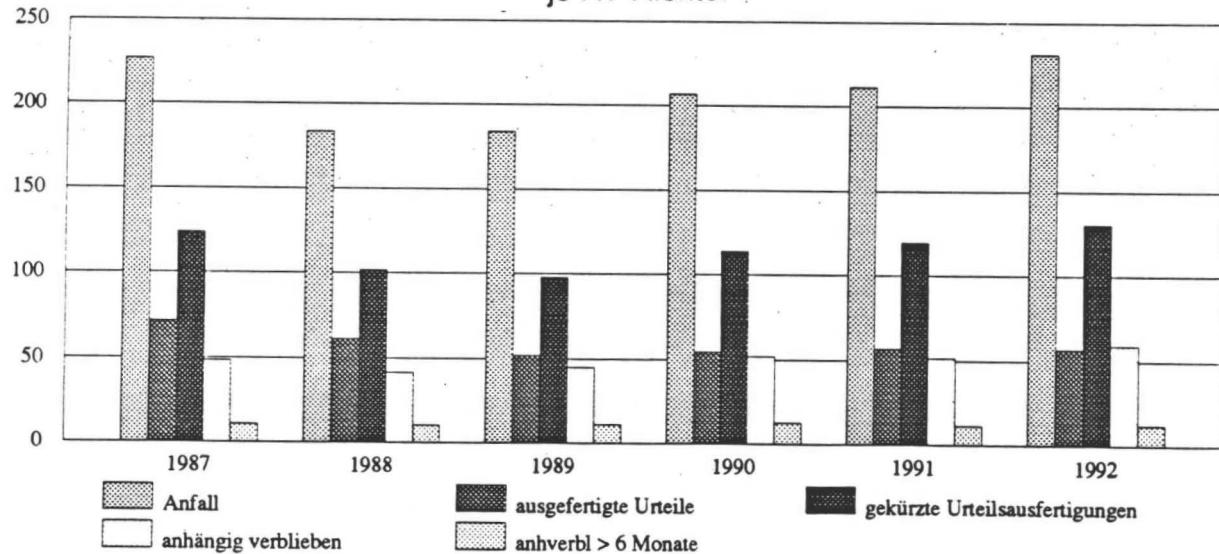


Der Anfall bei den Untersuchungsrichtern hat zunächst aufgrund des mit 11.3.1988 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 deutlich abgenommen, seit 1990 ist wiederum eine Zunahme zu beobachten; der Anfall des Jahres 1992 lag bereits über dem des Jahres 1987. Ziemlich gleich verlaufend haben auch die am Jahresende anhängig verbliebenen Untersuchungsrichterakten zunächst abgenommen und dann zugenommen. Bei den am Jahresende länger als sechs Monate anhängigen Untersuchungsrichterakten ist in den Jahren 1990 und 1991 ebenfalls eine deutliche Zunahme eingetreten, im Jahr 1992 hat diese Zahl aber bereits wieder abgenommen.

**Entwicklungen des Anfalls, der Urteile und der
anhängig verbliebenen Hauptverhandlungssachen (Hv)
sowie der durchschnittlichen Auslastung je Hv-Richter**

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|--------------------------------|-------------------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Hv-Anfall | 34.826 | 26.609 | 26.123 | 26.884 | 28.143 | 30.049 |
| - " - je Hv-Richter | 226,5 | 183,8 | 183,9 | 207,0 | 211,8 | 231,3 |
| ausgefertigte Hv-Urteile | 10.976 | 8.834 | 7.377 | 7.093 | 7.551 | 7.374 |
| - " - je Hv-Richter | 71,4 | 61,0 | 51,9 | 54,6 | 56,8 | 56,7 |
| gekürzte Urteilsausfertigungen | 19.031 | 14.694 | 13.856 | 14.755 | 15.876 | 16.986 |
| - " - je Hv-Richter | 123,8 | 101,5 | 97,6 | 113,6 | 119,5 | 130,7 |
| am Jahresende | Summe | 7.414 | 5.986 | 6.362 | 6.720 | 6.814 |
| anhängig | je Hv-Richter | 48,2 | 41,3 | 44,8 | 51,8 | 51,3 |
| verbliebene | länger als 6 Mon. | 1.593 | 1.460 | 1.504 | 1.584 | 1.470 |
| Hv - Sachen | je Hv-Richter | 10,4 | 10,1 | 10,6 | 12,2 | 11,1 |
| | | | | | | 12,0 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je Hv-Richter**

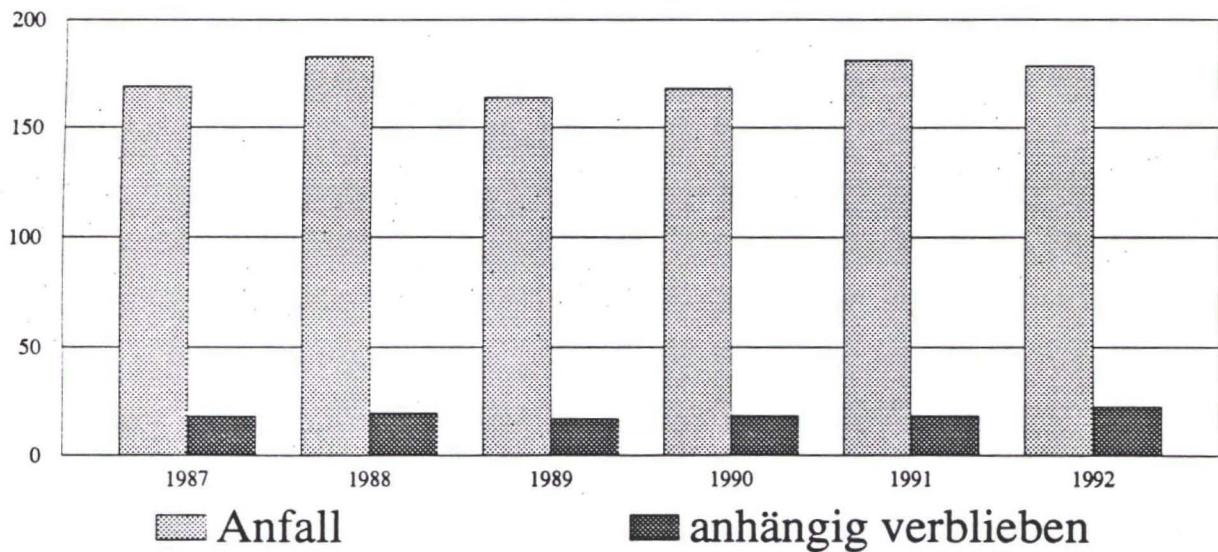


Der Anfall der Verhandlungsakten in Strafsachen bei den Gerichtshöfen erster Instanz hat aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 deutlich abgenommen; seit 1991 ist allerdings wiederum ein Ansteigen des Anfalls zu beobachten. Die Zahl der bei den Gerichtshöfen erster Instanz ausgefertigten Strafurteile hat aufgrund des Strafrechtsänderungsgesetzes ebenfalls deutlich abgenommen, in den Jahren 1991 und 1992 lag die Zahl der ausgefertigten Strafurteile etwas höher als im Jahr 1990. Bei den gekürzten Urteilsausfertigungen wurde der niedrigste Wert im Jahr 1989 erreicht, seither ist die Zahl der gekürzten Urteilsausfertigungen wiederum angestiegen, hat aber noch nicht das Niveau des Jahres 1987 erreicht.

Entwicklung des Anfalls der Strafrechtsmittel (Bl)
bei den Gerichtshöfen erster Instanz
und Auslastung der Bl-Richter

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Strafrechtsmittelanfall (Bl) | 4.427 | 5.039 | 4.499 | 4.472 | 4.669 | 4.029 |
| - " - je Bl-Richter | 169,0 | 182,9 | 163,9 | 168,1 | 181,0 | 178,3 |
| am Jahresende anhängig verbliebene Bl | 474 | 538 | 465 | 486 | 474 | 504 |
| - " - je Bl-Richter | 18,1 | 19,5 | 16,9 | 18,3 | 18,4 | 22,3 |

Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je Bl-Richter

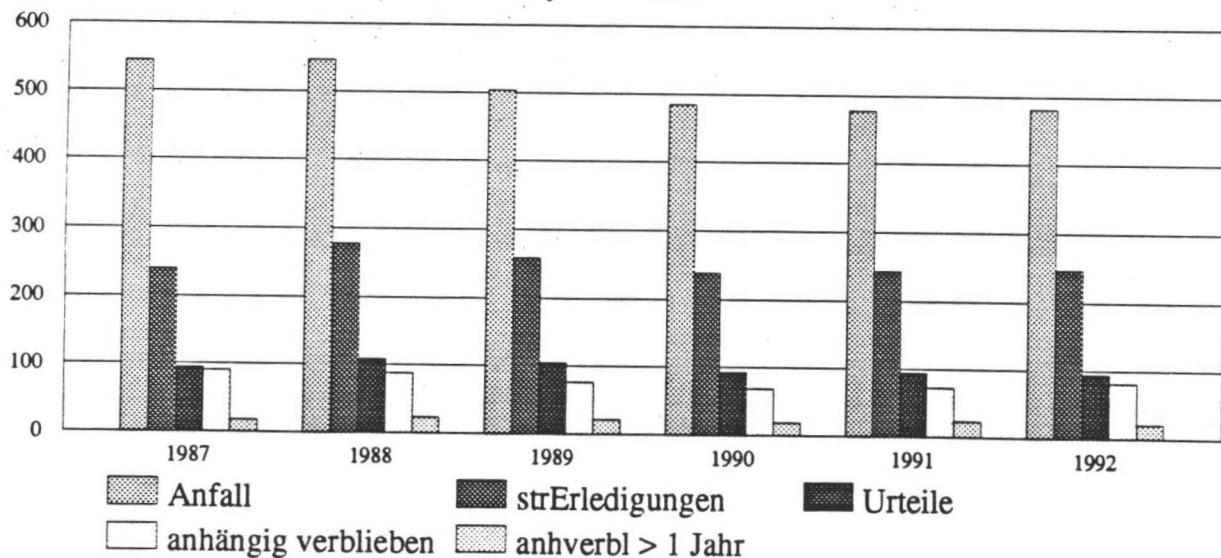


Die Zahl der von den Gerichtshöfen erster Instanz zu bearbeitenden Rechtsmittel in Strafsachen war - vom Jahr 1988 abgesehen - ziemlich konstant und hat im Jahr 1992 den niedrigsten Wert erreicht. Auch die Zahl der jeweils am Jahresende anhängig verbliebenen Rechtsmittel in Strafsachen hat sich nur wenig verändert. Die durchschnittliche Dauer eines Rechtsmittelverfahrens bei den Gerichtshöfen erster Instanz beträgt lediglich sechs Wochen.

**Entwicklung des Anfalls, der streitigen Erledigungen, der Urteile und
der anhängig verbliebenen Zivilrechtssachen (C)
bei den Bezirksgerichten sowie der
durchschnittlichen Auslastung je C-Richter**

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|--------------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| C-Anfall | 122.568 | 124.368 | 126.060 | 134.725 | 137.411 | 141.864 |
| - " - je C-Richter | 544,2 | 546,7 | 503,0 | 484,0 | 477,1 | 480,9 |
| streitige C-Erledigungen | 53.887 | 63.133 | 64.831 | 66.369 | 70.181 | 72.900 |
| - " - je C-Richter | 239,3 | 277,5 | 258,7 | 238,4 | 243,7 | 247,1 |
| davon C-Urteile | 21.126 | 24.698 | 26.163 | 25.738 | 27.209 | 27.748 |
| - " - je C-Richter | 93,8 | 108,6 | 104,4 | 92,5 | 94,5 | 94,1 |
| am Jahresende | Summe | 20.299 | 19.851 | 18.961 | 19.047 | 20.679 |
| anhängig | je C-Richter | 90,1 | 87,3 | 75,7 | 68,4 | 71,8 |
| verbliebene | länger als 1 Jahr | 4.159 | 5.508 | 5.611 | 5.450 | 7.013 |
| C - Sachen | je C-Richter | 18,5 | 24,2 | 22,4 | 19,6 | 24,3 |
| | | | | | | 22,0 |

**Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung
je C-Richter**



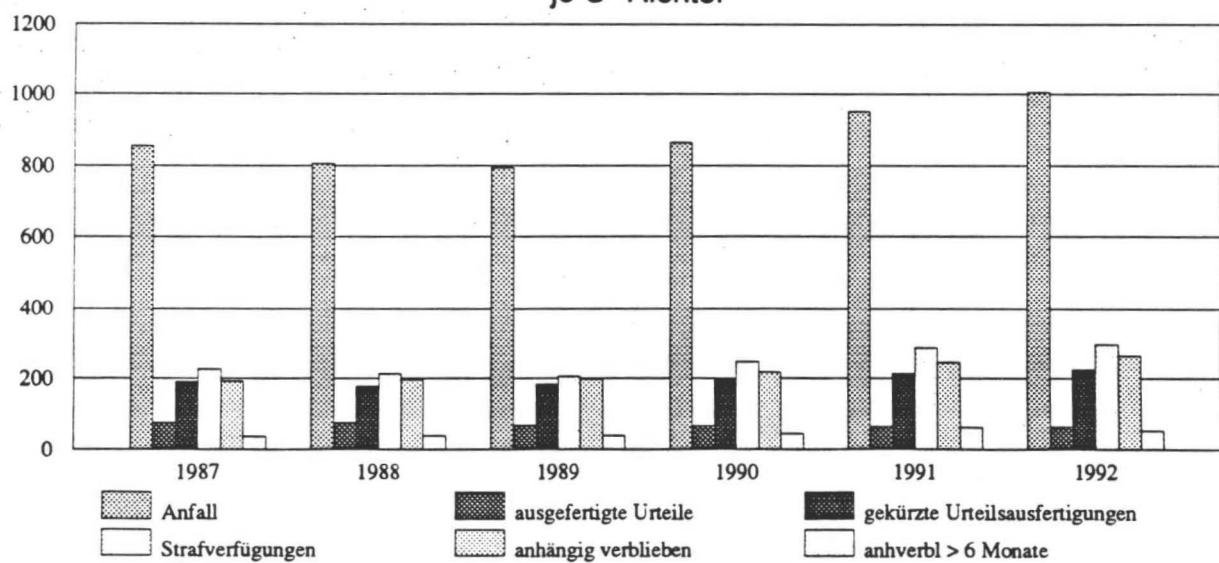
Der Anfall bei den Bezirksgerichten in Zivilsachen (ohne die unbeeinsprucht gebliebenen Zahlungsbefehle) hat aufgrund der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 deutlich zugenommen. Der auf den einzelnen C-Richter kommende Anfall konnte allerdings durch eine Vermehrung der C-Richter gesenkt werden. Die Zahl der streitigen Erledigungen je C-Richter war - wenn man von den Jahren 1988 und 1989 absieht - ziemlich gleichbleibend. Gleiches gilt auch für die Zahl der von den einzelnen C-Richtern ausgefertigten Urteile. Die Zahl der jeweils am Jahresende anhängig verbliebenen Zivilsachen hat zuletzt zugenommen, umgerechnet auf den einzelnen Richter gegenüber dem Jahr 1987 jedoch abgenommen. Die Zahl der am Jahresende länger als ein Jahr anhängig gewesenen Rechtssachen hat insgesamt zugenommen; umgerechnet auf den einzelnen C-Richter ist diese Zahl jedoch ziemlich konstant geblieben.

Bezirksgerichte

Entwicklung des Anfalls, der Urteile, der Strafverfügungen und der anhängig verbliebenen Strafsachen (U) sowie der durchschnittlichen Auslastung je U-Richter

| | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|--------------------------------|-------------------|--------|--------|---------|---------|---------|
| U-Anfall | 100.115 | 97.025 | 93.843 | 102.508 | 106.094 | 110.280 |
| - " - je U-Richter | 854,9 | 804,3 | 793,3 | 863,2 | 951,4 | 1.007,0 |
| ausgefertigte U-Urteile | 8.872 | 9.172 | 8.167 | 7.818 | 7.233 | 7.033 |
| - " - je U-Richter | 75,8 | 76,0 | 69,0 | 65,8 | 64,9 | 64,2 |
| gekürzte Urteilsausfertigungen | 22.286 | 21.483 | 21.664 | 23.421 | 23.773 | 24.497 |
| - " - je U-Richter | 190,3 | 178,1 | 183,1 | 197,2 | 213,2 | 223,7 |
| Strafverfügungen | 26.361 | 25.595 | 24.270 | 29.182 | 31.721 | 32.464 |
| - " - je U-Richter | 225,1 | 212,2 | 205,2 | 245,7 | 284,4 | 296,4 |
| am Jahresende | | | | | | |
| anhängig | Summe | 22.581 | 23.523 | 23.412 | 25.585 | 27.108 |
| verbliche | je U-Richter | 192,8 | 195,0 | 197,9 | 215,5 | 243,1 |
| U - Sachen | länger als 6 Mon. | 4.271 | 4.666 | 4.664 | 5.402 | 6.944 |
| | je U-Richter | 36,5 | 38,7 | 39,4 | 45,5 | 54,2 |

Entwicklung der durchschnittlichen Auslastung je U- Richter



Trotz der Kompetenzverlagerungen zu den Bezirksgerichten durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 war der strafrechtliche Anfall bei den Bezirksgerichten bis zum Jahr 1989 rückläufig. Seither ist er allerdings deutlich gestiegen. Die Zahl der ausgefertigten Strafurteile hingegen hat nahezu kontinuierlich abgenommen; bei den gekürzten Urteilsausfertigungen ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme zu beobachten. Stark gewachsen ist in den letzten Jahren die Zahl der Strafverfügungen. Auch die Zahl der am Jahresende bei den Bezirksgerichten anhängig verbliebenen Strafsachen hat zugenommen.

Gesamtanfallsentwicklungen

Entwicklung des Gesamtanfalls der Bezirksgerichte (ohne Justizverwaltungssachen und Grundbuchsauzüge)

| | |
|------|-----------|
| 1987 | 3.335.454 |
| 1988 | 3.334.801 |
| 1989 | 3.372.218 |
| 1990 | 3.403.175 |
| 1991 | 3.485.260 |
| 1992 | 3.553.307 |

Der Gesamtanfall bei den Bezirksgerichten (ohne Justizverwaltungssachen und Grundbuchsauzüge) hat von 1987 bis 1992 um 6,5 % zugenommen, was zu einem erheblichen Teil auf das Anwachsen der Exekutionssachen sowie der Tagebuchzahlen im Grundbuch zurückzuführen ist.

Entwicklung des Anfalls in Exekutionssachen

| | |
|------|-----------|
| 1987 | 1.310.714 |
| 1988 | 1.303.962 |
| 1989 | 1.360.412 |
| 1990 | 1.384.421 |
| 1991 | 1.417.096 |
| 1992 | 1.437.872 |

Die Exekutionssachen haben von 1987 bis 1992 um 9,7 % zugenommen. Die Zunahme ist zu einem wesentlichen Teil dadurch verursacht worden, daß die Polizeibehörden dazu übergegangen sind, die von ihnen rechtskräftig verhängten Geldstrafen nicht mehr selbst einzutreiben, sondern das gerichtliche Exekutionsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Entwicklung der Tagebuchzahlen im Grundbuch

| | |
|------|---------|
| 1987 | 742.308 |
| 1988 | 765.954 |
| 1989 | 776.363 |
| 1990 | 784.528 |
| 1991 | 785.963 |
| 1992 | 812.444 |

Die Tagebuchzahlen des Grundbuchs haben von 1987 bis 1992 um 9,4 % zugenommen, was zu einem erheblichen Teil auf die vermehrte Inanspruchnahme von Hypothekardarlehen zurückzuführen sein dürfte.

Entwicklung des Gesamtanfalls der Gerichtshöfe I. Instanz (ohne Justizverwaltungssachen und ohne Firmenbuchauszüge)

| | |
|------|---------|
| 1987 | 265.076 |
| 1988 | 255.377 |
| 1989 | 243.578 |
| 1990 | 238.883 |
| 1991 | 245.877 |
| 1992 | 254.347 |

Der Gesamtanfall bei den Gerichtshöfen I. Instanz (ohne Justizverwaltungssachen) hat von 1987 bis 1992 um 4 % abgenommen. Die Ursache hierfür sind die Kompetenzverlagerungen im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 und der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989. Eine Zunahme hingegen ist bei den Konkursen erfolgt, wie die folgende Tabelle zeigt:

Entwicklung der Konkurse

| | |
|------|-------|
| 1987 | 1.502 |
| 1988 | 1.362 |
| 1989 | 1.409 |
| 1990 | 1.413 |
| 1991 | 1.734 |
| 1992 | 1.820 |

Entwicklung des Gesamtanfalls der Oberlandesgerichte (ohne Justizverwaltungssachen)

| | |
|------|--------|
| 1987 | 25.416 |
| 1988 | 25.562 |
| 1989 | 24.132 |
| 1990 | 22.753 |
| 1991 | 22.020 |
| 1992 | 21.497 |

Der Gesamtanfall bei den Oberlandesgerichten (ohne Justizverwaltungssachen) hat von 1987 bis 1992 um 15,4 % abgenommen, was ebenfalls vor allem auf das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 zurückzuführen ist.

Entwicklung des Gesamtanfalls des Obersten Gerichtshofes (ohne Justizverwaltungssachen und ohne Delegierungen)

| | |
|------|-------|
| 1987 | 3.630 |
| 1988 | 3.711 |
| 1989 | 4.010 |
| 1990 | 3.880 |
| 1991 | 3.517 |
| 1992 | 3.805 |

Auch beim Obersten Gerichtshof haben das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 zu einem deutlichen Rückgang der ordentlichen Rechtsmittel geführt. Durch die starke Zunahme bei den außerordentlichen Rechtsmittel in Zivilsachen wurde der angesprochene Anfallsrückgang überlagert, sodaß im Ergebnis der Gesamtanfall (ohne Justizverwaltungssachen und ohne Delegierungen) im Vergleich der Jahre 1987 und 1992 zugenommen hat.

2. Säumniserinnerungen

Ein Ergebnis der Bemühungen des Justizressorts etwa seit der Mitte der Achtzigerjahre, Verzögerungen gerichtlicher Verfahren entgegenzuwirken, war der - nach wie vor in Geltung stehende - Erlass des Bundesministers für Justiz vom 19.3.1986 zur Steigerung der Effizienz des Justizbetriebs ("Effizienzerlaß", JABI 1986/20).

Der Erlass ging zwar grundsätzlich davon aus, daß zur Vermeidung sachlich nicht begründeter Verfahrensverzögerungen weitgehend mit dem damals schon bestehenden Instrumentarium das Auslangen gefunden werden könne, und wies in diesem Zusammenhang auf die verfassungsrechtlich garantierten Kontrollen der Verfahrensdauer (Kontrollbefugnisse der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention, Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft im Justizbereich) sowie auf die Kontrollinstrumente auf einfachgesetzlicher Ebene (Dienstaufsicht, Beschwerdemöglichkeiten) hin. Er sah jedoch auch Maßnahmen vor, die zu einer Intensivierung von Dienstaufsicht und Revision beitragen sollten.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte wurden ersucht, in ihren Präsidien jeweils eine *Abteilung "Innere Revision"* einzurichten und sie in der Geschäftsverteilung des Präsidiums des Oberlandesgerichts entsprechend auszuweisen. Abgesehen von dieser Schaffung eines festen organisatorischen Rahmens für die Tätigkeit der Visitoren wurden diese auch inhaltlich angewiesen, im Rahmen der Dienstaufsicht, insbesondere bei Amtsuntersuchungen und Amtsnachschaufen, auf die Einhaltung einiger für die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen besonders wichtiger Bestimmungen, insbesondere der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, zu dringen.

Weiters wurde mit dem Erlass auf der Grundlage des § 76 Gerichtsorganisationsgesetz das Instrument der "*Säumniserinnerung*" wegen behaupteter Verzögerungen im Gang der Rechtspflege geschaffen. Solche Ansuchen um Verfahrensbeschleunigung können beim Vorsteher/Präsidenten des betroffenen oder eines übergeordneten Gerichts eingebracht werden; ihnen soll in jedem Fall, in dem die Dauer gleichartiger Verfahren überschritten wird, energisch nachgegangen werden. Sofern die Verzögerung nicht durch die Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist, ist auf Abhilfe zu dringen. Die Säumniserinnerung ist möglichst unmittelbar und in einfacher

Form zu erledigen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß nicht die Arbeit der Gerichte - etwa zufolge vermehrter Berichterstattung - unnötig verzögert wird und dadurch weitere Verfahrensverzögerungen eintreten.

Um eine zusätzliche Beurteilungsgrundlage über allfällige Verzögerungen im Gerichtsbetrieb zu erhalten, haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte aufgrund des Erlasses jährlich (früher vierteljährlich) dem Bundesministerium für Justiz über alle dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu berichten, die aufgrund von Säumniserinnerungen getroffen wurden. Nach diesen Berichten hat sich die Praxis der Säumniserinnerungen wie folgt entwickelt:

| OLG-Spr. | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 | 1991 | 1992 |
|-----------|------|------|------|------|------|------|
| Graz | 21 | 24 | 17 | 4 | 20 | 11 |
| Innsbruck | 31 | 32 | 25 | 18 | 11 | 16 |
| Linz | 64 | 43 | 47 | 32 | 28 | 24 |
| Wien | 145 | 177 | 159 | 91 | 97 | 62 |
| Bund | 261 | 276 | 248 | 145 | 156 | 113 |

Wie sich aus diesen Zahlen ergibt, ist - immer ausgehend von der Bundessumme - vom Instrument der Säumnisbeschwerde in den Jahren 1987 bis 1989 etwa gleichbleibend oft Gebrauch gemacht worden, während beginnend mit 1990 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist. Diese Entwicklung kann mit der seit 1990 bestehenden Möglichkeit zur Stellung von Fristsetzungsanträgen gemäß § 91 GOG aufgrund der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 zusammenhängen.

3. Beschwerden an die Volksanwaltschaft

Zwischen Volksanwaltschaft und Justiz besteht grundsätzlich Übereinstimmung, daß sich die Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft im Justizressort auf den gesamten Bereich der Justizverwaltung erstreckt. Dies wird auch von der Richterschaft anerkannt (vgl. zuletzt etwa *Fucik*, Volksanwaltschaft, Justizverwaltung und Fristsetzung oder: Äpfel und Birnen, in RZ 1993, 136). Schwierig kann manchmal die Ein-

grenzung dieses Bereichs sein. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24.2.1977, BGBI. Nr. 21, mit Erlass vom 12.12.1977 zur Frage der *Abgrenzung der Prüfungskompetenz* der Volksanwaltschaft im Bereich der Justiz und zum Begriff der Justizverwaltung im allgemeinen sowie zu Fragen der Auskunftspflicht, der Akteneinsicht und der Amtsverschwiegenheit im besonderen Stellung genommen.

Einer weiteren Verdeutlichung dienten die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erarbeiteten Ausführungen im oben zitierten "Effizienzerlaß" vom 16.3.1986, JABI 1986/20. Darin wird festgehalten, daß - ausgehend von Art. 148 a B-VG - die gesamte Verwaltung der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegt. Für den Justizbereich ergibt sich daraus, daß Richter in "Ausübung ihres richterlichen Amtes" im Sinn des Art. 87 B-VG nicht der Kontrolle der Volksanwaltschaft unterliegen. Eine inhaltliche Prüfung von Urteilen, Beschlüssen und anderen richterlichen Entscheidungen ist der Volksanwaltschaft daher verwehrt. Dies gilt im Hinblick auf Art 87a B-VG sinngemäß auch für die Tätigkeit der Rechtspfleger. In den Angelegenheiten der Justizverwaltung unterliegen hingegen auch Richter der Kontrolle der Volksanwaltschaft, soweit diese Tätigkeit aufgrund des Art 87 Abs 2 B-VG nicht ebenfalls als Ausübung eines richterlichen Amtes gilt, weil sie nach den Vorschriften des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen ist. Damit tritt im Bereich der Justizverwaltung (§ 73 GOG) die Prüfungsbefugnis der Volksanwaltschaft als zusätzliches Kontrollelement neben die dadurch unberührt bleibende Dienstaufsicht und Disziplinargerichtsbarkeit. Es fallen aber nur jene richterlichen Dienstpflichten, die der Dienstaufsicht unterliegen, in die Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft. Dazu gehört grundsätzlich auch die Frage der Verfahrensdauer. Der Prüfungszuständigkeit der Volksanwaltschaft unterliegt selbstverständlich auch die Tätigkeit der Justizverwaltungsorgane, insbesondere also die Ausübung der Dienstaufsicht selbst; nicht darunter fällt hingegen im Hinblick auf Art 87 Abs 2 B-VG die Tätigkeit der Dienst- und Disziplinargerichte.

Die jährlichen Berichte der Volksanwaltschaft an den Nationalrat enthalten keine Angaben zur Häufigkeit von Beschwerden über die Dauer gerichtlicher Verfahren. Es findet sich zwar in fast jedem Bericht die wiederkehrende Formulierung, daß sich "ein Großteil jener Beschwerden, für deren Behandlung die Volksanwaltschaft zu-

ständig ist, auf die lange Dauer von Verfahren" beziehe (s Fünfzehnter Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat I, 169); Zahlenmaterial hiezu enthält der Bericht aber nicht.

Aus den Unterlagen des Bundesministeriums für Justiz ergibt sich, daß sich von den insgesamt seit 1984 das Justizressort betreffenden neun *Mißstandsfeststellungen* der Volksanwaltschaft nach Art 148 a B-VG *sechs auf Verfahrensverzögerungen bezogen* haben (1984:2, 1985:1, 1986:1, 1992:2).

4. Berichte über Urteilsrückstände und überlange Verfahren

1989/1990 hat das Bundesministerium für Justiz das Problem der Dauer gerichtlicher Verfahren zum Gegenstand einer *Untersuchung im Rahmen der inneren Revision* gemacht. Ziel dieser Untersuchung ist zunächst die Gewinnung von - über das Zahlenmaterial des BIS hinausgehenden - Rechtstatsachen über Anzahl und Ursachen überlanger gerichtlicher Verfahren gewesen; darauf aufbauend sollten dann Überlegungen angestellt werden, auf welche Weise dem Problem der Verfahrensverzögerungen wirksam begegnet werden könnte.

Bereits im Zuge der Vorbereitung der Revision ist klar geworden, daß die Justizverwaltung für allfällige Maßnahmen zur Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen laufend Informationen über die Häufigkeit überlanger Verfahren und von Rückständen bei der Ausfertigung von Entscheidungen benötigt. Diese Informationen sollten im Wege von Berichten an Hand einheitlicher Formblätter und - soweit die Register automationsunterstützt geführt werden - auch unter Nutzung der Möglichkeiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung gewonnen werden. Im Einvernehmen mit der richterlichen Standesvertretung wurde daher eine bundeseinheitliche Berichtspflicht für überlange Verfahren und Entscheidungsrückstände in den Geschäftsgattungen C und Cg (Zivilprozeßsachen) sowie U, Ur und Hv (Strafsachen) eingeführt. Die Einschränkung auf die angeführten Sparten hat ihren Grund im wesentlichen darin, daß es sich dabei um diejenigen Bereiche der Rechtspflege handelt, in denen erfahrungsgemäß am häufigsten Beschwerden wegen der Verfahrensdauer erhoben werden. Die Pflegschaftsgerichtsbarkeit, bei der wohl gleichfalls ein Bedürfnis nach mehr Information im aufgezeigten Sinn besteht, ist ausgeklammert

worden, weil die derzeitige Geschäftsbehandlung und Registerführung in diesen Verfahren eine Berichterstattung sehr aufwendig gestalten würde. Eine verbesserte Information über Verfahrensverzögerungen in diesem Bereich wird dann möglich sein, wenn die Register des außerstreitigen Verfahrens gleichfalls automationsgestützt geführt werden (s. hiezu Abschnitt ADV-Einsatz und Verfahrensbeschleunigung).

Die ersten Berichte aus dem gesamten Bundesgebiet sind - noch im Zuge des Revisionsvorhabens - zum 1.7.1989 eingeholt worden. Mit diesen Berichten sollte zum einen die in Aussicht genommene regelmäßige Berichterstattung erprobt, zum anderen aber auch Zahlenmaterial gewonnen werden, das Schlüsse auf die Ursachen von Verfahrensverzögerungen zuläßt. Die Erfahrungen mit der Aktion zum 1.7.1989 haben noch zu Modifikationen der *Berichtspflicht* geführt, die dann mit Erlaß vom 14.9.1990, JMZ 14.012/10-Pr 1/90, in der auch heute gültigen Form festgelegt worden ist.

Die Berichtspflicht bezieht sich, wie bereits ausgeführt, auf die Geschäftsbereiche Cg, Cga, Cgs, Hv und - hinsichtlich der überlangen Verfahren - Ur sowie - allerdings nur hinsichtlich der Urteilsrückstände - auf den Geschäftsbereich U. Die Urteilsrückstände und überlangen Verfahren im Geschäftsbereich C werden automationsunterstützt erfaßt, sodaß für diesen Bereich keine Berichte zu erstatten sind.

Ein *Urteilsrückstand* im Sinn des Erlasses liegt dabei dann vor, wenn ein Urteil (End, Teil- oder Zwischenurteil) oder ein Endbeschluß länger als zwei Monate nach der Verkündung, dem Verhandlungsschluß oder dem Einlangen der Beweisaufnahmekanten (§§ 414, 415, 459 ZPO) nicht zur Ausfertigung abgegeben worden ist.

Als *überlange Verfahren* sind alle Verfahren zu berichten, die länger als zwei Jahre (Cg-, Cga-, Cgs-Sachen) oder länger als ein halbes Jahr (Ur- und Hv-Sachen) anhängig sind; beträgt die Verfahrensdauer in Cg-(Cga-, Cgs-)Sachen mehr als drei Jahre und in Ur- und Hv-Sachen mehr als ein Jahr, so ist ein eingehender Einzelbericht (unter Verwendung eines Formblatts) zu erstatten, während sich bei den kürzer dauernden Verfahren die Berichtspflicht auf die zahlenmäßige Erfassung beschränkt. Im Geschäftsbereich C werden jeweils die länger als ein und länger als zwei Jahre anhängigen Verfahren erfaßt.

Bundeseinheitlicher Stichzeitpunkt für die Berichte ist der 1.10. jeden Jahres. Die OLG-Präsidenten können überdies jeweils für ihren Bereich zum 1.4. eines Jahres Berichte wie zum 1.10. über Urteilsrückstände (allenfalls auch beschränkt auf einzelne Gerichtshofsprengel) anordnen, sofern dies nach den Ergebnissen der Berichterstattung zum 1.10. oder sonst nach dem Gang der Rechtspflege geboten erscheint.

Im folgenden werden zunächst die Revisionsergebnisse, wie sie im seinerzeitigen Revisionsbericht dargestellt sind, zusammengefaßt und anschließend übersichtsartig die Ergebnisse der Berichte zu den Stichzeitpunkten 1.10.1990, 1.10.1991, 1.10.1992 und 1.4.1993 dargestellt. Die im Revisionsbericht enthaltenen Revisionsempfehlungen sowie die zu deren Umsetzung getroffenen Maßnahmen sind im Abschnitt V 4 zusammengefaßt.

a) *Revisionsergebnisse*

Die Ergebnisse der im Zuge des Revisionsprojekts "Urteilsrückstände und überlange Verfahren" durchgeführten Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Urteilsrückstände

Die Urteilsrückstände sind regional unterschiedlich und lassen sich jedenfalls nicht ausreichend durch die Urteilsbelastung der Gerichte erklären. Tendenziell treten sie eher bei größeren Gerichtseinheiten auf. Worauf dies zurückzuführen ist, kann - im Hinblick auf die Art und den Umfang der Erhebung - bloß vermutet werden. Dem bekanntermaßen besseren Betriebsklima unter Mitarbeitern kleinerer Einheiten wird Bedeutung nicht abzusprechen sein. Besondere Bedeutung dürfte der unterschiedlichen Intensität bei der Handhabung der Dienstaufsicht sowie dem Umstand zukommen, daß die Dienstaufsicht bei großen Gerichten im allgemeinen schwerer zu handhaben ist.

Urteilsrückstände konzentrieren sich im hohen Maß bei einzelnen Richtern, so haben etwa zum 1.10.1989 1,4 % der Richter ca. 37 % der Urteilsrückstände berichtet. Dies macht deutlich, daß die Rückstände weitgehend mit der Arbeitssituation, auch mit der Arbeitsweise einzelner weniger Richter zusammenhängen.

Daß Urteilsrückstände wesentlich durch unzulängliche Schreibdienste verursacht würden, konnten die Erhebungsergebnisse nicht objektivieren. Die Verweildauer der Akten in der Schreibabteilung zur Protokollübertragung und zur Ausfertigung der Entscheidung ist im allgemeinen wesentlich kürzer als die Zeit, in der sich die Akten außerhalb der Schreibabteilung (in der Kanzlei, insbesondere aber auch beim Richter) befinden.

Überlange Verfahren

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die zum 1.7.1989 berichteten (überlangen) Verfahren nur einen Bruchteil der insgesamt durchgeföhrten Verfahren ausmachen; so beträgt der *Anteil der lang anhängigen Verfahren gemessen am Gesamtanfall* des Jahres 1988 lediglich 2 % im Cg-Bereich, 2,2 % im Hv-Bereich, 1,7 % im Ur-Bereich und 0,17 % im C-Bereich. Dies ist bei allen Aussagen des Revisionsberichts entsprechend zu berücksichtigen.

Auch hinsichtlich der überlangen Verfahren hat die Untersuchung in vielen Punkten erhebliche regionale Unterschiede ergeben. Diese Unterschiede betrafen die richterliche Belastung ebenso wie andere Kriterien für die Verfahrensdauer. Als Beispiel ist hier nur der *Richterwechsel* im Cg-Bereich zu nennen: Während im OLG-Sprengel Innsbruck in 70,5 % aller berichteten Verfahren ein Richterwechsel stattgefunden hat, war ein solcher im OLG-Sprengel Wien (nur) in 50,7 %, im OLG-Sprengel Linz in 43,8 % und im OLG-Sprengel Graz in 30,4 % der Fälle festzustellen. Diese regionalen Unterschiede lassen sich allein aufgrund des erhobenen Zahlenmaterials nicht verlässlich erklären. In 20 % (Hv-Verfahren) bis 48,7 % (Cg-Verfahren) aller lang anhängigen Verfahren kam es zu mindestens einem Richterwechsel. Aufgrund der Untersuchung kann freilich nicht objektiv unterschieden werden, ob der Richterwechsel das Verfahren verlängert hat oder ob umgekehrt ein Richterwechsel eintritt, weil das Verfahren bereits längere Zeit gedauert hat. Dennoch muß diesem Faktor bei Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung Beachtung geschenkt werden.

Ein - nicht überraschendes - Ergebnis der Untersuchung bestand darin, daß lang anhängige Verfahren vor allem bei den *Großgerichten* auftreten, und zwar besonders

im Wiener Bereich. So wurden etwa beim LGSt Wien allein 50,7 % der bundesweit lang anhängigen Ur-Verfahren geführt.

Der Anteil der Verfahren mit *Sachverständigenbeteiligung* an den überlangen Verfahren bewegte sich zwischen 23,5 % im Hv-Verfahren und 59,4 % im Cg-Verfahren. Es dauerte durchschnittlich zwischen 159 (C-Verfahren) und 303 Tage (Cg-Verfahren), bis der dem Sachverständigen übermittelte Akt wieder beim Gericht rücklängte. Die Verweildauer bei den Buch- und Bausachverständigen war in allen Verfahrenssparten deutlich am längsten. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Sachverständigentätigkeit ein bedeutender Faktor der Verfahrensdauer ist.

Die Anteilswerte der Verfahren mit *Rechtsmittel* an den lang anhängigen Verfahren betrugen 7,3 % (Ur-Verfahren), 13 % (Hv-Verfahren), 29,6 % (C-Verfahren) und 42 % (Cg-Verfahren). Wesentlich ist in diesem Zusammenhang aber auch die Verweildauer der Akten beim Rechtsmittelgericht; sie bewegte sich zwischen 39 Tagen (Ur-Verfahren) und 197 Tagen (Cg-Verfahren). Zwar war die vorliegende Erhebung für die Tätigkeit der Rechtsmittelgerichte nur beschränkt repräsentativ; sie zeigt aber jedenfalls, daß sich Überlegungen zur Verfahrensbeschleunigung nicht allein auf das erstinstanzliche Verfahren beschränken dürfen.

In 15 % (C-Verfahren) bis 31,7 % (Ur-Verfahren) der berichteten Verfahren ist es zu einer *Rechtshilfe* gekommen. Ein Akt befand sich durchschnittlich (einschließlich der ausländischen Rechtshilfe) zwischen 188 Tagen (Ur-Verfahren) und 266 Tagen (Cg-Verfahren) beim Rechtshilfegericht. Die Rechtshilfe im Inland war nur bei einigen wenigen Rechtshilfegerichten als verfahrensverzögernder Faktor feststellbar. Größere Bedeutung für die Verfahrensdauer kommt der ausländischen Rechtshilfe zu; dies gilt etwa besonders für Rechtshilfeersuchen in das Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens.

Auffallend war, daß zwischen dem Einlangen der Klage und der ersten Tagsatzung im Cg-Verfahren durchschnittlich 180 Tage verstrichen sind. Auch im Hv-Bereich betrug der Zeitraum zwischen der Übernahme des Aktes und dem ersten Hauptverhandlungstermin durchschnittlich 142 Tage. Der für das C-Verfahren ermittelte Wert von 228 Tagen für den Zeitraum zwischen Einlangen der Klage und erster Tagsatzung ist deshalb nicht ausreichend aussagekräftig, weil in den - damals für die Be-

richterstattung verwendeten - Ausdrucken des ADV-C-Registers häufig nicht alle Tagsatzungstermine enthalten waren. Aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials kann auch nicht festgestellt werden, inwieweit diese relativ langen Zeiträume auf Zustellanstände, Verbesserungsaufträge und Überweisungen gemäß § 230a ZPO zurückzuführen sind. Zu berücksichtigen ist im Bereich der Bezirksgerichte auch das vorgeschaltete obligatorische Mahnverfahren. Im übrigen sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 eingeführte Rechtsbehelf des Fristsetzungsantrags zum Zeitpunkt der Beichterstattung noch nicht anzuwenden war.

Die eingelangten Berichte haben keinen Hinweis darauf ergeben, daß dem *Parteienverhalten* große Bedeutung für die Verfahrensdauer zukäme. Für eine Beantwortung der Frage, ob durch eine neue Tarifgestaltung ein Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung geleistet werden könnte, bieten die Revisionsergebnisse jedenfalls keine Grundlage.

b) Tabellen zu den Urteilsrückständen und überlangen Verfahren

Auf der Grundlage des Erlasses vom 14.9.1990 wurden bisher zu den Stichzeitpunkten 1.10.1990, 1.10.1991, 1.10.1992 und 1.4.1993 Berichte von allen in erster Instanz tätigen Gerichten Österreichs erstattet. Die Berichte zum 1.4.1993 wurden gesondert im Hinblick auf den an den Nationalrat zu erstattenden Bericht eingeholt.

Die Ergebnisse der Berichte sind in den folgenden Tabellen dargestellt.

Urteilsrückstände und überlange Verfahren

Sprengel der Oberlandesgerichte

| Sprengel des | C | | | U | | | Cg | | | Cga+Cgs | | | Ur | | | Hv | | |
|---------------|-----------|-------|------|-----------|-----------|-------|-------|-----------|--------|---------|---------|-------|-----------|---------|-------|-----|--|--|
| | Urt.Rück. | 1-2 J | >2 J | Urt.Rück. | Urt.Rück. | 2-3 J | > 3 J | Urt.Rück. | 2 -3 J | > 3 J | 1/2-1 J | > 1 J | Urt.Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | | | |
| OLG Graz | 1.10.90 | 53 | 457 | 105 | 6 | 70 | 361 | 261 | 16 | 23 | 14 | 52 | 30 | 3 | 122 | 66 | | |
| | 1.10.91 | 41 | 681 | 153 | 9 | 60 | 317 | 240 | 4 | 26 | 16 | 54 | 36 | 5 | 138 | 63 | | |
| | 1.10.92 | 50 | 760 | 208 | 7 | 43 | 234 | 249 | 7 | 28 | 14 | 85 | 47 | 13 | 117 | 62 | | |
| | 1. 4.93 | 45 | 864 | 240 | 2 | 34 | 193 | 216 | 1 | 35 | 23 | 78 | 57 | 7 | 150 | 52 | | |
| OLG Innsbruck | 1.10.90 | 45 | 397 | 81 | 0 | 11 | 157 | 123 | 0 | 24 | 12 | 73 | 59 | 2 | 100 | 37 | | |
| | 1.10.91 | 58 | 424 | 110 | 9 | 8 | 147 | 117 | 0 | 19 | 15 | 84 | 53 | 10 | 92 | 36 | | |
| | 1.10.92 | 69 | 518 | 106 | 17 | 2 | 157 | 107 | 0 | 33 | 26 | 63 | 40 | 1 | 120 | 66 | | |
| | 1. 4.93 | 74 | 542 | 112 | 0 | 14 | 168 | 114 | 4 | 12 | 12 | 62 | 37 | 2 | 110 | 65 | | |
| OLG Linz | 1.10.90 | 150 | 736 | 173 | 20 | 130 | 374 | 302 | 4 | 43 | 10 | 216 | 158 | 29 | 305 | 171 | | |
| | 1.10.91 | 143 | 824 | 233 | 5 | 70 | 374 | 294 | 17 | 38 | 17 | 176 | 143 | 14 | 198 | 87 | | |
| | 1.10.92 | 207 | 1055 | 258 | 3 | 80 | 341 | 273 | 10 | 47 | 8 | 216 | 131 | 44 | 222 | 91 | | |
| | 1. 4.93 | 143 | 1100 | 311 | 9 | 115 | 347 | 276 | 19 | 53 | 12 | 328 | 170 | 17 | 224 | 112 | | |
| OLG Wien | 1.10.90 | 686 | 3244 | 1382 | 33 | 283 | 1347 | 1321 | 17? | 76? | 37? | 651 | 427 | 24 | 377 | 244 | | |
| | 1.10.91 | 741 | 3759 | 1394 | 28 | 239 | 1416 | 1509 | 90 | 260 | 114 | 610 | 460 | 23 | 376 | 255 | | |
| | 1.10.92 | 1051 | 4167 | 1483 | 30 | 289 | 1460 | 1345 | 60 | 262 | 136 | 598 | 426 | 50 | 462 | 252 | | |
| | 1. 4.93 | 1091 | 4355 | 1699 | 38 | 208 | 999 | 1087 | 94 | 191 | 116 | 572 | 434 | 25 | 453 | 244 | | |
| Bundesgebiet | 1.10.90 | 934 | 4834 | 1741 | 59 | 494 | 2239 | 2007 | 37? | 166? | 73? | 992 | 674 | 58 | 904 | 518 | | |
| | 1.10.91 | 983 | 5688 | 1890 | 51 | 377 | 2254 | 2160 | 111 | 343 | 162 | 924 | 692 | 52 | 804 | 441 | | |
| | 1.10.92 | 1377 | 6500 | 2055 | 57 | 414 | 2192 | 1974 | 77 | 370 | 184 | 962 | 644 | 108 | 921 | 471 | | |
| | 1. 4.93 | 1353 | 6861 | 2362 | 49 | 371 | 1707 | 1693 | 118 | 291 | 163 | 1040 | 698 | 51 | 937 | 473 | | |

Im Cga-Cgs-Bereich sind die Zahlen für 1990 wegen der unvollständigen Berichte des ASG Wien nur für die anderen Sprengel verlässlich.

Urteilsrückstände und überlange Verfahren
OLG-Sprengel Wien

Sprengel der Gerichtshöfe I. Instanz

| Sprengel des | C | | | | U | | | | Cg | | | | Cga+Cgs | | | | Ur | | | | Hv | | | |
|---------------|-----------|-------|------|-----------|-----------|-------|------|-----------|-------|------|-----------|-------|---------|-----------|-------|------|-----------|-------|------|-----------|-------|------|---|---|
| | Urt.Rück. | 1-2 J | >2 J | Urt.Rück. | Urt.Rück. | 1-2 J | >3 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >3 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >3 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >1 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >1 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >1 J | | |
| LGZ Wien | 1.10.90 | 634 | 2591 | 1169 | 7 | 241 | 876 | 960 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | 680 | 2921 | 1176 | 16 | 185 | 931 | 1110 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | 1010 | 3320 | 1244 | 17 | 211 | 816 | 926 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | 1042 | 3503 | 1448 | 31 | 100 | 441 | 648 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| LGSt Wien | 1.10.90 | - | - | - | 16 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 514 | 379 | 22 | 236 | 164 | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | - | - | - | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 463 | 408 | 18 | 209 | 184 | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | - | - | - | 5 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 497 | 386 | 41 | 305 | 187 | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | - | - | - | 2 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 479 | 389 | 19 | 287 | 191 | - | - | - | - |
| HG Wien | 1.10.90 | 23 | 169 | 48 | - | 26 | 364 | 284 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | 23 | 264 | 58 | - | 29 | 387 | 320 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | 3 | 247 | 61 | - | 44 | 498 | 325 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | 22 | 296 | 57 | - | 56 | 399 | 332 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| ASG Wien | 1.10.90 | - | - | - | - | - | - | - | 17? | 47? | 21? | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | - | - | - | - | - | - | - | 89 | 221 | 97 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | - | - | - | - | - | - | - | 60 | 226 | 126 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | - | - | - | - | - | - | - | 94 | 177 | 112 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| JGH Wien | 1.10.90 | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 17 | 3 | 0 | 35 | 8 | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 15 | 1 | 0 | 18 | 4 | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 0 | 0 | 1 | 42 | 11 | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | - | - | - | 0 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2 | 1 | 1 | 49 | 7 | - | - | - | - |
| LG Eisenstadt | 1.10.90 | 5 | 34 | 16 | 1 | 0 | 21 | 7 | 0 | 16 | 3 | 18 | 8 | 0 | - | 11 | 6 | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.91 | 6 | 60 | 17 | 6 | 2 | 25 | 14 | 0 | 5 | 3 | 29 | 15 | 0 | - | 21 | 7 | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1.10.92 | 0 | 55 | 20 | 3 | 0 | 39 | 13 | 0 | 14 | 0 | 20 | 4 | 0 | - | 16 | 7 | - | - | - | - | - | - | - |
| | 1. 4.93 | 0 | 76 | 15 | 3 | 0 | 20 | 27 | 0 | 0 | 0 | 30 | 12 | 1 | - | 24 | 7 | - | - | - | - | - | - | - |

Urteilsrückstände und überlange Verfahren
OLG-Sprengel Wien

Sprengel der Gerichtshöfe I. Instanz

| Sprengel des | C | | | | U | | | | Cg | | | | Cga+Cgs | | | | Ur | | | | Hv | | | |
|-----------------|------------|-------|-------|------------|------------|-------|-------|------------|---------|-------|---------|-------|------------|---------|-------|-----|---------|-------|------------|---------|-------|--|--|--|
| | Urt. Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt. Rück. | Urt. Rück. | 2-3 J | > 3 J | Urt. Rück. | 2 - 3 J | > 3 J | 1/2-1 J | > 1 J | Urt. Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | | 1/2-1 J | > 1 J | Urt. Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | | | |
| LG Korneuburg | 1.10.90 | 4 | 60 | 14 | 1 | 2 | 11 | 6 | 0 | 3 | 0 | 14 | 9 | 0 | 21 | 15 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 2 | 49 | 14 | 2 | 2 | 18 | 8 | 1 | 11 | 3 | 23 | 10 | 3 | 24 | 11 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 4 | 68 | 16 | 0 | 3 | 9 | 15 | 0 | 4 | 5 | 13 | 7 | 0 | 28 | 11 | | | | | | | | |
| | 1. 4. 93 | 3 | 57 | 20 | 0 | 4 | 15 | 7 | 0 | 7 | 0 | 10 | 9 | 1 | 25 | 13 | | | | | | | | |
| LG Krems/Donau | 1.10.90 | 8 | 72 | 19 | 1 | 5 | 23 | 10 | 0 | 1 | 0 | 32 | 6 | 0 | 27 | 17 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 6 | 99 | 30 | 2 | 10 | 24 | 13 | 0 | 5 | 1 | 21 | 12 | 0 | 63 | 23 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 3 | 84 | 34 | 1 | 9 | 22 | 15 | 0 | 1 | 1 | 15 | 8 | 0 | 21 | 7 | | | | | | | | |
| | 1. 4. 93 | 6 | 66 | 34 | 0 | 5 | 27 | 20 | 0 | 3 | 1 | 16 | 8 | 0 | 23 | 6 | | | | | | | | |
| LG St. Pölten | 1.10.90 | 8 | 180 | 62 | 4 | 6 | 30 | 25 | 0 | 9 | 13 | 31 | 13 | 2 | 32 | 14 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 19 | 200 | 63 | 0 | 10 | 21 | 25 | 0 | 18 | 8 | 16 | 9 | 2 | 27 | 11 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 27 | 248 | 58 | 4 | 21 | 40 | 28 | 0 | 11 | 3 | 13 | 8 | 4 | 36 | 20 | | | | | | | | |
| | 1. 4. 93 | 16 | 221 | 72 | 2 | 18 | 56 | 29 | 0 | 3 | 2 | 19 | 4 | 3 | 21 | 10 | | | | | | | | |
| LG Wr. Neustadt | 1.10.90 | 4 | 138 | 54 | 3 | 3 | 22 | 29 | 0 | 0 | 0 | 25 | 9 | 0 | 15 | 20 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 5 | 166 | 36 | 0 | 1 | 10 | 19 | 0 | 0 | 2 | 43 | 5 | 0 | 14 | 15 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 4 | 145 | 50 | 0 | 1 | 36 | 23 | 0 | 6 | 1 | 40 | 13 | 0 | 14 | 9 | | | | | | | | |
| | 1. 4. 93 | 2 | 136 | 53 | 0 | 25 | 41 | 24 | 0 | 1 | 1 | 16 | 11 | 0 | 24 | 10 | | | | | | | | |
| Summe OLG Wien | 1.10.90 | 686 | 3244 | 1382 | 33 | 283 | 1347 | 1321 | 17? | 76? | 37? | 651 | 427 | 24 | 377 | 244 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 741 | 3759 | 1394 | 28 | 239 | 1416 | 1509 | 90 | 260 | 114 | 610 | 460 | 23 | 376 | 255 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 1051 | 4167 | 1483 | 30 | 289 | 1460 | 1345 | 60 | 262 | 136 | 598 | 426 | 50 | 462 | 252 | | | | | | | | |
| | 1. 4. 93 | 1091 | 4355 | 1699 | 38 | 208 | 999 | 1087 | 94 | 191 | 116 | 572 | 434 | 25 | 453 | 244 | | | | | | | | |

Im Cga-Cgs-Bereich sind die Zahlen für 1990 wegen der unvollständigen Berichte des ASG Wien nur für die anderen Sprengel verlässlich.

Entwicklung der Urteilsrückstände und überlangen Verfahren
OLG-Sprengel Graz

Sprengel der Gerichtshöfe I. Instanz

| Sprengel des | C | | | | U | | | | Cg | | | | Cga+Cgs | | | | Ur | | | | Hv | | | | |
|----------------------------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|---|
| | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | |
| LGZ Graz | 1.10.90 | 28 | 211 | 49 | — | | 48 | 251 | 196 | 16 | 18 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | 1.10.91 | 55 | 352 | 73 | — | | 36 | 222 | 191 | 0 | 15 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | 1.10.92 | 20 | 414 | 102 | — | | 39 | 166 | 198 | 0 | 18 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | 1. 4.93 | 14 | 376 | 122 | 0 | | 21 | 131 | 168 | 0 | 17 | 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| LGS Graz | 1.10.90 | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 8 | 0 | 25 | 13 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.91 | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | 10 | 5 | 0 | 30 | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.92 | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | 28 | 5 | 9 | 45 | 18 | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1. 4.93 | — | — | — | — | | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 13 | 0 | 42 | 9 | — | — | — | — | — | — | — |
| LG Leoben | 1.10.90 | 19 | 90 | 21 | — | | 4 | 31 | 17 | 0 | 2 | 2 | 15 | 12 | 2 | 28 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.91 | 10 | 131 | 35 | — | | 0 | 24 | 12 | 4 | 9 | 1 | 10 | 16 | 2 | 59 | 16 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.92 | 25 | 134 | 40 | — | | 0 | 18 | 19 | 7 | 5 | 2 | 34 | 17 | 1 | 34 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1. 4.93 | 20 | 211 | 53 | 2 | | 0 | 12 | 18 | 1 | 7 | 5 | 33 | 25 | 3 | 42 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| LG Klagenfurt | 1.10.90 | 6 | 156 | 35 | — | | 18 | 79 | 48 | 0 | 4 | 3 | 20 | 10 | 2 | 69 | 32 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.91 | 4 | 198 | 45 | — | | 22 | 71 | 37 | 0 | 2 | 9 | 34 | 15 | 3 | 49 | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.92 | 5 | 212 | 66 | — | | 4 | 50 | 32 | 0 | 5 | 6 | 23 | 25 | 3 | 38 | 24 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1. 4.93 | 11 | 277 | 65 | 0 | | 13 | 50 | 30 | 0 | 11 | 7 | 27 | 19 | 4 | 66 | 19 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe OLG Sprengel Graz | 1.10.90 | 53 | 457 | 105 | 6 | | 70 | 361 | 261 | 16 | 24 | 16 | 52 | 30 | 4 | 122 | 66 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.91 | 69 | 681 | 153 | 9 | | 58 | 317 | 240 | 4 | 26 | 16 | 54 | 36 | 5 | 138 | 63 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1.10.92 | 50 | 760 | 208 | 7 | | 43 | 234 | 249 | 7 | 28 | 14 | 85 | 47 | 13 | 117 | 62 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | 1. 4.93 | 45 | 864 | 240 | 2 | | 34 | 193 | 216 | 1 | 35 | 23 | 78 | 57 | 7 | 150 | 52 | — | — | — | — | — | — | — | — |

Entwicklung der Urteilsrückstände und überlangen Verfahren
OLG-Sprengel Linz

Sprengel der Gerichtshöfe I. Instanz

| Sprengel des | C | | | | U | | | | Cg | | | | Cga+Cgs | | | | Ur | | | | Hv | | | |
|---------------|-----------|-------|-------|-----------|-----------|-------|-------|-----------|-------|-------|-----------|---------|---------|-----------|---------|-------|-----------|---------|-------|-----------|---------|-------|--|--|
| | Urt.Rück. | 1-2 J | > 2 J | Urt.Rück. | Urt.Rück. | 1-2 J | > 3 J | Urt.Rück. | 2-3 J | > 3 J | Urt.Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | Urt.Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | Urt.Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | Urt.Rück. | 1/2-1 J | > 1 J | | |
| LG Linz | 1.10.90 | 12 | 176 | 49 | 0 | 20 | 129 | 118 | 0 | 3 | 2 | 41 | 34 | 5 | 132 | 57 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 15 | 186 | 56 | 0 | 14 | 108 | 109 | 0 | 5 | 1 | 35 | 34 | 8 | 39 | 23 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 36 | 254 | 62 | 0 | 18 | 107 | 90 | 0 | 6 | 1 | 57 | 31 | 22 | 33 | 24 | | | | | | | | |
| | 1. 4.93 | 19 | 235 | 86 | 0 | 14 | 88 | 92 | 0 | 2 | 1 | 23 | 20 | 13 | 63 | 35 | | | | | | | | |
| LG Salzburg | 1.10.90 | 64 | 306 | 73 | 1 | 54 | 138 | 100 | 2 | 8 | 3 | 103 | 83 | 13 | 94 | 73 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 70 | 343 | 91 | 2 | 17 | 168 | 104 | 9 | 15 | 6 | 73 | 49 | 4 | 111 | 41 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 99 | 430 | 109 | 0 | 31 | 165 | 110 | 4 | 16 | 0 | 73 | 35 | 13 | 92 | 35 | | | | | | | | |
| | 1. 4.93 | 64 | 458 | 139 | 2 | 59 | 174 | 125 | 7 | 5 | 3 | 59 | 52 | 0 | 94 | 57 | | | | | | | | |
| LG Ried i. I. | 1.10.90 | 11 | 46 | 4 | 5 | 1 | 17 | 9 | 0 | 19 | 3 | 12 | 11 | 0 | 3 | 4 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 2 | 27 | 6 | 0 | 0 | 9 | 13 | 0 | 7 | 5 | 11 | 18 | 0 | 5 | 3 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 1 | 33 | 6 | 0 | 0 | 8 | 10 | 0 | 10 | 3 | 26 | 15 | 0 | 13 | 2 | | | | | | | | |
| | 1. 4.93 | 0 | 36 | 6 | 0 | 0 | 7 | 11 | 0 | 11 | 0 | 28 | 17 | 0 | 13 | 3 | | | | | | | | |
| LG Steyr | 1.10.90 | 15 | 54 | 13 | 3 | 38 | 34 | 16 | 2 | 4 | 1 | 8 | 2 | 0 | 5 | 4 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 18 | 74 | 20 | 1 | 32 | 49 | 24 | 1 | 8 | 1 | 7 | 2 | 0 | 2 | 2 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 17 | 102 | 20 | 0 | 29 | 31 | 31 | 2 | 6 | 0 | 10 | 1 | 0 | 5 | 0 | | | | | | | | |
| | 1. 4.93 | 23 | 134 | 17 | 1 | 28 | 46 | 20 | 2 | 13 | 1 | 14 | 7 | 0 | 4 | 1 | | | | | | | | |
| LG Wels | 1.10.90 | 48 | 154 | 34 | 11 | 17 | 56 | 59 | 0 | 9 | 1 | 52 | 28 | 11 | 71 | 33 | | | | | | | | |
| | 1.10.91 | 38 | 194 | 60 | 2 | 7 | 40 | 44 | 7 | 3 | 4 | 50 | 40 | 2 | 41 | 18 | | | | | | | | |
| | 1.10.92 | 54 | 236 | 61 | 3 | 2 | 30 | 32 | 4 | 15 | 5 | 50 | 49 | 9 | 79 | 30 | | | | | | | | |
| | 1. 4.93 | 37 | 237 | 63 | 6 | 14 | 32 | 28 | 10 | 22 | 7 | 204 | 74 | 4 | 50 | 16 | | | | | | | | |

Entwicklung der Urteilsrückstände und überlangen VerfahrenOLG-Sprengel Innsbruck

Sprengel der Gerichtshöfe I. Instanz

| Sprengel des | | C | | U | | Cg | | Cga+Cgs | | Ur | | Hv | | | | | |
|--------------|---------|-----------|-------|------|-----------|-----------|-------|---------|-----------|-------|------|-----------|-------|----|----|----|----|
| | | Urt.Rück. | 1-2 J | >2 J | Urt.Rück. | Urt.Rück. | 1-2 J | >2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | >2 J | Urt.Rück. | 1-2 J | | | | |
| LG Innsbruck | 1.10.90 | 15 | 334 | 67 | 0 | 1 | 7 | 142 | 112 | 0 | 24 | 10 | 50 | 51 | 2 | 84 | 30 |
| | 1.10.91 | 33 | 319 | 91 | 8 | 1 | 7 | 141 | 112 | 0 | 18 | 15 | 51 | 35 | 10 | 75 | 29 |
| | 1.10.92 | 64 | 401 | 76 | 17 | 1 | 1 | 144 | 103 | 0 | 32 | 25 | 39 | 29 | 1 | 99 | 58 |
| | 1. 4.93 | 53 | 441 | 84 | 0 | 1 | 0 | 149 | 103 | 0 | 12 | 11 | 45 | 25 | 2 | 89 | 56 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| LG Feldkirch | 1.10.90 | 30 | 63 | 14 | 0 | 1 | 4 | 15 | 11 | 0 | 0 | 2 | 23 | 2 | 0 | 16 | 7 |
| | 1.10.91 | 25 | 105 | 19 | 1 | 1 | 1 | 6 | 5 | 0 | 1 | 0 | 33 | 18 | 0 | 17 | 7 |
| | 1.10.92 | 5 | 117 | 30 | 0 | 1 | 1 | 13 | 4 | 0 | 1 | 1 | 24 | 11 | 0 | 21 | 8 |
| | 1. 4.93 | 21 | 101 | 28 | 0 | 1 | 14 | 19 | 11 | 4 | 0 | 1 | 17 | 12 | 0 | 12 | 9 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Die vorstehenden Tabellen ergeben ein zum Teil recht unterschiedliches Bild von den Urteilsrückständen und den überlangen Verfahren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier nochmals (s. auch oben in der Einleitung dieses Abschnitts) darauf hingewiesen, daß es sich bei den berichteten "überlangen Verfahren" keineswegs um Verfahren handeln muß, in denen eine Verfahrensverzögerung oder gar eine Verfahrensverschleppung vorliegt. Die Verfahrensdauer wird in vielen Fällen in der Komplexität der Sache oder im Verhalten der Partei oder deren Vertreter ihren Grund haben und weder vom Richter noch sonst von der Justiz zu vertreten noch auf unzulängliche Verfahrensbestimmungen zurückzuführen sein.

Die regionalen Unterschiede sind bereits im Revisionsbericht vom 14.11.1990 aufgezeigt und in diesem zum Teil - soweit es sich insbesondere um verschieden große Gerichtseinheiten handelt - zu erklären versucht worden (s. oben a). Die einzelnen Berichte bestätigen bisher auch noch ein weiteres Revisionsergebnis von 1990: Urteilsrückstände und zum Teil auch überlange Verfahren konzentrieren sich in hohem Maße bei einzelnen Richtern.

Unterschiede bestehen aber nicht nur von Gerichtssprengel zu Gerichtssprengel oder von Richter zu Richter, sondern die Zahlen schwanken auch von Jahr zu Jahr. Betrachtet man etwa die gesamtösterreichischen Zahlen, so fällt besonders die Verschlechterung der Bilanz bei den Bezirksgerichten in der Geschäftssparte C vom 1.10.1991 zum 1.10.1992 auf. Diese Entwicklung hängt offenbar mit der Ausdehnung der Bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeit aufgrund der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 zusammen. Zu beachten ist aber, daß etwa 1992 einem Geschäftsanfall in dieser Sparte von rund 142.000 Fällen nur rund 2.400 länger als 2 Jahre anhängige Verfahren gegenüberstehen, wohingegen bei den Gerichtshöfen erster Instanz schon einem Anfall von rund 53.000 Fällen eine gleich hohe Zahl von mehr als zwei Jahren anhängigen Verfahren entspricht. Ein gewichteter Vergleich bringt also den Bezirksgerichten nur etwa ein Drittel an vergleichbarer Belastung mit überlangen Verfahren.

Erfreulicherweise sind überdies die Urteilsrückstände in C zum 1.4.1993 wieder leicht zurückgegangen. Rückläufig sind vom 1.10.1992 zum 1.4.1993 auch die Zahlen für den Cg- sowie - abgesehen von den Urteilsrückständen - für den Cga- und Cgs-Bereich. Eine Erklärung hiefür könnten wieder - für die Cg-Sachen - die Auswir-

kungen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 sein. Stagnierend sind in diesem Zeitraum die Urteilsrückstände in U sowie die überlangen Verfahren im Geschäftsbereich Hv, steigend hingegen die länger dauernden Ur-Sachen.

Allgemein muß wohl gesagt werden, daß der Beobachtungszeitraum 1.10.1990 bis 1.4.1993 noch zu kurz ist, um gesicherte allgemeine Aussagen zur regionalen Verteilung und zur zeitlichen Entwicklung der Urteilsrückstände und überlangen Verfahren zu machen. Auch werden die Ergebnisse im C- und Cg-Bereich offenkundig von den Auswirkungen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 beeinflußt, die durch die - schrittweise - Anhebung der Bezirksgerichtlichen Wertzuständigkeit von 30.000 S auf 100.000 S (die letzte Etappe wird zum 1.7.1993 wirksam) eine ins Gewicht fallende reformatorische, also nicht bloß der Geldwertentwicklung Rechnung tragende Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksgerichte gebracht hat.

In einzelnen Bereichen zeigt sich aber auch bereits, daß offenbar die Einführung der regelmäßigen Berichte und die daran anknüpfenden organisatorischen oder dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Rückstandssituation beitragen (vgl. etwa die Entwicklung der Urteilsrückstände in Cg-Sachen beim LGZ Wien und beim LGZ Graz).

5. Die überlange Dauer gerichtlicher Verfahren im Lichte des Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK)

a) Art. 6 Abs 1 MRK als Garantie angemessener Verfahrensdauer

Nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (in der Folge: MRK) hat jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise, öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Nach dem Wortlaut der Bestimmung wie auch nach der Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane ist dem Art. 6 Abs 1 MRK u.a. die Garantie einer angemessenen Frist zur

Entscheidung eines anhängigen Verfahrens zu entnehmen (*Schoibl*, Die überlange Dauer von Zivilverfahren im Lichte des Artikels 6 Abs 1 EMRK, RZ 1993, 58, mwN).

Bestimmte Zeitgrenzen, deren Überschreitung automatisch eine Konventionsverletzung nach sich ziehen würde, sind in der MRK nicht enthalten und wurden von den Konventionsorganen auch nicht festgelegt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer wird vielmehr unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalles anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Komplexität des Verfahrens;
- Verhalten des Beschwerdeführers; und
- Verfahrensführung durch die Gerichte.

Vor einigen Jahren haben die Konventionsorgane auch eine Verfahrensdauer von 10 und mehr Jahren, wenn auch mit Bedenken, als insgesamt noch angemessen bewertet. In den letzten Jahren wurde allerdings in Verfahren über Menschenrechtsbeschwerden gegen die Republik Österreich bei Verfahrensdauer von etwa 5 Jahren sowie Urteilsausfertigungsdauer in - zugestanden komplexen - Strafverfahren von etwa 12 bis 33 Monaten auf Verletzung des Anspruchs auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist erkannt.

b) *Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer*

Zu den einzelnen Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer ergibt sich aus der Rechtsprechung der Konventionsorgane folgendes:

Komplexität des Verfahrens

Besonders umfangreich erweisen sich häufig Wirtschaftsstrafverfahren, insbesondere wegen der Notwendigkeit umfangreicher Ermittlungstätigkeit im Inland und oft auch im Ausland. Bei umfangreichen Wirtschaftssachen wird allerdings von den Konventionsorganen berücksichtigt, daß das Aktenstudium, die Vorbereitung von Zeugeneinvernahmen, die Abfassung von Rechtshilfeersuchen und dergleichen erhebliche Zeit in Anspruch nehmen können. Dies wird bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer berücksichtigt.

In einer Reihe der gegen die Republik Österreich gerichteten Menschenrechtsbeschwerden wird die überlange Dauer von Finanzstrafverfahren geltend gemacht, die sich häufig ebenfalls als besonders umfangreich, schwierig und langwierig erweisen, insbesondere durch die gesetzliche Regelung des Fiskalverfahrens, welches die Zuständigkeit zwischen den Finanzbehörden und den Gerichten aufteilt.

Die Komplexität des Verfahrens macht häufig die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich, deren Tätigkeit auf die Dauer gerichtlicher Verfahren wesentlichen Einfluß hat. Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane wird ein Sachverständiger im Auftrag des Gerichts tätig. Dieses habe daher dafür Sorge zu tragen, daß das Gutachten innerhalb angemessener Frist erstattet wird. Zu diesem Zweck ist dem Sachverständigen anläßlich der Bestellung vom Gericht ein genauer Auftrag zu erteilen und eine bestimmte Frist für die Gutachtenserstattung zu setzen; nach Fristablauf ist die Erstattung des Gutachtens unverzüglich zu urgieren und dem Sachverständigen gegebenenfalls eine angemessene Nachfrist zu setzen; allenfalls ist mit Enthebung des säumigen Sachverständigen und der Beiziehung eines anderen Sachverständigen vorzugehen.

Die angeführten Grundsätze geltend entsprechend für die Tätigkeit der Dolmetscher.

Weitere Umstände, die auf die Verfahrensdauer Einfluß haben, sind nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane umfangreiches Parteivorbringen, eine Mehrzahl von Verfahrensbeteiligten, lang zurückliegende Sachverhalte, die Vernehmung von Zeugen im Rechtshilfeweg sowie eine schwierige rechtliche Beurteilung.

Verhalten des Beschwerdeführers

Während es im Zivilverfahren den Parteien obliegt, das Verfahren selbst zügig voranzutreiben, trifft den Beschuldigten im Strafverfahren keine Verpflichtung, aktiv zu dessen Abwicklung beizutragen. Soweit das Verhalten des Beschwerdeführers dagegen geprüft wird, ob er selbst Verfahrensverzögerungen verursacht hat, wird sein Recht, sich aller ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel zu bedienen, nicht in Frage gestellt. Die Nutzung aller Möglichkeiten zur Begründung und Verteidigung seines Rechtsstandpunktes ist nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane nur dann vom Beschwerdeführer zu vertreten, wenn sie dem Grundsatz der Prozeßökonomie und Verfahrenskonzentration widerspricht. Die Zeit, die zur Erledi-

gung der Anträge, Beschwerden oder sonstigen Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel des Beschwerdeführers erforderlich ist, wird bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer allerdings nicht den Justizbehörden angelastet, es sei denn, daß auch dabei eine unangemessene Verzögerung der Bearbeitung festzustellen ist.

Verfahrensführung durch die Gerichte

Hervorzuheben ist die sich aus Art. 6 Abs. 1 MRK ergebende Verpflichtung der Vertragsstaaten, ihr Rechtssystem so zu organisieren, daß die Gerichte in der Lage sind, nicht nur die Fairness, sondern auch die Angemessenheit der Verfahrensdauer zu gewährleisten. Das Bemühen, die Rechtsgarantien des Einzelnen durch eine Vielzahl von Rechtsmittelmöglichkeiten zu verstärken, darf nicht zu einer den Anspruch auf ein zügiges Verfahren gefährdenden Unübersichtlichkeit und Schwerfälligkeit des Verfahrens führen; gegebenenfalls ist das Verfahrenssystem zu vereinfachen. Die Gerichte müssen in der Lage sein, Verzögerungen eines Verfahrens auch dann zu vermeiden, wenn ein Angeklagter oder sonstiger Verfahrensbeteiligter den Verlauf des Verfahrens durch zahlreiche querulatorische Eingaben behindert. Zur Erreichung dieses Ziels hat der Gesetzgeber dem österreichischen Richter eine Reihe von Handhaben zur Verfügung gestellt: er kann mit der Sanktion der Präklusion Fristen setzen, die Aufnahme von "verzögernden" Beweisen ablehnen, Tatsachen- und Beweisvorbringen für unstatthaft erklären, Klagsänderungen nicht zulassen, Kostenseparation verfügen und vieles mehr.

Ein vorübergehender Stau bei der Bearbeitung anhängiger Verfahren, bedingt durch plötzliches Ansteigen der zu erledigenden Fälle, ist einem Vertragsstaat nicht anzulasten, wenn dieser rechtzeitig angemessene Maßnahmen trifft, um derartigen Situationen zu begegnen. Führen aber die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer baldigen und spürbaren Verbesserung, liegt ein struktureller Fehler vor, für den der betreffende Vertragsstaat einzustehen hat. Zu den Maßnahmen, die bei einem unvorhergesehenen Ansteigen der Arbeitslast in Frage kommen, gehört eine Bearbeitung der anhängigen Fälle nach der Eilbedürftigkeit und der Bedeutung dessen, was für die Beteiligten auf dem Spiel steht. Besondere Eilbedürftigkeit wurde bisher insbesondere bei arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Streitigkeiten über die Zuteilung des elterlichen Sorgerechts angenommen.

Die häufigsten Ursachen für Verzögerungen im Bereich der Verfahrensführung durch die Gerichte liegen nach den Erfahrungen mit den Menschenrechtsbeschwerden

- ◆ in der verspäteten Ausschreibung von Tagsatzungen;
- ◆ in zu großen Abständen zwischen den einzelnen Tagsatzungen;
- ◆ in der Gewährung zu langer Fristen bzw. in (wiederholten) Fristerstreckungen;
- ◆ in der fehlenden Überwachung der Erledigung von Rechtshilfeersuchen;
- ◆ in der unterbliebenen Rückforderung des Prozeßaktes, der an eine andere Stelle übersandt worden ist;
- ◆ in Verzögerungen bei der Bestellung und in der sanktionslosen Hinnahme von Säumnissen der Sachverständigen;
- ◆ in der Entscheidung auf Abtretung des Verfahrens an ein anderes Gericht, häufig gefolgt von einer Rückabtretung des Verfahrens an das ursprünglich zuständig gewesene Gericht;
- ◆ in der Aufhebung der Entscheidung mit Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht anstelle der Entscheidung in der Sache selbst;
- ◆ in einem oftmaligen Richterwechsel, wobei die Verzögerungsursache weniger im - von der Praxis ohnehin locker gehandhabten und durch § 281 a neu ZPO noch weiter eingeschränkte - Unmittelbarkeitsgebot des § 412 ZPO als vielmehr in der Notwendigkeit liegt, daß sich der neue Richter in den Akt einliest;
- ◆ in der Vorlage des Originalaktes an das Rechtsmittelgericht anstelle von Kopien bei Rechtsmitteln gegen Zwischenerkenntnisse bzw. im Strafverfahren etwa bei Anträgen auf Verlängerung der höchstzulässigen Dauer der Untersuchungshaft.

Verfahrensverzögerungen seitens der Gerichte können allerdings auch auf unabwendbaren, objektiven Gründen (Tod, Erkrankung, Pensionierung, Karenzierung, Ernennung des Richters auf einen anderen Dienstposten) beruhen. Sie sind dem Staat dann nicht anzulasten, wenn rechtzeitig bzw. ohne ungebührliche Verzögerung für Abhilfe gesorgt wurde.

Von der Republik Österreich zu vertreten sind auch Verzögerungen bei der Urteilsausfertigung. Grundsätzlich ist dazu auszuführen, daß nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane die Überschreitung der Fristen der §§ 270 StPO und 415 ZPO nicht automatisch die Feststellung einer Konventionsverletzung zur Folge hat. Die Republik Österreich ist in den letzten Jahren mehrmals wegen Verzögerungen bei der Urteilsausfertigung belangt worden, wobei für die Ausfertigung des mündlich verkündeten Urteils - wie erwähnt - in den Beschwerdefällen Zeiträume zwischen 12 und 33 Monaten benötigt wurden. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat zwar die Komplexität der zugrundeliegenden Verfahren anerkannt, jedoch ausgeführt, nach der Urteilsverkündung habe dieses Kriterium an Bedeutung verloren, da der mit der Urteilsausfertigung befaßte Richter nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Untersuchungshandlungen habe vornehmen müssen. Er habe lediglich die Aufgabe gehabt, die bereits mündlich verkündete Entscheidung auszuformulieren.

In den erwähnten Fällen langer Urteilsausfertigungsdauer hatten sich die Konventionsorgane auch mit der Dienstaufsicht auseinanderzusetzen, wobei sie die Auffassung vertraten, daß sich die gesetzten dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen nicht als wirksam erwiesen hätten, da der zuständige Richter jeweils nicht rechtzeitig entlastet oder zur Aufarbeitung seiner Rückstände gegen Neuanfall gesperrt worden sei. Ein Disziplinarverfahren sei zu spät eingeleitet worden und habe sich überdies als unwirksam erwiesen.

c) Abhilfemöglichkeit bei Verfahrensverzögerungen

Nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane stellt die Aufsichtsbeschwerde nach § 15 StPO keine ausreichende Abhilfemöglichkeit gegen Verfahrensverzögerungen dar, weil sie keinen Anspruch auf Setzung entsprechender Maßnahmen beinhaltet.

Im Rahmen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 wurde der Rechtsbehelf des Fristsetzungsantrages nach § 91 GOG geschaffen, der nach Auffassung der überwiegenden österreichischen Lehre eine "wirksame Beschwerde" im Sinne des Art. 13 MRK darstellt. Tatsächlich begründete der Gesetzgeber die Einführung dieser Bestimmung ausdrücklich auch mit Art. 6 i.V.m. Art. 13 MRK. Wird diese Auffas-

sung von den Konventionsorganen geteilt, hätte dies zur Folge, daß auf überlange Verfahrensdauer gestützte Menschenrechtsbeschwerden gegen die Republik Österreich dann, wenn der Beschwerdeführer im innerstaatlichen Verfahren keinen Fristsetzungsantrag gestellt hat, wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art. 26 MRK als unzulässig zurückzuweisen wären. Tatsächlich hat die EKMR erst kürzlich in diesem Sinn entschieden. Die Aufrechterhaltung dieser Judikatur könnte zu einer "Entlastung" Österreichs vor den Konventionsorganen führen.

Eine Art Abhilfe gegen Verfahrensverzögerungen kann sich auch durch Wegfall oder nachträgliche Beseitigung der Beschwerde ergeben. Bei Abhilfemaßnahmen, die ein Staat einseitig, d.h. ohne Abstimmung mit dem Betroffenen, vornimmt, reicht nach der Rechtsprechung der Konventionsorgane die Wiedergutmachung allein nicht aus, sondern es ist darüber hinaus die zumindest konkludente Anerkennung der Konventionsverletzung erforderlich. Bei überlanger Dauer eines Strafverfahrens könnte es im Sinne dieser Rechtsprechung dann zu einem Wegfall der Beschwerde kommen, wenn die lange Verfahrensdauer als Milderungsgrund angenommen und dementsprechend eine geringere Strafe verhängt wird.

d) Statistische Angaben über den Anfall an Menschenrechtsbeschwerden

Seitdem die Konventionsorgane ihre Tätigkeit aufgenommen haben (d.h. die Europäische Kommission für Menschenrechte im Jahre 1955 und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahre 1959) wurden bis Ende 1992 insgesamt 21.111 Beschwerden, einschließlich einiger Staatenbeschwerden, registriert. Statistische Angaben über die zugrundeliegenden Beschwerdepunkte liegen nicht vor. Erfahrungsgemäß wird jedoch in etwa 60 % der Menschenrechtsbeschwerden, mit welchen die Republik Österreich befaßt wird, eine Verletzung des durch Art. 6 Abs. 1 MRK gewährleisteten Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist geltend gemacht.

Von den registrierten Menschenrechtsbeschwerden wurden 395 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen, der bis Ende 1992 302 Fälle durch Sachurteil entschied.

Auf Österreich entfallen:

- ♦ ca. 10 % der für zulässig erklärten Beschwerden; und
- ♦ ca. 10 % der Urteile des Gerichtshofes.

Die Gründe für diese hohe Beschwerdedichte dürften darin liegen, daß

- ♦ die Konvention in Österreich unmittelbar anwendbares Recht darstellt,
- ♦ der Informationsstand in Österreich wesentlich größer ist als in vielen anderen Konventionsstaaten
- ♦ Akte der Gerichtsbarkeit in Österreich, etwa im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, keiner Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen; in der Bundesrepublik Deutschland werden Beschwerden aus dem Justizbereich vielfach bereits beim Bundesverfassungsgericht abgefangen.

III. DIE VERFAHRENSGESETZGEBUNG IM DIENST DER VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG

Den österreichischen Verfahrensgesetzen wird im allgemeinen, insbesondere auch soweit es um die Konzentration des Verfahrens und dessen raschen Ablauf geht, ein gutes Zeugnis ausgestellt. Das gilt vor allem für die Zivilprozeßordnung von 1895, deren Verfasser Franz *Klein* ein Instrumentarium für ein vor allem rasches Gerichtsverfahren schaffen wollte (vgl. *Kininger*, Theorie und Soziologie des zivilgerichtlichen Verfahrens [1980], 104). Im wesentlichen trifft dies auch für das österreichische Strafprozeßrecht zu; allerdings folgt der Ablauf des Vorverfahrens heute vielfach nicht mehr den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers.

Abgesehen von der Einführung des Einzelrichters auch für die meisten Gerichtshofprozesse durch die Erste Gerichtsentlastungsnovelle vom 1.6.1914, *RGBl.* Nr. 118, die eine bedeutende Beschleunigung unter Verbilligung der Prozeßführung zur Folge hatte, kam es bis zum Ende der Siebzigerjahre zu keiner wesentlichen Veränderung des österreichischen Zivilprozeßrechts. Erst das Konsumentenschutzgesetz vom 8.3.1979, *BGBI.* Nr. 140, brachte mit der Einführung des Widerspruchs gegen Versäumungsurteile, dem Fortfall der Eventualmaxime in Mandats-, Wechselmandats- und Bestandverfahren sowie durch Zulassung der Wiederaufnahmsklage auch gegen prozeßbeendende Beschlüsse tiefergreifende Neuerungen. Mit diesen Änderungen wurde vor allem der rechtspolitischen Forderung nach einem verbesserten Zugang zum Recht, nach verbessertem Rechtsschutz, Rechnung getragen. Die Verbesserung des Zugangs zum Recht war auch der rechtspolitische Schwerpunkt der Zivilverfahrens-Novelle 1983 vom 2.2.1983, *BGBI.* Nr. 135, der grundlegendsten Änderung des österreichischen Zivilprozeßrechts seit 1895. Sie brachte u.a. die Erleichterung der Wiedereinsetzung, die Verlängerung der Rechtsmittelfristen und die Erweiterung der Widerspruchsmöglichkeiten.

Die zuletzt angeführten Reformen machen deutlich, daß zwischen dem Anliegen eines verbesserten Rechtsschutzes auf der einen und jenem der Beschleunigung gerichtlicher Verfahren auf der anderen Seite häufig ein Spannungsverhältnis besteht. Dessen muß man sich bei allen legislativen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung wohl bewußt sein. Dies gilt für das Zivilverfahren ebenso wie für den Strafprozeß. Zwar soll die Strafe der Tat möglichst "auf dem Fuße folgen", mit einem Tatver-

dächtigen soll aber nicht "kurzer Prozeß gemacht" werden. Die angemessene Wahrung der Verteidigungsrechte in einem (durch die MRK garantierten) fairen Verfahren kann gelegentlich beschleunigende Wirkung haben, in der Grundtendenz aber sehr leicht zu einer längeren Verfahrensdauer führen. Dabei ist zu beachten, daß eine "Aburteilung innerhalb angemessener Frist" im Regelfall sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des Betroffenen liegt.

Reformbemühungen im Bereich des Strafverfahrensrechts waren meist bestrebt, dem erwähnten Zielkonflikt dadurch Rechnung zu tragen, daß sie Verbesserungen des Rechtsschutzes und kompensatorische Gerichtsentlastungsmaßnahmen miteinander verbunden haben. Dies gilt etwa für das Strafprozeßanpassungsgesetz, BGBI. Nr. 423/1974 (Einführung des Protokollvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung im Einzelrichterverfahren des Gerichtshofs erster Instanz), und das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBI. Nr. 605 (erweiterte Anwendungsmöglichkeit für Strafverfügungen im Bezirksgerichtlichen Verfahren; Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters beim Gerichtshof I. Instanz; Entlastung des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen).

Entlastungswirkungen lassen sich auch durch eine gerichtsorganisatorisch ökonomische Zuständigkeitsverteilung erzielen, vor allem durch eine kompetenzmäßige Aufwertung der Bezirksgerichte, wie sie im Zivilverfahren die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 und im Strafverfahren das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 mit sich gebracht haben. Das unmittelbar vor parlamentarischer Beschußfassung stehende Strafprozeßänderungsgesetz 1993 setzt diesen Weg fort.

Die Zivilverfahrens-Novelle 1983 hat auch einen wichtigen Schritt in Richtung Rationalisierung und Beschleunigung der Verfahrensabläufe gesetzt, indem sie die Grundlage für den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Mahnverfahren geschaffen hat.

Im Sinne der in der Einleitung (s. Abschnitt I am Ende) vorgenommenen zeitlichen Einschränkung des Berichtsthemas soll im folgenden auf die der Beschleunigung dienenden Änderungen des Verfahrensrechts seit 1987 näher eingegangen werden.

1. Der Fristsetzungsantrag

Eine sich auf alle Bereiche der gerichtlichen Rechtspflege erstreckende gesetzliche Maßnahme der Verfahrensbeschleunigung ist im Rahmen der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, mit der Einführung des Fristsetzungsantrags geschaffen worden. Dieser Rechtsbehelf steht *in allen zivil- und strafgerichtlichen Verfahren* zur Verfügung und kann von jeder Verfahrenspartei in Anspruch genommen werden. Nach § 91 GOG kann der Antrag gestellt werden, wenn ein Gericht mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung, etwa der Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung oder Verhandlung, der Einholung eines Sachverständigengutachtens oder der Ausfertigung einer Entscheidung, säumig ist. Diese Säumigkeit ist objektiv zu beurteilen, ihr muß also kein schulhaftes Verhalten des Richters zugrundeliegen. Der Antrag richtet sich an den übergeordneten Gerichtshof, der dem Gericht für die Nachholung der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist setzen soll. Führt das säumige Gericht die Verfahrenshandlung binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags von sich aus durch und erklärt die hievon verständigte Partei nicht, daß sie ihren Antrag aufrecht erhält, so gilt dieser als zurückgezogen; andernfalls hat das Gericht den Antrag mit seiner Stellungnahme dem übergeordneten Gericht sofort vorzulegen. Das übergeordnete Gericht entscheidet in einem Senat von drei Richtern. Liegt keine Säumnis vor, weist es den Antrag ab; andernfalls hat es dem säumigen Gericht für die Vornahme der Verfahrenshandlung eine angemessene Frist zu setzen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Mit Erlaß vom 5.2.1991, JMZ 370.013/4-II 2/91, hat das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaften auf diesen Rechtsbehelf besonders hingewiesen und er sucht, der Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen in Strafsachen erhöhtes Augenmerk zu schenken und der Verzögerung von Verfahrenshandlungen durch die Gerichte erforderlichenfalls auch durch Fristsetzungsanträge entgegenzuwirken. Zielrichtung sollte dabei in erster Linie sein, dem Gericht Gelegenheit zur Nachholung der offenen Verfahrenshandlung zu geben.

Da registermäßig nur diejenigen Fristsetzungsanträge erfaßt werden, die dem übergeordneten Gerichtshof vorgelegt werden, also nicht auch diejenigen, denen das säumige Gericht von sich aus durch Nachholung der Verfahrenshandlung Rechnung trägt, fehlen Unterlagen über die Häufigkeit von Fristsetzungsanträgen insgesamt.

Eine Auswertung der Register für Fristsetzungsanträge bei den Gerichtshöfen im Rahmen des BIS hat ergeben, daß 1990:220, 1991:212 und 1992:156 Anträge vorgelegt worden sind. Da, wie gesagt, in diesen Zahlen jene Fälle nicht enthalten sind, in denen das säumige Gericht von sich aus die Verfahrenshandlung innerhalb von vier Wochen nachgeholt und die Partei auch nicht erklärt hat, ihren Antrag aufrecht zu halten, lassen die Zahlen kaum Rückschlüsse zu, inwieweit sich der Rechtsbehelf des Fristsetzungsantrags bewährt hat. Der augenfällige Rückgang der dem übergeordneten Gerichtshof vorgelegten Anträge im Jahr 1992 könnte etwa dahin interpretiert werden, daß die säumigen Gerichte nunmehr stärker dazu tendieren, von sich aus die Verfahrenshandlung innerhalb der Vier-Wochen-Frist nachzuholen. Überhaupt wird man davon ausgehen können, daß die Bedeutung des Rechtsbehelfs vor allem in dessen Präventivwirkung liegt (vgl. *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts [1990], Rz 2100/3; *Schoibl*, Der Fristsetzungsantrag nach § 91 GOG - Eine Maßnahme zur Beschleunigung des Gerichtsverfahrens? *JBl.* 1991, 14 [23]).

Die bei Einführung des Fristsetzungsantrags von manchen geäußerte Befürchtung, der zusätzliche Rechtsbehelf eröffne durch den mit der Vorlage von Akten an ein übergeordnetes Gericht verbundenen Verzögerungseffekt eine Verschleppungsmöglichkeit (vgl. *Kossak*, Die Teilentmündigung der Oberlandesgerichte durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle 1989, *RZ* 1989, 204 [204]), hat sich im allgemeinen nicht bewahrheitet (vgl. *Ertl*, Der Fristsetzungsantrag wider den pflichtgetreuen Richter, *RZ* 1991, 52 [52]).

Schließlich wurde durch den Fristsetzungsantrag auch ein der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechender einfachgesetzlicher Zustand hergestellt: Der Partei wird im Sinne der Artikel 13 und 6 MRK das Recht eröffnet, eine gerichtliche Entscheidung in "angemessener Frist" bereits im innerstaatlichen Bereich durchzusetzen (s. hiezu oben Abschnitt II 5 c).

Das Bundesministerium für Justiz wird jedenfalls die Praxis des Fristsetzungsantrags weiterhin mit Aufmerksamkeit verfolgen.

2. Weitere zivillegislative Maßnahmen

Zivilprozeß

Gleichfalls mit der Erweiteren Wertgrenzen-Novelle 1989 ist *der elektronische Rechtsverkehr* in das zivilgerichtliche Verfahren (§§ 89a ff. GOG) eingeführt worden (s. hiezu auch Abschnitt IV). Im Zusammenhalt mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, BGBl. Nr. 600/1989, ist damit für die Rechtsanwälte, Notare und Körperschaften des öffentlichen Rechtes die Möglichkeit eröffnet worden, Klagen, über die vorweg im Mahnverfahren zu entscheiden ist, auf elektronischem Weg bei Gericht unmittelbar (im Wege einer Datenübermittlungsstelle) einzubringen. Wird davon Gebrauch gemacht, so werden dadurch sonst erforderliche erhebliche Leistungen des Kanzlei- und Schreibdienstes bei Gericht eingespart; die Zahlungsbefehle können rascher ausgefertigt und zugestellt werden. Um für die berufsmäßigen Parteienvertreter (insbesondere die Rechtsanwälte) einen größeren Anreiz zu schaffen, sich des elektronischen Rechtsverkehrs zu bedienen, steht zur Erwägung, den Tarif der Rechtsanwälte zumindest um die geltende - und allenfalls noch zu erweiternde - Ermäßigung der für den elektronischen Rechtsverkehr vorgesehenen Gerichtsgebühren (und damit freilich auch den Kostenersatzanspruch der Kläger) zu erhöhen. Damit würde ein doppelter Effekt erreicht werden: Zum einen würde voraussichtlich eine noch erheblich größere Anzahl von Zahlungsbefehlen rascher ausgefertigt und zugestellt und andererseits durch den Wegfall der sonst erforderlichen Leistungen für die Erfassung der Klagen Kanzleikräfte für andere Verfahren freigemacht werden.

Eine Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung hat die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 auch im *Bereich des Amtshaftungsverfahrens* gebracht: Prozeßvoraussetzung ist nun nicht mehr, daß der Anspruch vor Einbringung der Amtshaftungs-klage im Rahmen eines Aufforderungsschreibens bei der Finanzprokuratur geltend gemacht werden muß; der Anspruch kann sogleich bei Gericht anhängig gemacht werden.

Schließlich ist mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 auch im Zivilprozeß vor den Bezirksgerichten die Möglichkeit eröffnet worden, über ein mündlich verkündetes Urteil, gegen das keine Berufung angemeldet worden ist, eine *gekürzte*

Urteilsausfertigung sowie über die vorausgegangene Verhandlung nur einen Protokollsvermerk herzustellen. Mit Rücksicht auf den damit verbundenen geringeren Ausfertigungs- und Schreibaufwand werden in solchen Fällen die Urteile und Protokolle (Protokollsvermerke) weit rascher zugestellt.

Die Erwartung einer gewissen Beschleunigung der Rechtsdurchsetzung verbindet sich auch mit einer Bestimmung der 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 756/1992, wonach die Anfechtung bestätigender Beschlüsse zweiter Instanz betreffend - vor allem antragsentsprechende - einstweilige Verfügungen eröffnet worden ist. Damit ist nämlich eine rasche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die insbesondere auch für die Hauptsache wesentlichen Rechtsfragen ermöglicht worden, wodurch sich vor allem in Wettbewerbs-, aber auch in Unterhaltssachen die Führung von Hauptprozessen vielfach erübrigen wird.

Exekutionsverfahren

Auf dem Gebiet des Exekutionsrechts hat die EO-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, eine Reihe von Neuerungen gebracht, die (auch) auf eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zwangsvollstreckungsverfahrens abzielen.

- So wurde das Recht der Lohnpfändung, das bis dahin in einer Vielzahl anderer Gesetze enthalten war (sodaß die vom Drittschuldner zur Berechnung des Existenzminimums und die vom Verpflichteten zur Überprüfung dieser Berechnungen benötigten Grundlagen äußerst unübersichtlich waren) in die EO eingebaut.
- Eine Vereinfachung der Rechtsdurchsetzung bedeutet es auch, daß nunmehr eine Exekutionsbewilligung auch hinsichtlich eines Anspruchs möglich ist, der sich aus einer Wertsicherungsklausel ergibt (§ 8 EO).
- Weiters wurde die Titelergänzungsklage auch zur Sanierung eines unbestimmten Exekutionstitels ermöglicht (§ 10 EO).

Verfahrensbeschleunigend wirken weiters

- die amtswegige Bestimmung der Vollzugs- und Wegegebühren als weitere Exekutionskosten (§ 74 Abs. 1 EO),

- die Abgabe des Vermögensverzeichnisses auch gegenüber den Vollstreckungsorganen, sodaß der betreibende Gläubiger schneller über die Vermögenssituation des Verpflichteten informiert wird (§ 253a EO),
- ein Zwischenverfahren vor dem Exekutionsgericht (§ 292k EO), in dem z.B. bei Differenzen über die Berücksichtigung von Unterhaltpflichten, die Pfändbarkeit von Bezügen oder die Begründung eines Pfandrechts Entscheidungen zu treffen sind, die für die am Exekutionsverfahren beteiligten Parteien eine verbindliche Klärung bestimmter wichtiger Fragen herbeiführen sollen,
- weiters die Schaffung eines Schadenersatzanspruches wegen Verweigerung oder unvollständiger bzw. unrichtiger Abgabe einer Drittschuldnererklärung, welcher gegenüber dem Drittschuldner bereits im Drittschuldnerprozeß geltend gemacht werden kann und damit möglicherweise einen weiteren Prozeß erspart (§ 301 Abs. 3 EO),
- sowie schließlich die Schaffung der Möglichkeit, die Kosten des Drittschuldners für die Abgabe seiner Erklärung bis zu einem Betrag von 150,-- S ohne weiteren Antrag des betreibenden Gläubigers als weitere Exekutionskosten zu bestimmen, wodurch ein Antrag des betreibenden Gläubigers und damit weitere Kosten, die der Verpflichtete zu tragen hätte, entfallen (§ 302 Abs. 3 EO).

Eine weitere verfahrensvereinfachende Regelung auf dem Gebiet des Exekutionsrechts hat die 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien, BGBl. Nr. 756/1992, mit der Berechtigung der *Vollstreckungsorgane* gebracht, *sprengelüberschreitend* tätig zu werden. Damit wurde Vorsorge getroffen, daß in Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben (das sind derzeit die Städte Wien und Linz), die Vollstreckungsorgane beim Vollzug einer Fahrnisexekution die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen dürfen. Zur reibungslosen Abwicklung dieser von der Praxis schon seit längerem gewünschten Lösung wurde ferner die Pflicht zur Verständigung jenes Gerichts, in dessen Sprengel die Amtshandlung vorgenommen wurde, sowie ein Verbot der Inanspruchnahme von Rechtshilfe für sprengelüberschreitende Amtshandlungen eingeführt.

Im übrigen wurden in jüngerer Zeit zum Exekutions-, insbesondere dem Fahrnisexekutionsbereich, verschiedene Änderungswünsche an das Justizressort herangetra-

gen, die in einer Arbeitsgruppe bereits zum größten Teil erörtert worden sind. So ist etwa *geplant*, im Zuge einer Überarbeitung der Bestimmungen über die Fahrnisexe-
kution *Gerichtsvollziehern größere Selbständigkeit einzuräumen*, wirksame Vorkeh-
rungen gegen Exekutionen gegen einen Nichtverpflichteten zu schaffen und das *Dorotheum und andere Versteigerungshäuser* zum Verkauf gerichtlich gepfändeter Gegenstände vermehrt heranzuziehen. Alle diese Maßnahmen haben nicht zuletzt auch vereinfachende und beschleunigende Wirkung auf den Ablauf des Exekutions-
verfahrens.

Außerstreitiges Verfahren

Zum legislativen Arbeitsprogramm des Bundesministeriums für Justiz im Dienste der Verfahrensbeschleunigung gehört auch das Vorhaben, die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für minderjährige Kinder im außerstreitigen Verfahren zu verbessern. Zu diesem Zweck soll, ähnlich wie im Zivilprozeß, ein mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung geführtes Mahnverfahren geschaffen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings die vorher durchgeführte Umstellung des Registers "P" auf automationsunterstützte Datenverarbeitung; dies wird derzeit vorbereitet (s. hiezu Abschnitt IV).

Als weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen wird im Rahmen der geplanten Reform des Außerstreitverfahrens erwogen,

- die Möglichkeit der Verweisung auf den Zivilrechtsweg ganz allgemein wegfallen zu lassen, um verfahrensverzögernde "Zwischenverfahren" hintanzuhalten, sowie
- sämtliche Abhandlungs- und Miteigentumsangelegenheiten dem Außerstreitverfahren zuzuweisen, wodurch insbesondere verlorener Verfahrensaufwand vermieden würde, der die derzeit nur wegen der Frage der Rechtswegzulässigkeit entsteht.

Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren

Für den Bereich des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens überlegt das Bundesministerium für Justiz insbesondere

- die Übertragung von bloßen "Formalbeschlüssen" an den Einzelrichter (wie etwa die Zurückweisung einer Klage wegen Konkurseröffnung oder eines Rechtsmittels wegen Verspätung usw.) sowie
- die Übertragung von Entscheidungen über Rekurse gegen Kostenentscheidungen und alle im erstinstanzlichen Verfahren nur vom Vorsitzenden zu treffenden Entscheidungen (wie etwa die Bestimmung von Sachverständigengebühren) an den Drei-(Berufs-)Richtersenat, wodurch die bisher auch in diesen Fällen erforderliche Zuziehung von fachkundlichen Laienrichtern wegfiel.

Aufgrund dieser Neuerungen könnten die erwähnten Entscheidungen rascher ergeben und ausgefertigt werden.

3. Straflegislative Maßnahmen

Strafrechtsänderungsgesetz 1987

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, hat eine Reihe von Neuerungen gebracht, mit denen sich (auch) eine gerichtsentlastende und verfahrensvereinfachende bzw verfahrensbeschleunigende Wirkung verbindet.

- Die Wertgrenzen für Vermögensdelikte wurden auf das Fünffache angehoben; damit ist eine bessere und gleichmäßige Auslastung der Arbeitskapazität der Bezirksgerichte bei gleichzeitiger Entlastung der Gerichtshöfe verbunden, die den geringeren Verfahrensanfall bei gleichem Personaleinsatz entsprechend schneller bewältigen können.
- Mehrere früher zu einer Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz (statt des Bezirksgerichts) führende Diebstahlsqualifikationen sind entfallen; desgleichen die Zuständigkeit des Geschworenengerichts in Fällen des Gesellschaftsraubs. Der Tatbestand der Täuschung wurde eingeschränkt.
- Die Zuständigkeit des Einzelrichters wurde auf Delikte mit einer Obergrenze der Strafdrohung von fünf (statt drei) Jahren erweitert. Das gegenüber dem Verfahren vor dem Schöffengericht einfachere Einzelrichterverfahren dient der

Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung richterlicher (und staatsanwaltschaftlicher) Arbeitskapazitäten.

- Der Anwendungsbereich der Strafverfügung im Bezirksgerichtlichen Verfahren wurde durch Anhebung der Obergrenze für Geldstrafen von früher 60 auf nunmehr 90 Tagessätze erweitert.
- Der Anwendungsbereich des § 42 StGB wurde auf Delikte mit einer Strafobergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe und auf bestimmte Fälle erweitert, in denen der entstandene Schaden nach Anzeigeerstattung gutgemacht wurde (Tatfolgenausgleich). Der § 42 StGB kann nunmehr schon durch die Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden.
- Das Verfahren über den Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus Anlaß einer neuen Verurteilung wurde vereinfacht; die Entscheidung trifft nunmehr im Regelfall das im neuen Verfahren erkennende Gericht.

Jugendgerichtsgesetz 1988

Auch das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, hat mit einigen Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und damit auch zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen.

- So brachten insbesondere die Einführung des Einzelrichterverfahrens in Jugendstrafsachen (nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften) und die Ersetzung des Jugendschöffensenats im Rechtsmittelverfahren durch den allgemeinen Rechtsmittelsenat erhebliche Verfahrensvereinfachungen.
- Der Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung sind nun auch in Jugendstrafsachen zulässig.
- Die Verfahrenseinstellungsmöglichkeiten und vereinfachten Erledigungsformen durch Staatsanwalt und Gericht wurden erweitert.

Strafprozeßänderungsgesetz 1993

Im Jänner 1993 wurde die Regierungsvorlage zu einem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (924 BlgNR XVIII. GP) dem Nationalrat übermittelt. Das

unmittelbar vor der Beschußfassung stehende Gesetz sieht folgende (auch) der Verfahrensbeschleunigung dienende Regelungen vor:

- Abschaffung des Fakultätsgutachtens (§ 126 StPO).
- Erleichterte Möglichkeit des Einsatzes von technischen Übertragungseinrichtungen bei der Vernehmung gebrechlicher oder im Ausland befindlicher Zeugen (§ 247a StPO).
- Möglichkeit, auch nach einer Verhandlungspause bis zu zwei Monaten ein Verfahren fortzusetzen, ohne die bisher erhobenen Beweise wiederholen zu müssen (§ 276a StPO).
- Schließlich ist vom Justizausschuß des Nationalrats auf Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz beschlossen worden, die Zuständigkeit der Bezirksgerichte grundsätzlich auf Delikte mit einer Strafdrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (statt 6 Monate) zu erweitern. Dadurch soll eine Entlastung der Gerichtshöfe erster Instanz im Ausmaß von etwa 10 % des Aktenanfalls und eine bessere Auslastung der Bezirksgerichte in Strafsachen erzielt werden.

Diese verfahrensbeschleunigenden bzw. einer gleichmäßigeren Lastenverteilung dienenden Maßnahmen sind auch dazu bestimmt, die mit der gleichzeitigen Reform der Untersuchungshaftbestimmungen einhergehende Mehrbelastung der Gerichtshöfe erster Instanz (vor allem der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte) teilweise zu kompensieren.

Weitere Reformüberlegungen

Von den weiteren Reformüberlegungen auf straflegislativem Gebiet ist im gegebenen Zusammenhang die Neuregelung der Befristung der Urteilsausfertigung anzu führen. In Anlehnung an ausländische Vorbilder (beispielsweise §§ 275 Abs. 1, 338 Z 7 dStPO) und im Sinne einer Anregung des Richtertages 1992 in Linz könnte die schriftliche Ausfertigung des Strafurteils an eine von der Dauer der Hauptverhandlung abhängige Frist gebunden werden. Die Nichteinhaltung dieser Frist sollte allerdings einen absoluten Nichtigkeitsgrund bilden. Damit könnten überlange Ausfertigungsfristen vermieden werden.

Eine Verfahrensvereinfachung ließe sich auch durch die Einführung der Strafverfügung im Gerichtshofverfahren erzielen. Auch im einzelrichterlichen Verfahren fallen nicht selten Straftaten an, die einer vereinfachten Erledigung zugänglich wären. Würde man überdies die bisher im § 460 StPO vorgesehene Begrenzung der durch Strafverfügung zu verhängenden Geldstrafe von 90 Tagessätzen auf 120 Tagessätze anheben, könnte ein deutliches Einsparungspotential realisiert werden.

4. Vorschläge aus dem Bereich der Rechtsprechung

Der Bundesminister für Justiz hat im vergangenen Jahr den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, den Leiter der Generalprokurator, die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Leitenden Oberstaatsanwälte sowie die Standes- bzw Personalvertretung der Richter, der Staatsanwälte und der nichtrichterlichen Bediensteten eingeladen, sich an Überlegungen zu beteiligen, welche Möglichkeiten der Budgetentlastung, der Einsparung, der Vereinfachung und der Rationalisierung im Justizressort bestehen. Aufgrund dieser Einladung sind dem Bundesministerium für Justiz 65 Stellungnahmen zugekommen, in denen nicht nur die angesprochenen Leiter von Justizbehörden sowie die Standes- und die Personalvertretung, sondern auch eine Reihe von weiteren Mitarbeitern der Justiz Vorschläge erstattet haben. Die Ergebnisse sind in einer kürzlich vorgelegten Auswertung zusammengefaßt worden. Eine Reihe dieser Vorschläge bezieht sich auch auf legislative Maßnahmen zur Beschleunigung von Zivil- und Strafverfahren.

Aus der Vielzahl von Vorschlägen seien herausgegriffen

für den Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens:

- die Anhebung der Wertgrenze des § 501 ZPO, bis zu der die Berufungsgründe auf Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung eingeschränkt sind,
- die Einschränkung von Rechtsmittelmöglichkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens,
- Vereinfachungen im Kostenrecht für den Zivilprozeß und das Exekutionsverfahren,

- ♦ der Entfall überfälliger Edikte und Kundmachungen,
- ♦ der Einsatz von IT im Bereich des Unterhaltsverfahrens;
- ♦ Vereinfachungen im Exekutionsverfahren sowie
- ♦ die Prüfung von Möglichkeiten der Ausgliederung von Aufgaben der Rechtspflege und der Vermehrung außergerichtlicher Konfliktlösungen;

für den Bereich des Strafprozesses:

- ♦ die Einführung eines Resumeeprotokolls unter Verwendung eines Schallträgers,
- ♦ der Entfall mannigfaltiger Verständigungspflichten,
- ♦ die Prüfung der Möglichkeiten einer Entlastung der Richter im Bereich der Vollziehung strafgerichtlicher Entscheidungen,
- ♦ die Einführung der Strafverfügung im Einzelrichterverfahren beim Gerichtshof und
- ♦ Überlegungen zur Zusammensetzung der Gerichte und zur Form des Zusammenwirkens von Berufsrichtern und Laien im Bereich der schwereren und schwersten Kriminalität (derzeitiger Zuständigkeitsbereich des Schöffen- und Geschwornengerichts).

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit geprüft, ob, in welcher Weise und in welchem legislativen Zusammenhang die erstatteten Vorschläge realisiert werden können. Die rege Beteiligung, auf die die Aktion gestoßen ist, bestärkt das Bundesministerium für Justiz, den Weg einer möglichst frühen Einbindung der Mitarbeiter der Justiz in legislative Vorhaben, insbesondere auf dem Gebiet des Verfahrensrechts, weiter zu beschreiten.

IV. EINSATZ VON INFORMATIONS-TECHNIK UND VERFAHRENSBESCHLEUNIGUNG

1. Ziele und Strategie des Einsatzes von Informationstechnik (IT)

Der Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung (ADV) im Rahmen verschiedener Projekte der Informationstechnik (IT) ist das wohl wichtigste Instrument bei den Bemühungen um eine Modernisierung des Justizbetriebs - im Interesse rascherer Erledigungen, besserer Wirksamkeit und größerer Bürgernähe, wie es in der Regierungserklärung vom 18.12.1990 heißt. IT-Einsatz soll helfen, auf der einen Seite, vor allem durch eine Beschleunigung der Abläufe bei Gericht, sicherzustellen, daß der Bürger rascher zu seinem Recht kommt, auf der anderen Seite die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter in der Justiz zu verbessern.

Das Programm für ein besseres Funktionieren der Justiz durch den Einsatz von IT verfolgt eine einheitliche Strategie:

- Über 90% des Geschäftsanfalls bei den Gerichten entfallen auf die Bezirksgerichte. Bei den Bezirksgerichten sind 49% der Richter, 95% der Rechtpfleger und 66% der sogenannten nichtrichterlichen Bediensteten beschäftigt. Diese Zahlen zeigen, daß beim Einsatz moderner Betriebsmittel in erster Linie der Ansatzpunkt Bezirksgericht die weitestreichende Effektivität in der Aufgabenerfüllung und eine verbesserte Arbeitsplatzsituation für die größtmögliche Zahl der Mitarbeiter im Justizbereich bedeutet. Außerdem weist der hohe und wachsende Anteil an sogenannten Massensachen gerade bei den Bezirksgerichten auf eine günstige Ausgangslage für den IT-Einsatz hin.
- Die guten Erfahrungen mit dem IT-Einsatz bei den Bezirksgerichten überhaupt und besonders im Grundbuch legten eine Ausweitung auf die Gerichtshöfe nahe, wie im Cg-Verfahren oder im Firmenbuch.
- Projekte, die flächendeckend im ganzen Bundesgebiet Vorteile schaffen, ist Priorität einzuräumen. Umgekehrt bedeutet das freilich Zurückhaltung und Neinsagen gegenüber laufend herangetragenen Wünschen nach der Realisierung von Einzelvorschlägen, die punktuell gewiß vorteilhaft, deren Verwirklichung aber im

Hinblick auf gegebene finanzielle und personelle Beschränkungen nicht verantwortbar wäre.

- Zudem zeigt sich mehr und mehr, daß viele dieser Anregungen auch heute nur als eine - später kaum oder doch schwer einzugemeindende - Insellösung verwirklicht werden könnten, während sie sich in Zukunft in wirtschaftlicher Weise in die mit den Großprojekten geschaffenen neuen Arbeitsstrukturen und Abläufe einfügen ließen.
- Das im Zuge der Realisierung des neuen Grundbuchs aufgebaute Leitungsnetz ("Netzwerk Justiz"), die dadurch geschaffenen Grundstrukturen einer Kooperation der Justiz mit dem Bundesrechenzentrum sowie die aus dem ersten Großprojekt gewonnene Organisations-, Dokumentations- und Schulungsroutinen haben wesentliche Bauelemente für die weiteren IT-Anwendungen geschaffen. Die gemeinsame Nutzung von Netzwerk- und Systemkomponenten wie auch der Datenendstationen in den Gerichten soll die Investitionen noch wirtschaftlicher gestalten. So dient die gesamte Netzwerkanschaffung allen genannten und künftig noch folgenden Projekten. Die Bildschirmarbeitsplätze sollen innerhalb aller IT-Anwendungen möglichst austauschfähig genutzt werden können.
- Die Computeranlage kann und soll die Arbeit der Rechtsprechungsorgane nicht ersetzen, sie soll sie aber erleichtern. Rationalisierungsgewinne im Betrieb Justiz schaffen erst den erforderlichen Spielraum in der Arbeitskapazität der Mitarbeiter, um den wachsenden Aufgaben und den steigenden Anforderungen einer Begegnung der Bevölkerung mit der Justiz auch entsprechen zu können. Rationalisierungsgewinne im personellen Bereich decken zunehmend den Aufholbedarf in unterdotierten Bereichen oder in solchen, wo Mehraufgaben zusätzliche Personaldotierung erfordern.
- Die Struktur der Justizbehörden bringt es mit sich, daß Ansatzpunkt der Automatisierung das jeweilige Verfahren ausgehend vom Entscheidungsorgan ist, wie es zB beim neuen Mahnverfahren (als Teil des Zivilverfahrens) geschehen ist; hiemit verbindet sich eine umfassende Automatisierung des "Bürobetriebs". Zwei Bereiche lassen sich unterscheiden:

- IT-Unterstützung, die vom Netzwerk Justiz kommt: Diese sieht die Eingabe von verfahrensrelevanten Daten (Klagsinhalt, Daten der beteiligten Personen, Gebührendaten etc.) und - soweit sie im elektronischen Rechtsverkehr eingegangen sind - deren Übernahme sowie die Ausgabe der vom Entscheidungsorgan verfügten Erledigungen bzw. der Sachentscheidung über die im Bundesrechenzentrum eingesetzte Poststraße (in Zukunft auch über den Weg des elektronischen Rechtsverkehrs vor).
- Lokale Unterstützung im wesentlichen durch Textverarbeitung, die einerseits Rationalisierung beim Schreiben "glatten" Textes bringen (Protokolle und Urteile/Beschlüsse; daher eingesetzt vor allem im besonderen Schreibdienst und bei den Entscheidungsorganen) und andererseits alle Erledigungen erleichtern soll, die von der Groß-IT nicht serviciert werden können (siehe Projekt JUTEXT).

2. Möglichkeiten des IT-Einsatzes

Eines der Ziele des IT-Einsatzes ist - wie oben schon ausgeführt - die Beschleunigung der Gerichtsverfahren. Im folgenden sollen die Möglichkeiten dargestellt werden, die hier nach dem derzeitigen technischen Wissensstand bestehen:

a) Wegfall doppelter Arbeit

Der Einsatz von Datenbanksystemen erlaubt die jederzeitige Verwendung von bereits einmal erfaßten Daten. Daher ist jeweils im Rahmen der Projektentwicklung zu prüfen, welche Daten wann benötigt werden, um Doppelerfassungen beseitigen zu können. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Im händischen Verfahren mußten sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch die Entscheidungen über die in die beiden öffentlichen Bücher einzutragenden Daten nachher durch den Grundbuchsführer bzw. den Registerführer mit der Hand "übertragen", also in das gebundene Buch geschrieben werden. Diese Arbeit fällt bei der IT-unterstützten Führung weg:

- ◆ Der Grundbuchsrechtspfleger führt seine Entscheidung am Bildschirm aus und erfaßt damit bereits die Eintragungen in der Datenbank, die dann - wie im händischen Verfahren - durch Löschen der Plombe wirksam werden.
- ◆ Ähnlich im Firmenbuch, wo im Rahmen der geschäftsregistermäßigen Eingangsbehandlung der Anmeldungen auch die danach einzutragenden Daten "provisorisch" erfaßt werden, sodaß das Entscheidungsorgan (Rechtspfleger/Richter) seine Eintragungsverfügung am Bildschirm "unterschreiben" kann; dadurch wird die Datenbank auch auf den letzten Stand gebracht.

Bei der Führung des Geschäftsregisters C mußten seinerzeit die Daten der Parteien in das nach Aktenzahlen sortierte Register geschrieben werden, darüber hinaus jedoch auch in das Namensverzeichnis, damit man den Fall auch nach den Namen der Parteien findet. Anders im IT-unterstützten Verfahren: Das Namensverzeichnis ist dort lediglich ein anderer Suchpfad in der verwendeten Datenbank; mit der einmaligen Eingabe der Daten sind die früheren zwei Arbeitsschritte erledigt.

b) Auslagerung von Arbeit aus dem Gerichtsbetrieb

Hat ein Richter im Akt die Ladung zB von Zeugen verfügt, müssen im händischen Verfahren diese Ladungen geschrieben und abgefertigt werden. Das bedeutet im einzelnen das Schreiben der Ladung unter Verwendung eines vorgeschriebenen Formblatts und eines Kuverts (Rückscheinbriefs) für jeden Zeugen, wobei die Personendaten zweimal (Formblatt, Kuvert) und für jede Person die gleichbleibenden Daten wie Termin und Rechtssache immer wieder geschrieben werden müssen.

Im ADV-Zivilprozeß wurde zur Entlastung der Gerichte und zur wesentlichen Beschleunigung der Gerichtsarbeit folgende Lösung gefunden, die schrittweise in allen anderen Gerichtsverfahren eingesetzt werden soll:

- ◆ In der Datenbank sind die Grunddaten der Rechtssache bereits gespeichert. Im System sind außerdem die Formblätter gespeichert. Die Kanzlei muß nur den Termin und zusätzlich die Daten der Zeugen (soweit diese in einem längeren Verfahren nicht auch schon gespeichert sind) erfassen. Das System stellt die

Ladung zusammen und bedruckt auch den Rückscheinbrief, ohne daß im Gericht außerhalb des Bildschirmarbeitsplatzes etwas ausgeführt werden müßte.

- Ladung und Kuvert werden jedoch nicht am Gericht ausgedruckt, sondern im Bundesrechenzentrum und auf einer sogenannten Poststraße automatisch zusammengeführt.

Dieses Verfahren kann grundsätzlich und vorbehaltlich entsprechender organisatorischer und technischer Vorkehrungen bei all jenen Erledigungen genutzt werden, in denen der Inhalt aus einem standardisierten Text und bereits gespeicherten Daten zusammengesetzt werden kann, also zB bei Zurückweisungsbeschlüssen wegen Unzuständigkeit, Versäumungsurteilen, Gebührenvorschreibungen (Zahlungsauforderung) etc.

c) Elektronischer Rechtsverkehr

Auch beim IT-Einsatz stellt eine wesentliche Arbeit der Kanzlei das geschäftsordnungsgemäße Erfassen der Eingangsstücke (zB Klagen, Exekutionsanträge) sowie das Erfassen der Daten dar, die im folgenden Verfahren nach den obigen Gesichtspunkten weiterverwendet werden sollen.

Hier kann zur Entlastung des Gerichtes der entsprechend ausgestattete Antragsteller in das IT-Konzept eingebunden werden:

- Der Anwalt bringt zB die Klage nicht mehr auf Papier beim Gericht ein, sondern schickt die Klage von seiner IT-Anlage über eine Telefonleitung an eine sog. Clearingstelle, die wiederum über eine Leitungsverbindung die Daten an das Bundesrechenzentrum schickt, von wo die Daten sozusagen in die Datenbank des zuständigen Gerichts gestellt werden.
- Das Gericht übernimmt die Klage nach der Geschäftsverteilung in die zuständige Kanzlei, die daher keine Daten mehr zu erfassen hat.

Diese Zusammenarbeit ist auch in der Gegenrichtung möglich: Das Gericht könnte auf diesem Weg etwa eine Ladung oder auch ein Urteil an den Parteienvertreter zu stellen. Diese Art des Elektronischen Rechtsverkehrs ist derzeit noch nicht realisiert.

Ein umfassender Einsatz des Elektronischen Rechtsverkehrs würde die Gerichte wesentlich entlasten.

d) Schriftguterstellung

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitssituation am Gericht beim Erstellen von Standardschriftgut wurden oben unter "Auslagerung von Arbeit aus dem Gerichtsbetrieb" beschrieben. Diese Möglichkeit steht noch nicht in allen Geschäftsgattungen zur Verfügung. Dafür wurde JUTEXT entwickelt, ein Textverarbeitungsprogramm mit spezieller Funktion für Formblattverarbeitung, in dem sog. Textformen (derzeit für die Bereiche Pflegschafts-, Unterhaltsvorschuß-, Sachwalterschafts- und Exekutionsverfahren sowie für die Einbringungsstellen) zur Verfügung stehen. Eine Textform besteht aus standardisiertem Text, teilweise in Varianten auswähl- und durch Eingabe der Daten in sog. Variable individualisierbar.

Nicht standardisierbares Schriftgut stellen die Verhandlungsprotokolle, Urteile und manche diesen in Art und Umfang gleichzuhaltende Beschlüsse dar. Hierfür kann herkömmliche Textverarbeitung eingesetzt werden (bei den Justizbehörden in den Ländern IBM PC Text und LOTUS AmiPro). Die Justiz rüstet daher den Schreibdienst im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zunehmend mit Personal Computern aus.

Wo bestehende Probleme festgestellt sind, nach dem Entwicklungsstand, aber vorerst ohne technische Lösung bleiben, zeigen zwei Beispiele:

- ◆ Der Weg, den ein Entscheidungsentwurf von dem auf einen Tonträger diktierenden Entscheidungsorgan zur Schreibkraft und zurück zur Korrektur nimmt, ist umständlich und zeitraubend. Hinzu kommt, daß sich vermeidbare Doppelarbeit ergibt: Der diktierende Richter hat oft bereits ein (hand)schriftliches Konzept als Grundlage des Diktats.

Dem Richter sollte auf Wunsch ein Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung gestellen werden, auf dem er sein Entscheidungskonzept erstellen und korrigieren kann. Die Erstellung einer Ausfertigung der Entscheidung obliege dem Schreibdienst. Eine zunehmende Bereitschaft der Richterschaft ist vorherzusehen, benutzt doch, wie dem

Bundesministerium für Justiz bekannt ist, eine wachsende Zahl von Richtern und Richterinnen eigene PC und übergeben der Kanzlei das Textdokument statt auf Tonband auf Diskette. Eine weitreichende Ausstattung der Richterschaft mit entsprechenden Geräten scheitert derzeit an budgetären Engpässen.

- Die Aufnahme und Übertragung von Verhandlungsprotokollen ist mühselig, zeitraubend und verfehlt nicht selten das wünschenswerte Maß an Richtigkeit. Das Protokoll sollte am Ende der Verhandlung bereits für die Parteien vorliegen. Widerspruchsfisten könnten sofort zu laufen beginnen, der Richter könnte sich ohne Verzug der Vorbereitung der nächsten Verhandlung widmen oder - bei einem der schriftlichen Ausfertigung vorbehaltenen Urteil - sofort der Urteilsausarbeitung zuwenden.

Noch ist ein solcher Vorschlag kaum realisierbar:

Auch wenn der Richter im Zivilverfahren ein Resumeeprotokoll diktirt, kann die Schreibkraft, soll die Verhandlung nicht verzögert werden, nicht unmittelbar in der Textverarbeitung schreiben. Vollends wäre im Strafverfahren vom Schriftführer eine simultane Eingabe seines ausgeführten selbständigen Protokolls am Textverarbeitungsgerät nicht leistbar.

Das Bundesministerium für Justiz sucht technische Lösungsmöglichkeiten. Der Markt dürfte in wenigen Jahren taugliche Lösungen anbieten. Testweise funktionieren bereits Systeme, die über Mikrofon Gesprochenes in einen Text übernehmen können.

e) Prozeßmanagement

Moderne Datenbanktools lassen es machbar erscheinen, die richterliche und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit in Verfahren, in denen große Mengen von Fakten, zugehörige Daten und Beweismittel zu "verarbeiten" sind, durch ein "IT-Prozeß-Management" zu unterstützen. In einer solchen Prozeßdatenbank könnten Fragen und Antworten nachgeschlagen und verglichen, Zeugen daher genauer befragt, Gegenüberstellungen zielführender durchgeführt werden. Zusammenstellungen für Be-

weisbeschlüsse oder Erhebungsaufträge könnten automationsunterstützt erarbeitet werden.

Bewußt muß man sich hiebei sein, daß dem Bearbeiter keine abgeschlossene IT-Anwendung zur Verfügung gestellt werden kann. Vielmehr kann nur ein sog. "Tool" zum Einsatz kommen: der Sachbearbeiter muß die Handhabung dieses Tools erlernen und sich seine IT-Unterstützung selbst einrichten (im weitesten Sinn "programmieren"). Letzterer Umstand beschränkt einen möglichen Einsatz auf besonders IT-Interessierte unter den Richtern und Staatsanwälten bzw. erfordert er die Beigabe einer Hilfskraft mit entsprechender IT-Ausbildung.

f) Interne und externe Abfragen

Die Speicherung der Daten in einem Datenbanksystem und die Vernetzung der Gerichte mit dem Bundesrechenzentrum im "Netzwerk Justiz" erlauben unter anderem auch, die Abfrage von verfahrensrelevanten Daten aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Gerichte im IT-Weg durchzuführen, ohne daß ein Ersuchen im Rechtshilfeweg gestellt werden müßte. So muß ein Zivilprozeßgericht im Osten Österreichs zur Besorgung einer Grundbuchsabschrift über eine Liegenschaft, die im Westen Österreichs liegt, nicht mehr das zuständige Grundbuchsgericht um eine ex-ffo-Abschrift ersuchen, sondern kann am eigenen Datenendgerät die Daten abrufen.

Eine weit darüber hinausgehende Arbeitserleichterung bringt die Möglichkeit, solche Daten von den Parteien außerhalb des Gerichts, mit Hilfe eines Leitungsanschlusses selbst abrufen zu lassen. Solche externe Abfragemöglichkeiten gibt es derzeit für Grundbuch und Firmenbuch; eine entsprechende Regelung besteht aufgrund des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 756/1992 auch für den Exekutionsbereich; (§ 73 a EO); sie wird ehestmöglich realisiert werden. Den erreichbaren Erfolg verdeutlichen am besten die Daten aus dem Grundbuchsreich: Ca. 600.000 seinerzeit jährlich bei Gericht an Parteien abgegebenen Grundbuchsabschriften stehen jetzt über 3 Mio externe Abfragen im IT-Weg gegenüber (im Berichtsjahr 1992).

g) Entscheidungshilfen

Die Vielfalt der rechtlichen Änderungen und Neuerungen erschweren den Entscheidungsorganen die Feststellung des zu bestimmten Zeitpunkten geltenden Rechts. Eine Abhilfe bietet das Rechtsinformationssystem des Bundes, das Normen und letztgerichtliche Entscheidungen (hinsichtlich des zivil- und strafrechtlichen Bereichs im Rahmen des Projekts JUDOK) zur Abfrage anbietet.

h) Sachverständige

Der (gerichtlich beeidete) Sachverständige hat eine im Gerichtsverfahren zur Lösung von Beweisproblemen unverzichtbare Funktion. Engpässe in der aktuellen Nutzbarkeit dieser Funktion führen zu Verfahrensverzögerungen.

Derzeitig beschränkt sich die Verwaltung der Sachverständigenfunktion durch die Justizverwaltung im wesentlichen auf die Aufnahme des Sachverständigen in und seine Löschung aus der Liste der gerichtlich beeideten Sachverständigen durch den Präsidenten des Landesgerichts sowie auf eine gedruckte Zusammenstellung dieser Listen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Den Gerichten - und anderen Interessenten - wird diese Überblicksliste zum Nachschlagen zur Verfügung gestellt.

Abgesehen von einer Rationalisierung im geschilderten Verwaltungsbereich könnte der Aufbau einer in die IT-Unterstützung der Geschäftsregister eingebundenen Sachverständigendatenbank eine Verbesserung bringen, über die nicht nur die Zulassung der Sachverständigen verwaltet, sondern auch deren Belastung erkannt werden könnte. Diese Datenbank sollte wie Grundbuch oder Firmenbuch extern abgefragt werden können; der Druck der SV-Listen durch den OLG-Präsidenten würde überflüssig.

i) Hilfsmittel für Dienstaufsicht und Revision

Die Speicherung der Verfahrensdaten lässt eine intensive statistische Auswertung zu, die in Zukunft erheblich mitwirken kann, Entwicklungen in der Justiz besser zu erkennen als bisher, und daher helfen kann, rasch richtige Maßnahmen zu treffen.

Im besonderen werden die Dienstaufsicht und die innere Revision wesentlich unterstützt: Die Verfahrensdaten können von einem Berechtigten am Bildschirm eingesehen werden. Damit kann das Verfahren grundsätzlich genauso geprüft werden wie bisher im händischen Verfahren mit Durchblättern des Geschäftsregisterbandes und Einsicht in einen auffälligen Akt, allerdings einfacher: Die Nachschau muß nicht am geprüften Gericht stattfinden; der erwähnte Bildschirm kann auch am Oberlandesgericht installiert sein. Eine ADV-Auswertung unterstützt das Auffinden der "Auffälligkeiten". Ein eingehender Bericht des betroffenen Rechtspflegeorgans kann oft entfallen.

3. Beschreibung der wichtigsten Applikationen

a) ADV-Grundbuch

Das ADV-Grundbuch ist Teil der Grundstücksdatenbank (GDB). Die GDB ist ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Justiz. Mit ihr erfolgt die automationsunterstützte Führung von Grundbuch und Grenzkataster, jeweils nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und Vermessungsämter.

Das ADV-Grundbuch bietet - auch unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung - dem Auskunft suchenden Bürger zahlreiche Vorteile:

- größere Übersichtlichkeit (Wiedergabe des aktuellen Grundbuchsstandes; gemeinsame Wiedergabe inhaltlich zusammengehöriger Eintragungen; Möglichkeit, nur die auf einen bestimmten Eigentumsanteil bezüglichen Eintragungen abzufragen);
- leichtere Auffindbarkeit von Grundbuchseinlagen;
- Möglichkeit der Abfrage sämtlicher österreichischer Grundbuchsdaten von jeder einzelnen Datenendstation aus;
- rasche, automatische Ausfertigung von Grundbuchsabschriften (hier ist eine besonders eindrucksvolle Verfahrensbeschleunigung eingetreten: das Abschreiben des Grundbuchsstandes aus dem gebundenen Buch mittels

Schreibmaschine samt den folgenden manipulativen Arbeiten dauerte Wochen, der Ausdruck erfolgt in Minuten!).

Umstellungsstand

Die Erfassung des allgemeinen Grundbuchs auf ADV wurde nach 13 Jahren Erfassungstätigkeit am 20.11.1992 abgeschlossen. Die Landtafel als besonderes Grundbuch war bereits vorher umgestellt worden; sie wird (aufgrund der Anordnung des jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts) mit Gerichtsbeschuß in das allgemeine Grundbuch überführt (und damit beseitigt). Derzeit wird noch das Eisenbahnbuch umgestellt (voraussichtliches Ende: Sommer 1993).

Das Geschäftsregister (Aktenverfolgungssystem) im Grundbuchsreich heißt Tagebuch. Auch dieses Tagebuch wird bereits in ganz Österreich IT-unterstützt geführt.

Externe Abfrage

Über Bildschirmtext (BTX) können die nach den §§ 6 bis 8 GUG zugelassenen Personen die Grundstücksdatenbank abfragen (siehe hiezu die folgende Tabelle). Von diesen Personen wurden 1992 insgesamt mehr als 3,2 Mio Grundbuchsabfragen getätigt.

Grundbuchsabfrage über BTX (Stand 1.1.1993)

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| Berechtigung vom BMJ erteilt: | |
| Gemeinden | 55 |
| Banken | 92 |
| Hypothekenanstalten | 7 |
| Raiffeisenkassen | 652 |
| Sparkassen | 132 |
| Volksbanken | 71 |
| Notare | 377 |
| Rechtsanwälte | 487 |
| Sonstige | 490 |
| Summe BMJ: | 2363 |
| Berechtigung vom BMwA erteilt: | |
| Vermessungsbefugte | 237 |
| Banken | 22 |
| Raiffeisenkassen | 25 |
| Sparkassen | 5 |
| Sonstige | 269 |
| Summe BMwA: | 558 |
| Summe insgesamt | 2921 |

Ausbau

Vom einsichtnehmenden Publikum würden eine Erweiterung der externen Abfrage (wie im Firmenbuch) auf weitere Zugangswege neben BTX (Radio Austria und IBM Information Network) und die Ergänzung des Informationsangebots (Verfügbarkeit der digitalen Mappe) begrüßt werden. Der für diesen Ausbau zuständige Betreiber der Grundstücksdatenbank stellt hiezu Überlegungen an.

b) ADV-Firmenbuch

Nach den positiven Erfahrungen mit dem neuen Grundbuch und dem neuen Mahnverfahren sprachen die dort erreichten Verbesserungen und Vorteile grundsätzlich auch für einen IT-Einsatz im Handelsregister (einschließlich des Genossenschaftsregisters). Zur Vorbereitung eines solchen IT-Einsatzes wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich am 21.10.1987 konstituiert hat.

Die immer wieder von der Praxis aufgeworfenen Fragen nach Verbesserungen im Betriebsablauf stellten sich im wesentlichen als solche des Handelsgerichts Wien dar. In Österreich führten zwar 16 Gerichtshöfe ein Handelsregister, doch entfallen (nach der Zahl der lebenden Firmen) allein auf das Handelsgericht Wien etwa 50% aller Registereintragungen. Nach der Zahl der Neueintragungen von Firmen ergibt ein vergleichbares Bild.

Die insbesondere beim Handelsregister in Wien offenkundig gewordenen Probleme lagen nicht bei der schlechten Lesbarkeit oder großen Unübersichtlichkeit der Registereintragungen (seinerzeit ein gewichtiger Grund für den IT-Einsatz im Grundbuch). Vielmehr wurde aufgrund des geänderten Wirtschaftslebens der Umfang der Eintragungen immer deutlicher als unzureichend empfunden und damit immer häufiger die Einsicht in die Registerakten als unverzichtbar angesehen. Anders als im Grundbuch umfaßte der Akt nicht nur den einzelnen Antrag zum Vollzug bestimmter Eintragungen, sondern - vergleichbar den Pflegschaftsakten - alle die jeweilige Firma betreffenden einschlägigen Geschehnisse. Die Schwierigkeiten konnten daher nicht allein durch eine Datenbank gelöst werden.

Um die Bedürfnisse des Publikums im Handelsregister zu erheben, wurde vom Bundesministerium für Justiz eine Fragebogenaktion durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umfrage und weitere legislative Vorarbeiten im Bundesministerium für Justiz unter Berücksichtigung des Rationalisierungsansatzes führten schließlich zum Bundesgesetz über das Firmenbuch und Änderungen weiterer (insgesamt 20) handels-, gesellschafts-, verfahrens-, insolvenz- und gebührenrechtlicher Gesetze und Verordnungen (BGBl. Nr. 10/1991), in Kraft getreten am 1. Jänner 1991.

Die wesentlichen Neuerungen entsprechen dem festgestellten gesteigerten Informationsbedürfnis des Publikums: Neu aufgenommene Eintragungstatsachen sind u.a. die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, die generelle Einführung des Geburtsdatums als Identifizierungsmerkmal der meisten einzutragenden natürlichen Personen, die Aufsichtsräte bei den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei letzteren auch deren Gesellschafter.

Der Rationalisierung im Gerichtsbetrieb und der leichteren Einschau in das Firmenbuch dient die Teilung des Firmenbuchs in das Hauptbuch und in eine Urkundensammlung, außerdem die Einführung einer Aktenbehandlung wie im Grundbuch, d.h. je Anmeldung zu einer Eintragung im Firmenbuch wird ein eigener Akt angelegt und erledigt. Es wurde daher auch ein mit IT-Unterstützung zu führendes neues Geschäftsregister Fr eingeführt.

In die Urkundensammlung sollen alle diejenigen Urkunden aufgenommen werden, aufgrund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird, wobei auch deren Inhalt je nach den technischen Möglichkeiten in der Datenbank gespeichert werden soll.

Umstellungsstand

Seit 17.7.1991 werden aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Umstellung des Firmenbuchs auf ADV, BGBl. Nr. 351a/1991, die neu angemeldeten Rechtsträger nach §§ 2 Z 1 bis 5 FBG (das sind Einzelkaufmann, Erwerbsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) automationsunterstützt bearbeitet.

Im November 1991 wurde mit der Datenersterfassung begonnen, also mit der Übernahme der Daten des (händisch geführten) Firmenbuchs in die Firmenbuchdatenbank. Im September 1992 wurden die Erfassungsarbeiten hinsichtlich der oben genannten Rechtsträgergruppe abgeschlossen.

Die Programmierarbeiten zur Bearbeitung der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben sich komplizierter erwiesen als erwartet, weshalb mit einem IT-Einsatz in diesem Rechtsträgerbereich erst mit 19.4.1993 (aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Umstellung des Firmenbuchs, BGBl. Nr. 236/93) begonnen werden konnte. Dennoch wird mit dem Ende der Umstellung des Firmenbuchs zum Jahreswechsel 1994/95 gerechnet. Nach Abschluß der Datenerfassungsarbeiten im Grundbuch steht mehr Datenerfassungskapazität für das Firmenbuch zur Verfügung. Gegenwärtig arbeiten Datenerfassungsteams in den Landesgerichten für ZRS Graz, Innsbruck, Krems und Salzburg sowie im Handelsgericht Wien.

Derzeit sind knapp über 30.000 Rechtsträger in der Datenbank gespeichert. Über 80.000 sind noch zu erfassen.

Externe Abfrage

Nach § 34 FBG steht jedermann die Einzelabfrage aus der Datenbank des Firmenbuchs im IT-Wege auch außerhalb der Gerichte zu.

Ausgehend von den technisch-organisatorischen Gegebenheiten im Bundesrechenzentrum und zur Wahrnehmung der Erfordernisse des Datenschutzes erfolgt eine auswärtige Firmenbuchabfrage wie im Grundbuch im Terminalverbund, d.h. Gesprächspartner der Datenbank muß ein definiertes Terminal sein. Damit wird ausgeschlossen, daß ein Abfragender durch unmittelbaren Zugriff auf die Datenbank Abfragen stellt, die rechtlich unzulässig sind.

Über folgende Übermittlungsstellen wird der Zugang eröffnet:

- Post: Das Firmenbuch kann unter Inanspruchnahme des Postdienstes BTX abgefragt werden. Dieser Zugang arbeitet derzeit testweise (BTX *40281#).
- Radio Austria AG (Telehost): Im Anschluß an den elektronischen Rechtsverkehr wird hier die asynchrone ADV-Welt (Verwendung der asynchronen Wählleitung

zur Kommunikation) abgedeckt. Dieser Zugang funktioniert testweise seit 1.4.1992.

- IBM Österreich Internationale Büromaschinen GesmbH (IBM Communication Network): Das Rechenzentrum dieses Unternehmens ist bereits im Rahmen der ADV-Zoll-Applikation des BMF als Clearingstelle an das Bundesrechenzentrum angeschlossen; es soll die synchrone ADV-Welt (IBM 3270-Terminal-spezifikation) übernehmen. Hier testen einige Großkunden.

Ausbau

Das Programmsystem des Firmenbuchs wird laufend ausgebaut. Poststraße und Elektronischer Rechtsverkehr sind geplant und werden 1994 zum Tragen kommen. Damit wird eine Verbesserung der nach wie vor angespannten Arbeitslage im Firmenbuch erreicht werden können, die - neben der Wirtschaftsentwicklung - auf eine Vermehrung der Arbeit zurückzuführen ist, bewirkt durch Rechnungslegungsgesetz, Firmenbuchgesetz (Erweiterung der Eintragungs- tatbestände!), und künftig Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (Spaltungsgesetz) und Privatstiftungsgesetz.

Die fortschreitende Datenerfassung und die Übernahme der externen Abfrage in den Echtbetrieb wird zu einer wesentlichen Erleichterung der Einsicht in das Firmenbuch führen.

c) IT in der Geschäftsstelle

Ausgehend von der Automation des gerichtlichen Mahnverfahrens ist eine Automatisierung der Geschäftsstellen der Justiz (Gerichtskanzleien) nach einem einheitlichen Konzept vorgesehen.

ADV-Mahnverfahren

Das Mahnverfahren, das bei allen Geldklagen, also im Regelfall (90%), der Beginn eines Bezirksgerichtlichen Zivilverfahrens ist, hat sich als Massenverfahren mit einem Aufkommen von 800.000 Eingaben für einen ersten Automatisierungsschritt angeboten. Die Vorarbeiten für einen IT-Einsatz im Mahnverfahren gehen bis in das Jahr 1980 zurück. Gesetzliche Grundlage sind vor allem die Bestimmungen der

§§ 453 und 453a ZPO idF der Zivilverfahrens-Novelle 1983. Die technische Seite des Projekts wurde in Anlehnung an das DDP-Konzept der Finanzämter aufgrund der Vorarbeiten des Bundesministeriums für Justiz vom Bundesministerium für Finanzen im Bundesrechenzentrum verwirklicht.

Dem ADV-Mahnverfahren liegt folgendes Konzept zugrunde:

- Die nur einfach einzubringende Klage wird - wenn sie im Mahnverfahren zu behandeln ist - IT-mäßig bearbeitet, wodurch die Registerführung des Gerichts, eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich Zuständigkeit und allenfalls weiterer juristischer Merkmale, die Gebührenrechnung und die Erstellung eines "Entscheidungsvorschlages" stattfindet. Mit Unterstützung durch diesen Vorschlag (im IT-Sinn eher eine Fehlerliste) wird vom zuständigen Rechtspfleger, allenfalls Richter, über die Klage entschieden und die Entscheidung dem IT-System eingegeben, worauf im positiven Fall der Zahlungsbefehl automationsunterstützt erstellt wird.
- Drucken und Ausfertigen des Zahlungsbefehls erfolgen grundsätzlich nicht im entscheidenden Gericht, sondern im Bundesrechenzentrum auf einem Schnelldrucker und unter Ausnutzung einer bereits vorhandenen vollautomatischen Poststraße, wodurch sich eine wesentliche Entlastung des Gerichtsbetriebes ergibt. Der auch im Bundesrechenzentrum bedruckte Rückschein wird von der Post an das entscheidende Gericht zugestellt.
- Diese Art der Bearbeitung von Klagen hat es weiters sinnvoll erscheinen lassen, die Klagen zu formalisieren und zu typisieren. Eine Untersuchung von Klagen hat ergeben, daß "Kauf", "Versicherungsprämien" und "Beiträge für Religionsgemeinschaften" die wichtigsten Typen darstellen, die bereits mehr als 70 % aller Klagen ausmachen. In den Massenfällen führt die Typisierung (die von Rechtsanwälten mit entsprechend technisch ausgestatteter Kanzlei vielfach schon durchgeführt wurde) zu einer wesentlichen Vereinfachung der Klagsbehandlung. Für Klagen, die nicht in dieses Konzept passen, gibt es die Möglichkeit, den Klagsinhalt wie bisher zu umschreiben: in solchen Fällen hängt das Gericht allenfalls eine Fotokopie der Klage dem diesmal im Gericht ausgedruckten Zahlungsbefehl an und erreicht damit die vom Gesetz geforderte

Übereinstimmung zwischen Klage und Zahlungsbefehl bei geringstem Arbeitsaufwand.

- Die dargestellte Methode der Klagsbehandlung erlaubt es auch, dem Zahlungsbefehl IT-mäßig bedruckte Erlagscheine anzuschließen, und zwar für die Klagsforderung, für die Gerichtsgebühren und für die Kosten.
- Mit der Realisierung des ADV-Mahnverfahrens wurde am 1.1.1986 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien begonnen. Anschließend gelang es, sämtliche österreichischen Bezirksgerichte bis Mitte 1989 auf dieses Verfahren umzustellen.
- Seit Einführung des Verfahrens wurden 4.070.000 Zahlungsbefehle über die automatische Poststraße abgefertigt. Im gleichen Zeitraum wurden - in den Fällen, in denen kein Einspruch erhoben wurde - an Kläger 3.180.000 vollstreckbare Zahlungsbefehle zugestellt. 1992 betrug das Aufkommen an zugestellten Zahlungsbefehlen an Beklagte 725.000 Stück, an Kläger wurden 560.000 vollstreckbare Zahlungsbefehle zugestellt (ein Einspruch wurde nur in 9,6% der Fälle erhoben).

ADV-Zivilverfahren bei den Bezirksgerichten

Schon in der ersten Realisierungsphase (Mahnverfahren) wurde auf die folgende Automation weiterer Schritte des Zivilprozeßverfahrens Bedacht genommen. Die Registerführung erfolgt nicht nur in Mahnsachen, sondern in allen bezirksgerichtlichen Zivilprozeßsachen automationsunterstützt. Damit können über das für das Mahnverfahren entwickelte System auch Klagszurückweisungen wegen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit, Zurückweisungen verspäteter Einsprüche, Ladungen und andere Erledigungen im Zivilprozeß abgefertigt werden. Ebenso erfolgt die gesamte statistische Auswertung des genannten Bereichs automationsunterstützt.

Mit der Einführung der automationsunterstützten Aus- und Abfertigung von Ladungen in bezirksgerichtlichen Zivilprozessen im Herbst 1988 konnte schließlich auch ein wichtiger Rationalisierungsgewinn erzielt werden. Geht man von 611.000 Ladungen aus, die 1992 aus- und abgefertigt wurden, kann eine Einsparung im Arbeitsvolumen angenommen werden, die der Auslastung von 68 Mitarbeitern im

Schreib- bzw Kanzleibereich entspricht. Diese Quote wurde dringend für die Kompen-sation von Fehlbeständen in den genannten Bereichen benötigt.

Ein weiterer Ausbauschritt in diesem Verfahren wird die verstärkte Nutzung der Abfertigung von Erledigungen über die automatische Poststraße sein. Auch das Übertragen von Verfahrensdaten zwischen Gerichten (bei Unzuständigkeit), das aber auch in anderen Bereichen (Übergang vom Zivilprozeß auf das anschließende Exekutionsverfahren) genutzt werden kann, soll realisiert werden.

ADV-Zivilverfahren bei den Gerichtshöfen

Anfang 1992 wurde mit der Einbeziehung des Zivilprozesses bei den Gerichtshöfen ein weiterer wichtiger Ausbauschritt vorgenommen. Die bei den Bezirksgerichten mit Erfolg eingesetzten Verfahrensmodule können weitgehend auch im Gerichtshofverfahren genutzt werden. Die Umstellung des Zivilprozesses bei den Gerichtshöfen wurde mit Beginn des Jahres 1993 abgeschlossen.

Legt man den Erfolg der Einführung der automationsunterstützten Ladungen in bezirksgerichtlichen Verfahren entsprechend dem Anteil der streitigen Erledigungen in Zivilverfahren bei den Gerichtshöfen zugrunde, so kann in diesem Bereich zumindest ein Rationalisierungspotential von 17 Bediensteten geortet werden. Tatsächlich dürften aber hier die Möglichkeiten höher liegen, da die Verfahren bei den Gerichtshöfen deutlich aufwendiger (mehr Tagsatzungen und mehr Beteiligte) als bei den Bezirksgerichten geführt werden.

Als weitere Ausbauschritte sind die Automatisierung der Versäumungsurteile (dies wäre dann auch - mit einigen Modifikationen - im bezirksgerichtlichen Verfahren anwendbar) und die Erstellung von spezifischen Ladungen und anderen Erledigungen für das Gerichtshofverfahren vorgesehen.

IT im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren

Mit der Einführung der IT im Zivilprozeß der Gerichtshöfe konnte 1992 auch das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren miteingebunden werden. Zunächst stehen die Grundfunktionen der Registerführung zur Verfügung. Der geplante zügige Ausbau dieses Verfahrens hat die Adaptierung der Ladungen (insbesondere der Belehr-

rungstexte) in diesem Bereich und die Zurverfügungstellung und Anpassung des Mahnverfahrens im arbeitsgerichtlichen Verfahren zum Gegenstand.

IT im Exekutions- und Außerstreitverfahren

Die für den Zivilprozeß entwickelten Module der Geschäftsstellenautomation stehen seit Mai 1992 für das Exekutionsverfahren und das Abhandlungsverfahren (als ersterm der außerstreitigen Verfahren) zur Verfügung. Auf der Basis des bestehenden Netzwerks Justiz wird ein Abschluß der Umstellung im laufenden Jahr angestrebt. Mit der Umstellung des Exekutionsverfahrens wäre die mit 1,4 Mio Verfahren anfallsstärkste Sparte des gerichtlichen Geschäftsbetriebs in die Automatisierung miteinbezogen. Der nächste große Schritt wird die Nutzbarmachung des Elektronischen Rechtsverkehrs für den Bereich des Exekutionsverfahrens sein, wo sich durch den Entfall insbesondere der Erfassungsarbeiten bezüglich der Exekutionsanträge erhebliche Rationalisierungsgewinne realisieren lassen werden.

Im Bereich des Außerstreitverfahrens steht die Servicefunktion für die Parteien im Vordergrund, die mit Hilfe einer Automationsunterstützung effizienter gestaltet und aufgrund des raschen Zugangs zu den gespeicherten Daten inhaltlich verbessert werden kann.

Eine weitere Herausforderung für die IT wird die derzeit überlegte Einführung des Zahlungsbefehls im Unterhaltsverfahren sein (s. hiezu Abschnitt III 2).

Elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr, der die papierlose Kommunikation zwischen Parteien und Gericht zum Gegenstand hat, konnte 1990 mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 343/1989, (mit dem die §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes eingefügt wurden) aufgrund pionierhafter Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltschaft, eingeführt werden. Die Bestimmungen sehen vor, daß von Rechtsanwälten, Notaren und der Finanzprokuratur Eingaben durch Datenübermittlung eingebracht und von den Gerichten Erledigungen elektronisch an die genannten Personen zugestellt werden können. Mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr, BGBI. Nr. 600/1989, wurde der elektronische Rechtsverkehr zunächst für Klagen, über die ein Zahlungsbefehl zu erlassen ist, zugänglich gemacht. Mit dieser Verordnung wur-

de (aufgrund einer Auswahl der Rechtsanwaltschaft) auch die Radio Austria AG als Übermittlungsstelle (Clearingstelle, Konzentrator) eingerichtet. Die Übermittlungsstelle hat die Aufgabe, im Laufe des Tages von Rechtsanwälten einlangende Klagen zu sammeln, technische Prüfungen der Daten vorzunehmen, die Übermittlungen zu protokollieren, Empfangsbestätigungen an die Absender rückzumitteln und die gesammelten Daten einmal täglich an das Bundesrechenzentrum zur Verteilung an die Gerichte zu übermitteln.

1990 wurden auf diesem Weg knapp 5.000 Klagen, 1991 rund 35.000 Klagen und 1992 bereits 82.000 Klagen (das sind rund 18% der dafür in Frage kommenden Klagen) eingebracht. Unter der Annahme, daß künftig zwei Drittel der von Anwälten eingebrachten Klagen elektronisch übermittelt werden, kann im Zusammenhang mit der Klagserfassung eine Reduktion der Arbeitslast angenommen werden, die knapp 39 Mitarbeitern entspricht.

Der elektronische Rechtsverkehr soll künftig in allen Bereichen genutzt werden. Ein erster Schritt der Ausweitung wird die vorhin erwähnte Einführung im Bereich des Exekutionsverfahrens sein.

ADV-Gebühreneinhebung

Die bereits gespeicherten Register- bzw. Verfahrensdaten können bei Gebührenfehl- oder -mehrbelägen für die Erstellung der Zahlungsaufforderungen und Zahlungsaufträge bzw. für Rückzahlungen genutzt werden. Die Anbindung an das ADV-Verfahren ermöglicht ferner eine automationsunterstützte Aus- und Abfertigung der Erledigungen (denen Erlagscheine zur Einzahlung der Gebührenforderung angeschlossen werden) über die im Bundesrechenzentrum eingerichtete Poststraße. Die einzelnen Gebührenfälle werden mit Hilfe einer automationsunterstützten Kostenevidenz registriert, sodaß die Führung von händischen Verzeichnissen bzw. die Kalendierung von Akten zur Überwachung der Zahlungseingänge wegfällt. Schließlich werden die Verfahrensvorgänge in einem eigenen Abschnitt der über die Rechtssache angelegten Verfahrensdaten dokumentiert.

Anfang 1990 wurde das Gebühreneinzugsverfahren für Gerichtsgebühren eingeführt. Die Notwendigkeit dafür ergab sich als Anforderung aus dem elektronischen Rechtsverkehr: Auf einem elektronisch übermittelten Schriftstück ist eine Gebühren-

entrichtung in herkömmlicher Form (etwa durch Aufkleben einer Stempelmarke) nicht möglich. Das neue Gebühreneinzugsverfahren blieb aber vom Anfang an nicht auf den Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs beschränkt, sondern steht zur Entrichtung jeglicher Gerichtsgebühren zur Verfügung. Dieses Verfahren wird laufend den Notwendigkeiten weiterer in die Automatisierung einbezogener Verfahrensbereiche angepaßt und auch um weitere in der Praxis erforderliche Funktionen ergänzt.

Im Gebühreneinzugsverfahren sind die Gerichtsgebühren nicht mehr umständlich durch Stempelmarken oder Freistempelabdruck zu entrichten, sondern werden im Abbuchungs- und Einziehungsverfahren von den Konten der Gebührenschuldner abgebucht. Schon im Jahr der Einführung dieses Verfahrens wurde in über 30.000 Fällen davon Gebrauch gemacht. 1992 ist diese Zahl bereits auf rund 250.000 angestiegen. Dabei wurden insgesamt Gebühren im Ausmaß von rund 200 Mio. S eingebracht.

Für den Bereich des Grundbuchs konnte eine Schnittstelle geschaffen werden, die es ermöglicht, Daten aus der Grundbuchapplikation für Zwecke des Gebühreneinzuges unmittelbar zu verarbeiten.

ADV-Sozialversicherungsabfrage

Der seit 1973 kontinuierlich gestiegene, sehr hohe Anfall an Exekutionssachen hat zu Überlegungen geführt, die arbeitsaufwendige und unwirtschaftliche Fahrnisexecution durch Erleichterungen bei der weniger arbeitsintensiven und - auch für den Verpflichteten - kostensparenden Gehaltsexekution zurückzudrängen. Um dies zu erreichen, hat sich angeboten, die beim Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten den Exekutionsgerichten zugänglich zu machen, ihnen also die Möglichkeit zu verschaffen, im IT-Wege auf den Datenbestand des Hauptverbandes zuzugreifen und auf diese Weise den Verpflichteten (Drittschuldner) zu ermitteln.

Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für dieses neue Auskunftsverfahren sind mit der Zivilverfahrens-Novelle 1986, der Drittschuldneranfrage-Verordnung, einem Einführungserlaß und Richtlinien für die Gerichtsbediensteten geschaffen worden. Was die technische Abwicklung des Verfahrens betrifft, so hat sich im be-

sonderen Maß die Zweckmäßigkeit der Einbindung der Drittschuldnerabfrage in das Netzwerk Justiz und ihre Integrierung in das Programm des ADV-Mahnverfahrens erwiesen. Der Echtbetrieb ist am 1.9.1986 aufgenommen worden.

Diese Anfrage wurde in der Folge als ADV-Sozialversicherungsanfrage den Einbringungsstellen bei den Oberlandesgerichten (nach § 11a GEG) und den Gerichten auf der Basis von § 186 AußStrG, § 32 UVG, § 26 StPO und § 89 h GOG zur Verfügung gestellt.

Im Jahre 1992 sind im gesamten Bundesgebiet 860.000 Sozialversicherungsanfragen durchgeführt worden, was einem Schnitt von etwa 3.440 Anfragen pro Arbeitstag entspricht. In rund 80 % aller Anfragen ist die gesuchte Person gefunden, in etwa 56 % dieser Fälle zusätzlich auch über ein besonderes Rechtsverhältnis informiert worden. Demnach konnten in 46 % aller durchgeführten Anfragen sowohl der Verpflichtete als auch ein möglicher Drittschuldner ermittelt werden.

d) JUTEXT

Das auf einem im Jahr 1984 entwickelten Grundgedanken beruhende Projekt stellt einen wichtigen Teilbereich des IT-Konzepts der Justiz dar und zielt auf den Einsatz moderner Textverarbeitung im Schreibdienst der Gerichte ab. Die Rationalisierung dieses Arbeitsbereichs dient einerseits der Verfahrensbeschleunigung, andererseits soll eine Verbesserung der Verständlichkeit und eine Vereinheitlichung in der äußeren Qualität des gerichtlichen Schriftguts erreicht werden. Zusätzlich soll durch ein eigens entwickeltes Textbausteinsystem die Ausfertigung von Massenerledigungen erleichtert und schrittweise das Formularwesen in den Anwendungsbereich der IT einbezogen werden. Die Bestrebungen konzentrieren sich derzeit auf die Ebene der Bezirksgerichte, bei denen quantitativ die Hauptlast der Schriftguterstellung (weit über 90 %) liegt.

Mehrere Arbeitsgruppen (Zivilsachen, Außerstreitsachen, Exekutionssachen, Gebühren, Strafsachen), denen unter anderem profilierte Fachleute aus der gerichtlichen Praxis angehören, überarbeiten die amtlichen und internen Formblätter der Justiz, stellen aber auch neue Textformen für sonstige häufig wiederkehrende Stan-

darderledigungen der Gerichte her. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden nach Sachgebieten in Texthandbüchern zusammengefaßt. Teilweise gehen sie aber auch in andere IT-Projekte ein, so in das ADV-Mahnverfahren (Texte der Zurückweisungsbeschlüsse und Ladungen) und das Verfahren zur ADV-Drittshuldnerabfrage (zusätzliche Anfragen nach § 294a EO).

Die Textverarbeitung erfolgt lokal im Bezirksgericht, d.h. ohne daß eine Verbindung zu einem Großrechner erforderlich ist. Die eingesetzten Geräte sollen aber in das Netzwerk Justiz eingebunden werden, damit Programm- und Textformänderungen bzw. neue Textformen im Wege des Bundesrechenzentrums über die Leitungen des Netzwerks Justiz auf die Textverarbeitungsplätze überspielt werden können. Schwierigkeiten bei der Versorgung der Gerichte mit der jeweils letzten Fassung von Formblättern werden auf diese Weise vermieden. Als Geräte werden im Interesse einer optimalen Auslastung die auch für die anderen Großprojekte (wie Grundbuch und Zivilverfahren) vorgesehenen, austauschbar einsetzbaren Personal Computer verwendet. Für das Projekt wurde ein justizeigenes Textbausteinverarbeitungsprogramm entwickelt, das den speziellen Anforderungen des Gerichtsbetriebs Rechnung trägt.

Bei acht Bezirksgerichten verschiedener Größenordnung und geographischer Lage, wobei auch auf die oft unterschiedlichen Gegebenheiten im städtischen und ländlichen Bereich Bedacht genommen wurde, wurde mit gutem Erfolg ein JUTEXT-Probebetrieb im Bereich des Verfahrens außer Streitsachen durchgeführt. Seine Ergebnisse wurden bereits zur Weiterarbeit in allen Sachgebieten ausgewertet.

Die Einführung von JUTEXT im gesamten Bundesgebiet folgte im September 1991, wobei nicht nur das Angebot von Textformen im Außerstreitverfahren wesentlich erweitert, sondern das Schwergewicht vor allem auch auf das (im Hinblick auf den Gesamtanfall in dieser Geschäftsgattung besonders bedeutsame) Exekutionsverfahren gelegt wurde.

Textformen stehen derzeit für die Bereiche Pflegschafts-, Unterhaltsvorschuß-, Sachwalterschafts- und Exekutionsverfahren sowie für die Einbringungsstellen zur Verfügung.

e) JUDOK - Dokumentation von Gerichtsentscheidungen und des Justizrechts

Dieses Projekt wurde Mitte der Siebzigerjahre in Angriff genommen. Es kam aber dann im Hinblick auf die mangelnde Verfügbarkeit von Ressourcen und insbesondere die vordringliche Grundbuchsumstellung mit Beginn der Achtzigerjahre zum Stillstand. Es wurden immerhin die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Strafsachen seit 1975 und die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen seit 1984 maschinenlesbar erstellt und für die künftige Verwendung in einer Datenbank verfügbar gehalten. Für eine künftige Nutzung in einem Rechtsinformationssystem wurden jene Entscheidungen ausgewählt, deren besondere Bedeutung durch eine Eintragung in der Rechtssatzkartei des Obersten Gerichtshofes ersichtlich wurde.

Mit einer Novelle zum OGH-Gesetz (BGBI. Nr. 20/1991) wurde mit 1.1.1991 jedermann das Recht eingeräumt, Abdrucke von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs in anonymisierter Form zu erhalten. Der Bundesminister für Justiz ist in der erwähnten Novelle ermächtigt worden, eine Dokumentation der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen und der Rechtssätze des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung anzuordnen sowie den Zugang zu diesen Datenbanken zu regeln.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit, beim Obersten Gerichtshof und im Evidenzbüro ein den neuen Anforderungen gerecht werdendes Textverarbeitungssystem zu installieren. Dieses System muß auch die Aufbereitung und die Übermittlung der Entscheidungen in die Datenbank eines Rechtsinformationssystems unterstützen. Im Herbst 1992 wurde diese Arbeitsumgebung im OGH installiert (TVA LOTUS Ami-Pro ergänzt um Makros und DLL-Zusatzprogramme).

Die neue Regelung für die OGH-Entscheidungen gilt sinngemäß auch für Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz (Oberlandesgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz). Daraus ergibt sich, daß in einer weiteren Ausbauphase auch die vier Oberlandesgerichte und die 21 Gerichtshöfe I. Instanz mit einer dem Obersten Gerichtshof vergleichbaren Ausstattung ausgerüstet werden müssen. Damit wird sichergestellt werden, daß auch hier der Abgabe anonymisierter Entscheidungen an jedermann sowie

der Notwendigkeit nach Aufbau einer Judikaturdokumentation (der wichtigen Entscheidungen) entsprochen werden kann.

Die geschilderten Arbeiten wurden mit den Bemühungen des Bundeskanzleramtes zum Aufbau eines Rechtsinformationssystems (RIS) des Bundes koordiniert, sodaß eine Einbeziehung der Judikaturdokumentation der Justiz in das RIS möglich wurde. Beginnend mit dem Jahr 1991 wurden Testdatenbanken eingerichtet und das Design der Judikaturdokumentation der Justiz erstellt. Die oben erwähnte TVA-Umgebung bereitet die Entscheidungen für diese Dokumentation auf (Kategorisierung). Diese Volltexte können daher im RIS abgefragt werden. Die Übernahme der vorausschauend im Bundesrechenzentrum seit der Mitte der Siebzigerjahre gespeicherten etwa 15.000 Entscheidungen ist geplant, setzt aber arbeitsintensive Konvertierungsarbeiten voraus.

Das Konzept von JUDOK hat immer schon die Aufnahme der Rechtssätze vorgesehen, die der Oberste Gerichtshof in seinem Evidenzbüro in Karteiform festhält. Auch hier wurde ausgehend von der Textverarbeitung mit LOTUS AmiPro eine Lösung gefunden, die das Schreiben der Rechtssätze erleichtert und anschließend die Kategorisierung und Übermittlung an das RIS ermöglicht. Anders als beim Volltext der Entscheidungen sind hier selbstverständlich alle bestehenden Rechtssätze zu erfassen: der Oberste Gerichtshof verweist ja auf früher gefundene und ergänzt sie. Diese Rückwärtserfassung hat begonnen; 6.000 Rechtssätze zur Exekutionsordnung sind bereits gespeichert. Die Erfassung der restlichen über 100.000 relevanten Rechtssätze wird einige Personenjahre erfordern.

Der Bereich der Normendokumentation wird führend vom Bundeskanzleramt betreut. Hier besteht eine Vereinbarung, wonach die fachliche Betreuung des Justizrechtes beim Justizressort liegt. Der Aufbau der Dokumentation des Justizrechtes soll Ende 1993 im wesentlichen abgeschlossen werden.

Im Lauf des Jahres 1992 wurde das Rechtsinformationssystem mit all seinen Komponenten über das Netzwerk Justiz jedem Gericht (zumindest auf einem Bildschirmarbeitsplatz = "Bibliotheksschirm") zur Verfügung gestellt. Richter, Staatsanwälte und weitere Gerichtsbedienstete werden nach Bedarf geschult und nützen diese Abfragemöglichkeit in steigendem Maße.

f) ADV-Sachverständigen- und Dolmetscherliste

Beim OLG Wien ist auf einem PC eine lokale (nicht in das Netzwerk Justiz eingebundene) Datenbank installiert, in der die Sachverständigen- und Dolmetscherliste aufgrund der Meldungen der Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz geführt wird. Dadurch wird die Aktualisierung der Liste und die Erstellung der Druckvorlagen erleichtert. Das Programm funktioniert und soll in der Folge den anderen Oberlandesgerichten zur Verfügung gestellt werden.

In den ADV-Geschäftsregistern werden Sachverständige (und Dolmetscher) bereits gespeichert, damit deren Anschrift bei Ausnutzung der Poststraße verwendet werden kann. Wie oben schon ausgeführt ist geplant, daraus eine bundesweite Applikation zu schaffen, jedoch erscheint eine Realisierung zufolge der Entwicklungsengpässe im Bundesrechenzentrum in der nächsten Zeit nicht möglich.

g) ADV-Strafverfahren

Im Landesgericht für Strafsachen Wien ist seit 1978, zurückgehend auf Vorarbeiten aus der Mitte der Siebzigerjahre, eine Computer-Anlage installiert, die für das Gericht und die Staatsanwaltschaft Wien die Führung der Geschäftsregister Vr und St unterstützt und das Priorieren der Akten erlaubt. Diese Installation stellt aus heutiger Sicht eine unerwünschte Insellösung dar: sie bringt alle die Nachteile mit sich, die - wie schon beschrieben - vermieden werden sollten, nämlich Operating, Betreuung und Planung im Groß-IT-Bereich durch die Justiz selbst statt durch ein dafür eingerichtetes Rechenzentrum. Hinzukommt, daß aufgrund der unterschiedlichen Hardware eine Einbindung in das Netzwerk Justiz des Bundesrechenzentrums schwierig erscheint, weshalb Poststraße, Elektronischer Rechtsverkehr und Abfragen nicht in der von den anderen IT-Groß-Projekten gewohnten Form realisiert werden können.

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt daher, im Herbst 1993 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, deren Aufgabe es sein wird, ausgehend von den Programm-Modulen des ADV-Zivilverfahrens eine Programmvorlage für die Geschäftsgattungen U (Strafverfahren am BG), Vr (Strafverfahren am Landesgericht) und St (Staatsanwaltschaft) zu erarbeiten. Die im Landesgericht für Strafsachen Wien gewonnenen Erfahrungen werden natürlich einbezogen werden.

In einzelnen Strafsachen, nämlich bei besonders umfangreichen Verfahren, zB im WEB-Prozeß, wurde auf Initiative des zuständigen Richters Unterstützung in IT-Form im Sinne eines verbesserten Prozeßmanagements gewährt. Hierbei hat sich gezeigt, daß die Auswahl des zu verwendenden Tools in hohem Maß von der Programmausstattung des Sachverständigen, v.a. des Buchsachverständigen, abhängt, weil das Gericht jedenfalls den Befund zur weiteren eigenen Arbeit in IT-lesbarer Form benötigt. Die vorgenannte Arbeitsgruppe soll auch in diesem Bereich Grundlagen für rechtspolitische Weichenstellungen erarbeiten, etwa derart, daß Sachverständige ihm Gutachtensauftrag an eine vom Gericht verwendbare IT-Form gebunden werden (was eine spezielle Form des Elektronischen Rechtsverkehrs im Strafverfahren darstellen würde).

V. MAßNAHMEN AUF DEM GEBIET DER JUSTIZVERWALTUNG

1. Planstellenbewirtschaftung

Große Bedeutung für die Durchführung der gerichtlichen Verfahren in angemessener Zeit kommt der Planstellenbewirtschaftung und den darauf aufbauenden Personalmaßnahmen zu. Im Rahmen der Planstellenbewirtschaftung des Justizressorts werden mit großem Nachdruck Bemühungen unternommen, die für die Bewältigung des Geschäftsanfalles erforderlichen Planstellen im jährlichen Stellenplan zu erhalten und die Planstellen insgesamt innerhalb der Justiz so zu verteilen, daß möglichst stimmige Auslastungsverhältnisse für Richter und andere Justizbediensteten gegeben sind.

Instrumentarien der Planstellenbewirtschaftung im Ressortbereich sind - wie bereits erwähnt - das in den Siebzigerjahren entwickelte Betriebliche Informationssystem sowie eine in den Achtzigerjahren begonnene justizspezifische Fortentwicklung des Personalinformationssystems. Die (verknüpften) Daten aus beiden Systemen sind wichtige Entscheidungsgrundlagen für sämtliche Planstellenbewirtschaftungsmaßnahmen.

Die jährlichen Verhandlungen mit dem für die Ausarbeitung des Stellenplans zuständigen Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sind vom Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen der Budgetkonsolidierung und den wachsenden Aufgaben der Justiz und darauf gestützten Planstellenanforderungen gekennzeichnet. Das Justizressort verweist auf den geringen Anteil der Justiz (einschließlich Strafvollzug) an den jährlichen Budgetausgaben (rund 1%, wovon rund 63% durch eigene Einnahmen abgedeckt erscheinen) und auf laufend zuwachsende Aufgaben der Justiz. Wie die folgende Tabelle über die den Gerichten und Staatsanwaltschaften jeweils zur Verfügung gestellten Planstellen zeigt, konnten - mit Ausnahme des Jahres 1988 - den Gerichten und Staatsanwaltschaften einige zusätzliche Planstellen zugewiesen werden. Sie decken nicht den Mehrbedarf für zusätzlich übertragene Aufgaben.

In der folgenden Tabelle sind ausschließlich Planstellen angeführt, die den Gerichten und Staatsanwaltschaften tatsächlich zur Verfügung gestanden sind bzw zur Verfügung stehen. Die noch zu erläuternden Ersatzplanstellen, die für die Zentralleitung gebundenen Planstellen und die Planstellen für den handwerklichen Dienst (insbesondere für Reinigungsdienste) werden nicht mitgezählt:

| | Ri | StAe | RiAA | niri Bed | Summe |
|---|--------|--------|---------|----------|--------|
| 1987 | 1571 | 216 | 76 | 5125 | 6988 |
| 1988 | 1560 | 216 | 74 | 5120 | 6970 |
| 1989 | 1562 | 213 | 88 | 5142 | 7005 |
| 1990 | 1575 | 209 | 88 | 5162 | 7034 |
| 1991 | 1598 | 206 | 100 | 5293 | 7197 |
| 1992 | 1600 | 204 | 100 | 5313 | 7217 |
| 1993 | 1601 | 204 | 120 | 5335 | 7260 |
| Änderung im Vergleich der Jahre 1987 und 1993 | +1,91% | -5,55% | +57,89% | +4,49% | +3,89% |

Die steigende Zahl an Karenzierungen nach dem Mutterschutzgesetz und zuletzt auch nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz sowie an Außerdienststellungen von politisch tätigen Richtern hat im Lauf der Jahre zunehmend zu Schwierigkeiten geführt, die durch die Schaffung von sogenannten richterlichen *Ersatzplanstellen* gemildert werden konnten. Während im Bereich der übrigen Vollziehung für einen aus den genannten Gründen abwesenden Beamten ein Vertragsbediensteter als Ersatz aufgenommen werden kann, kann ein abwesender Richter nur durch einen anderen Richter ersetzt werden. Erstmals im Stellenplan für das Jahr 1982 ist es gelungen, 9 sogenannte richterliche Ersatzplanstellen zu systemisieren, auf die Ersatzrichter zur Vertretung von abwesenden Kollegen ernannt werden konnten. Die Zahl der richterlichen Ersatzplanstellen wurde im Laufe der Jahre vorerst auf 15, dann auf 22 und zuletzt auf 30 erhöht, ehe es gelungen ist, im Stellenplan für das Jahr 1991 die zahlenmäßige Beschränkung für die richterlichen Ersatzplanstellen überhaupt entfallen zu lassen, sodaß sich nunmehr die Zahl der Ersatzplanstellen nach der Zahl der im Allgemeinen Teil des Stellenplans definierten Ersatzfälle bestimmt.

Nach der angesprochenen Bestimmung des Allgemeinen Teils des Stellenplans stellt die Abwesenheit aufgrund des Beschäftigungsverbotes nach dem *Mutterschutzgesetz* keinen Ersatzfall dar, weshalb in allen Mutterschaftsfällen erst mit Beginn des Karenzurlaubes eine richterliche Ersatzplanstelle besetzt werden kann. Dies führt dazu, daß eine Gerichtsabteilung einer wegen der Geburt eines Kindes abwesenden Richterin zumindest vier Monate und manchmal auch länger nur unzureichend vertreten wird. Die Bemühungen des Justizressorts gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, auch diese Fälle in den Katalog der Ersatzfälle nach dem Allgemeinen Teil des Stellenplans aufzunehmen, waren noch nicht erfolgreich.

Im gegebenen Zusammenhang ist noch festzuhalten, daß im Jahre 1988 eine Bestimmung in das Richterdienstgesetz eingefügt werden konnte (§ 77 Abs 6 RDG), die - nach Beendigung eines Ersatzfalles - die Heranziehung des auf die betreffende Ersatzplanstelle ernannten Richters für einen weiteren Ersatzfall erleichtert.

Ein weiterer Erfolg des Justizressorts bei den Bemühungen, die durch den Stellenplan bestimmten Arbeitskapazitäten möglichst ungeschmälert der Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, konnte auch mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 259/1990 erreicht werden, das die Bestimmungen über die Ausübung von *Nebenbeschäftigung* (§ 63 RDG) verschärfe und die Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 63a RDG) von der Zustimmung der Dienstbehörde abhängig machte. Nicht unerwähnt kann in diesem Zusammenhang aber bleiben, daß nach wie vor eine zunehmende Tendenz in Bundes- und Landesgesetzen feststellbar ist, Richter für die verschiedensten Nebentätigkeiten heranzuziehen. Dies offenkundig aus der Überlegung heraus, die Unabhängigkeit von diversen Entscheidungs- und Begutachtungsgremien zu betonen. In den Begutachtungsverfahren weist das Bundesministerium für Justiz - leider nicht immer mit Erfolg - stets darauf hin, daß der offenkundig angestrebte Tribunalcharakter eines Gremiums auch ohne die Mitwirkung von Richtern erreicht werden kann und daß sich die erst in den letzten Jahren installierten Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern für derartige Aufgaben geradezu anbieten.

In den Jahren 1991 und 1992 ergaben sich Schwierigkeiten aus der Tatsache, daß nicht genügend ernennungsreife Richteramtsanwärter zur Verfügung standen, um alle freien und freigewordenen Richterplanstellen mit Richtern besetzen zu können.

Dies hatte verschiedene Ursachen, die unerwartet und unvorhergesehen und noch dazu gleichzeitig wirksam geworden sind. So hat die Zahl der Versetzungen in den Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres wegen einer im Jahre 1989 eingeführten und mit Ende des Jahres 1991 wieder aufgehobenen steuerlichen Begünstigung der vorzeitigen Jubiläumszuwendungen aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand sprunghaft zugenommen. Im selben Jahr (1991) ist auch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz mit der Einführung des Anspruches auf ein zweites Karenzurlaubsjahr aus Anlaß der Geburt eines Kindes wirksam geworden, ohne daß vorher Gelegenheit bestanden hat, die Richteramtsanwärterplanstellen entsprechend zu erhöhen. Ein dritter Grund war schließlich, daß im Jahre 1991 eine Richterplanstellenvermehrung erreicht werden konnte, ohne daß drei Jahre vorher - wie es an sich notwendig gewesen wäre - die entsprechende Zahl an Richteramtsanwärterplanstellen zur Verfügung gestellt worden wäre.

Diese eben dargestellten Faktoren konnten bei den - auf empirischen Werten aufbauenden - Prognoseberechnungen des Bundesministeriums für Justiz mangels Vorhersehbarkeit nicht berücksichtigt werden. Mittlerweile ist es gelungen, die Zahl der unbesetzten Richterplanstellen zu minimieren; im Laufe des Jahres 1994 werden auch die letzten *Auswirkungen der unerwarteten Ausfälle* - in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Graz - egalisiert sein. Für die weitere Zukunft zeigen die Prognoseberechnungen des Bundesministeriums für Justiz, daß aufgrund der gegebenen Altersstruktur der Richter in den nächsten Stellenplänen deutliche *Aufstokkungen bei den Richteramtsanwärterplanstellen erforderlich* sind, um die zu erwartenden Altersabgänge ausgleichen zu können. Das Bundesministerium für Justiz hat für den Stellenplan für das Jahr 1994 aus diesem Titel eine Vermehrung um 30 Richteramtsanwärterplanstellen beantragt.

Im Rahmen der derzeit anhängigen Verhandlungen mit den Vertretern der Richter über eine Reform der Personalsenate ist das Bundesministerium für Justiz auch bestrebt, *effizientere Regelungen über die Vertretung* vorübergehend verwaister Gerichtsabteilungen in das Richterdienstgesetz bzw das Gerichtsorganisationsgesetz einzubauen. In der Praxis hat sich nämlich in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, daß vorübergehend verwaiste Gerichtsabteilungen nicht oder nur unzureichend vertreten werden. Die angestrebten Bestimmungen sollen im Rahmen des Zumutbaren

festlegen, in welchem Umfang und für welche Zeitdauer Vertretungsleistungen erwartet werden können. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei betont, daß es selbstverständlich vorrangige Aufgabe der Justizverwaltung sein muß, alles daran zu setzen, Vakanzen so kurz wie möglich zu halten. Diesem Anliegen wäre auch dienlich, die eher komplizierten und schwerfälligen Regelungen über die Vertretungsrichter (§ 77 RDG) durch leichter administrierbare Regelungen zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Die *Einführung eines Sprengelrichters*, dessen jeweilige Verwendung durch den Personalsenat des Oberlandesgerichtes festgelegt wird, wird als vordringliche Abhilfe gesehen, Vertretungen ordnungsgemäß zu versehen.

Hervorzuheben ist, daß trotz der mit Beginn des Jahres 1992 erfolgten Gerichtszusammenlegungen in Niederösterreich nach wie vor beachtliche richterliche, aber auch nichtrichterliche Arbeitskapazitäten durch *Kleinbezirksgerichte* gebunden sind. Da die Zusammenlegung von Bezirksgerichten nach der gegebenen Verfassungslage der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung bedarf, gestaltet sich die Realisierung mühsam.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der Planstellen für Staatsanwälte ist das Bundesministerium für Justiz derzeit bestrebt, folgende Neuregelung herbeizuführen:

Die zunehmende Zahl an umfangreichen und komplexen Strafverfahren erfordert es, Staatsanwälte im vermehrten Maße "freizustellen", das heißt von ihren übrigen Aufgaben zu entlasten. Um zu verhindern, daß andere Staatsanwälte mit Vertretungsaufgaben zusätzlich belastet werden bzw. daß die übrigen Aufgaben nur unzureichend wahrgenommen werden, sollen sogenannte "*Sprengelstaatsanwälte*" installiert werden. Diese sollen bei einer Oberstaatsanwaltschaft ernannt und ausschließlich bei den unterstellten Staatsanwaltschaften für derartige Vertretungsfälle verwendet werden. Die Zuweisung zu den einzelnen Staatsanwaltschaften obliegt dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft; für beschränkte Zeit soll auch die Möglichkeit bestehen, diese Sprengelstaatsanwälte auch außerhalb des Oberstaatsanwaltschafts-sprengels einzusetzen.

Der Stellenplanantrag des Bundesministeriums für Justiz für das Jahr 1994 enthält eine diesbezügliche Anforderung im Ausmaß von fünf Planstellen für Sprengelstaatsanwälte. Eine entsprechende Änderung des Staatsanwaltschafts-

gesetzes wird vom Bundesministerium für Justiz im Herbst dieses Jahres in die Wege geleitet werden.

Die Ersatzplanstellen für Staatsanwälte sind derzeit noch - so wie es früher bei den Richtern der Fall war - zahlenmäßig beschränkt. Im Hinblick darauf, daß auch bei den Staatsanwälten die Zahl der mutterschaftsbedingten Abwesenheiten zunimmt, hat das Bundesministerium für Justiz für den Stellenplan 1994 beantragt, daß die zahlenmäßige Beschränkung der Ersatzplanstellen entfällt.

Die Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete konnten von 1982 bis 1993 um 552, somit um 11,54% vermehrt werden. Von diesen zusätzlichen Planstellen sind zunächst 40 dazu verwendet worden, bei den vier Oberlandesgerichten sogenannte "Personaleinsatzgruppen" aufzubauen, die unmittelbar den Präsidenten der Oberlandesgerichte unterstehen. Der Präsident des Oberlandesgerichtes verfügt damit über ein wirksames Instrumentarium, um bei unvorhersehbaren Personalausfällen kurzfristig Ersatz stellen zu können. Gravierenden Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes kann damit von vornherein wirksam begegnet werden.

In den letzten Jahren sind für diese Personaleinsatzgruppen weitere Planstellen gebunden worden, sodaß bereits insgesamt 94 Planstellen für derartige Vertretungsaufgaben zur Verfügung stehen.

Im laufenden Jahr wurde erstmals - nach einer entsprechenden Ausschreibung - ein Werkvertrag mit einem Privatunternehmen über Schreibarbeiten abgeschlossen. Nach wenigen Wochen konnten auf diesem Weg die Schreibrückstände bei einem Gerichtshof erster Instanz völlig abgebaut werden. Nachdem dieser Versuch positiv verlaufen ist, werden gegebenenfalls und bei vergleichbaren Notlagen weitere Werkverträge über Schreibarbeiten abgeschlossen werden.

2. Personalmaßnahmen

Das Bundesministerium für Justiz ist bemüht, freigewordene und neu geschaffene Richterplanstellen so rasch wie möglich (nach)zubesetzen, um Vakanzen tunlichst zu vermeiden oder zumindest kurz zu halten. Es ist aber zu bedenken, daß jedes Ernennungsverfahren durch die öffentliche Ausschreibung, durch die (grundsätzlich

vierwöchige) Bewerbungsfrist, durch die Einholung von zwei Besetzungsvorschlägen der zuständigen gerichtlichen Personalsenate und bei Spitzenfunktionen auch durch die Befassung des Bundeskanzleramtes, der Bundesregierung und des Bundespräsidenten einige Zeit in Anspruch nimmt. Zur Beschleunigung der Ernennungsvorgänge wird tunlichst von der Möglichkeit des § 30 Abs 1 RDG Gebrauch gemacht, mit der Ausschreibung einer Planstelle die Ausschreibung der durch die Besetzung dieser Planstelle allenfalls freiwerdenden Folgeplanstelle zu verbinden. Wie die Praxis zeigt, sind doch mit einem großen Teil der Ernennungen Folgeernennungen verbunden. Um häufige Wechsel in der Besetzung von Gerichtsabteilungen und damit verbundene Verfahrensverzögerungen tunlichst hintanzuhalten, wird in den letzten Jahren vermehrt darauf geachtet, einen Richter möglichst nicht vor Ablauf von etwa eineinhalb Jahren auf eine andere Planstelle zu ernennen.

Neu eingeführt wird, daß ein Richter bei jeder Bewerbung eine formularmäßig geordnete *"Bilanz"* über den Erledigungs- und Anhängigkeitsstand der bisher von ihm geführten Gerichtsabteilung legen muß und die vorgesetzten Präsidenten in ihren Äußerungen zur Eignung eines Bewerbers zu dieser *"Bilanz"* Stellung zu nehmen haben. Ein entsprechender Erlaß wird demnächst an die Justizbehörden in den Ländern ergehen.

Ein besonderer Stellenwert kommt unter allen Personalmaßnahmen der *Auswahl des richterlichen Nachwuchses* zu. Das Verfahren zur Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst ist im Jahre 1988 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Der Präsident des Oberlandesgerichtes als Leiter des Ausbildungsdienstes hat aus dem Kreise der im Ausschreibungsverfahren aufgetretenen Aufnahmewerber diejenigen Bewerber auszuwählen und zur Ernennung zu Richteramtsanwärtern vorzuschlagen, die er aufgrund der von den Ausbildungsrichtern festgestellten Leistungen während der Gerichtspraxis unter Bedachtnahme auf weitere zur Verfügung stehende Entscheidungsgrundlagen (zB Zeugnisse, Gutachten, Verwendungsbestätigungen) und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit für am besten qualifiziert hält. Bei dieser Qualifikationsprüfung ist vor allem auf die Kommunikationsfähigkeit sowie auf Gewissenhaftigkeit, Ausdauer, Belastbarkeit, Zielstrebigkeit, Entschlußkraft und Expeditivität besonderer Wert zu legen. Jeder in die engere Wahl kommende Bewerber hat sich auch einer psychologischen Eignungsuntersuchung zu unter-

ziehen, bei der Auffälligkeiten in der Grundpersönlichkeit des Aufnahmewerbers festgestellt werden sollen. Die Ergebnisse derartiger Eignungsuntersuchungen sind neben den anderen zur Verfügung stehenden Unterlagen eine weitere Entscheidungshilfe dafür, bei welchen Aufnahmewerbern die Eignung für den Richterberuf im höheren Maße gegeben ist.

Der Ausbildungsdienst, dem sich der Richteramtsanwärter zu unterziehen hat, ist auf vier Jahre verlängert worden. Diese Verlängerung ermöglicht es, den Richteramtsanwärter auch bei einem Rechtsanwalt oder bei einem Notar auszubilden. Durch diese Ausbildung erhält der Richteramtsanwärter nicht zuletzt ein besseres Verständnis sowohl für die Situation der beruflichen Parteienvertreter als auch für die Anliegen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung.

Seit dem Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes 1989 am 1.1.1990 können auch nichtrichterliche Bedienstete grundsätzlich nur mehr aufgrund eines Ausschreibungsverfahrens aufgenommen werden. Trotz aller Bemühungen, dieses Ausschreibungsverfahren möglichst rasch und zweckmäßig durchzuführen, nehmen die Ausschreibungsfristen und die Abwicklung der Leistungstests gewisse Zeit in Anspruch, sodaß insbesondere bei unvorhergesehenen Ausfällen von nichtrichterlichen Bediensteten gewisse Vakanzen nicht zu vermeiden sind. Überdies ist vor allem im großstädtischen Bereich die Arbeitsmarktlage nach wie vor so, daß gerade die tüchtigsten Interessenten die Zeit des Ausschreibungsverfahrens dazu nützen, nach anderen, besser bezahlten Beschäftigungsmöglichkeiten zu suchen, die sie häufig auch finden. Die mit dem Ausschreibungsgesetz 1989 angestrebte Objektivierung der Aufnahme in den öffentlichen Dienst bringt daher für den öffentlichen Dienstgeber aus den dargelegten Gründen auch Nachteile, die nicht verschwiegen werden sollen.

3. Revisionsprojekt "Justizverwaltung im Bereich der Oberlandesgerichte"

Ein vom Bundesministerium für Justiz im Jahr 1991 durchgeführtes Revisionsprojekt hatte eine Untersuchung der Justizverwaltung bei den Oberlandesgerichten zum Gegenstand. Ziele dieses Projektes sind die Entwicklung von Verbesserungsvorschlä-

gen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Justizverwaltung in diesem Bereich, insbesondere durch Förderung deren Managementorientierung, gewesen.

Die Ergebnisse dieses mit Unterstützung des Instituts für Verwaltungsmanagement der Universität Innsbruck durchgeführten Projekts sind in einem am 30.3.1992 vorgelegten Revisionsbericht zusammengefaßt. Dieser Bericht schlägt eine Reihe von Maßnahmen zur Erreichung der oben angeführten Ziele vor, wie insbesondere die Erstellung eines Aus- und Weiterbildungskonzepts für die Tätigkeit in der Justizverwaltung, eine Neugliederung der Justizverwaltung bei den Oberlandesgerichten, Änderungen der Aufgabenverteilung in diesem Bereich, den Aufbau eines umfassenden Personalmanagementssystems, eine Neuorientierung der Innenrevision und die Etablierung eines Controllings sowie die Einführung eines ADV-Informations- und Kommunikationssystems für die Justizverwaltung.

Im Ergebnis soll mit diesen Maßnahmen im Bereich der Justizverwaltung auch ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz der Rechtsprechung geleistet werden, indem deren personelle und sachliche Rahmenbedingungen verbessert und die leitenden Justizverwaltungsfunktionäre in die Lage versetzt werden, ihren Dienstaufsichtsaufgaben - nicht zuletzt aufgrund ihres zunehmend verbesserten Informationsstandes - besser nachzukommen. Die - schrittweise - Umsetzung der Empfehlungen des Revisionsberichts ist im Gange.

4. Maßnahmen aufgrund des Revisionsberichts "Urteilsrückstände und überlange Verfahren"

Der Bericht über das im Abschnitt II 4 behandelte Revisionsprojekt zum Thema Urteilsrückstände und überlange Verfahren vom 14.9.1990, JMZ 14.012/11-Pr 1/90, mündet in Revisionsempfehlungen, die eine Reihe von Justizverwaltungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rückständen und zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren betreffen. Überwiegend sind diese Empfehlungen bereits verwirklicht oder stehen vor ihrer Realisierung. Einige dieser Empfehlungen sind in diesem Bericht bereits behandelt worden, auf weitere wird im folgenden näher eingegangen.

- Die aufgrund der Revisionsergebnisse empfohlene regelmäßige bundeseinheitliche Berichtspflicht über Urteilsrückstände und überlange Verfahren ist, wie bereits im Abschnitt II 4 dargestellt worden ist, mit Erlaß vom 14.9.1990, JMZ 14.012/10-Pr 1/90, eingeführt worden. Die dieser Berichtspflicht zugrundeliegende Zielsetzung, besseres Rechtstatsachenmaterial als Grundlage von Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zur Verfügung zu haben, wird für andere - nicht von der erwähnten Berichtspflicht erfaßte - Bereiche der Rechtspflege, also insbesondere für das außerstreitige Verfahren, dann realisiert werden können, wenn die Register auch für diese Verfahren automationsgestützt geführt werden. Dies gilt auch für die in den Revisionsempfehlungen für nähere Untersuchungen in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Bereiche des Rechtsmittelverfahrens und der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten (s. hiezu Abschnitt IV 3 c und g).
- Der Empfehlung, bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden darauf hinzuwirken, vom Instrument des Fristsetzungsantrags nach § 91 GOG Gebrauch zu machen, ist (wie bereits im Abschnitt III 1 aufgezeigt) mit Erlaß vom 5.2.1991, JMZ 370.013/4-II 2/91, Rechnung getragen worden.
- Im Hinblick darauf, daß ein erheblicher Teil der überlangen Verfahren solche mit Richterwechsel sind, hat der Revisionsbericht auch empfohlen, anlässlich der Bewerbung eines Richters um eine andere Verwendung von diesem eine "Bilanz" über Erledigungen und Anhängigkeitsstand der von ihm bisher geführten Gerichtsabteilung zu verlangen. Wie bereits oben unter 2 aufgezeigt, sind die Vorarbeiten zur Realisierung dieser Empfehlung abgeschlossen.
- Da nach den Revisionsergebnissen Urteilsrückstände - wie auch überlange Verfahren - tendenziell häufiger bei großen, besonders bei sehr großen Gerichtseinheiten auftreten, hat der Revisionsbericht auch gefordert, den vom Bundesministerium für Justiz eingeschlagenen Weg der Gerichtsreorganisation im Raum Wien, bei der es auch darum geht, übergroße Gerichtseinheiten durch kleinere zu ersetzen, im Interesse einer Beschleunigung gerichtlicher Verfahren unter Vermeidung von Rückständen mit Nachdruck fortzuführen. Mit der Errichtung des Bezirksgerichts Josefstadt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992 ist in diesem Sinn wieder ein Schritt gesetzt worden. Aber auch die vom Bundesministerium für Justiz angestrebte Zusammenlegung von

Kleinbezirksgerichten, wie sie in einzelnen Regionen noch bestehen, trägt mittelbar zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren bei; sie ermöglicht es nämlich der Justiz, richterliche und nichtrichterliche Arbeitskapazitäten effizienter einzusetzen. Mit der Verordnung BGBl. Nr. 586/1991 wurde in diesem Sinn eine Reihe von Bezirksgerichten in Niederösterreich zusammengelegt.

Auf weitere Empfehlungen des Berichtes wird unter den nachfolgenden Punkten dieses Abschnitts näher eingegangen, und zwar auf die

- ◆ Empfehlung von Maßnahmen im Sinne einer unterstützenden Dienstaufsicht - P. 5;
- ◆ Empfehlung zur Neugestaltung des Visitationswesens im Sinn eines Instruments einer inneren Revision - P. 6;
- ◆ Vorschläge zum Sachverständigenbereich (Auflage einer "Fibel" für Sachverständige, Gewinnung zusätzlicher Sachverständiger, Verringerung der Belastung einzelner Sachverständiger, Nutzung der Möglichkeiten der ADV - P. 7;
- ◆ Empfehlung, Fortbildungsveranstaltungen über Arbeitstechniken zur besseren Bewältigung der richterlichen Arbeit anzubieten - P. 8.

5. Effizientere Dienstaufsicht

Zunächst ist vorauszuschicken, daß - sowohl nach den Ergebnissen der Revision "Urteilsrückstände und überlange Verfahren" wie auch nach den Wahrnehmungen im Rahmen der Dienstaufsicht und der Visitationen - der weitaus überwiegende Teil der Richter verzögerungsfrei und ohne Rückstände arbeitet. Bei wenigen Richtern treten ins Gewicht fallende Verzögerungen und Rückstände auf.

Durch fortschreitenden Einsatz von IT bei der Führung der Geschäftsregister wird es zunehmend einfacher, das Entstehen von Verzögerungen und Rückständen zu erkennen, zumal in den IT-Registern auch fehlerhafte und irreführende Eintragungen kaum mehr möglich oder zumindest leichter erkennbar sind.

Durch die zunehmende Umstellung der Register stehen auch den Richtern selbst vereinfachte Möglichkeiten zur Selbstkontrolle offen. Sie können sich in regelmäßigen Abständen Ausdrucke erstellen lassen, um über alle offenen und insbesondere über die lange anhängigen Verfahren einen verlässlichen Überblick zu behalten. Derartige Ausdrucke können selbstverständlich auch von allen zur Dienstaufsicht berufenen Organen (Gerichtsvorsteher, Präsidenten, Visitatoren) eingeholt werden und werden auch ohne Anfrage periodisch zur Verfügung gestellt, sodaß die Dienstaufsichtsorgane rasch ein zuverlässiges Bild über den Anhängigkeits- und Erledigungsstand in den einzelnen Gerichtsabteilungen erhalten können, ohne daß eingewendet werden kann, die Erstellung von Rückstandsausweisen behindere die eigentliche Arbeit.

Neben diesen neuen Auswertungsmöglichkeiten wurde den die Dienstaufsicht ausübenden Justizverwaltungsorganen nahegelegt, auch die herkömmlichen Kontrollmechanismen zu intensivieren und beispielsweise gezielt Amtsnachschaufen in auffälligen Gerichtsabteilungen durchzuführen, sodaß frühzeitig konkrete Abhilfemaßnahmen durch die für die unmittelbare Dienstaufsicht zuständigen Justizverwaltungsorgane in die Wege geleitet werden können. Zu diesen Abhilfemaßnahmen zählen beratende und motivierende Gespräche mit den betroffenen Richtern, die gemeinsame Erstellung und Überwachung von Aufarbeitungsplänen, ferner befristete Änderungen der Geschäftsverteilung (etwa eine Sperre oder Teil sperre gegen Neuanfall) und die vorübergehende Zuteilung von Richteramtsanwärtern, Rechtspraktikanten oder Rechtspflegern zur zeitweiligen Entlastung.

Soweit zeitaufwendige und unzweckmäßige Arbeitstechniken als Ursachen für Verzögerungen und Rückstände eruiert werden, wird den betroffenen Richtern die Teilnahme an Seminaren über Arbeitstechnik und Zeitmanagement empfohlen. Derartige Seminare sind in den letzten Jahren von der Justizverwaltung unter Heranziehung externer Schulungsleiter durchgeführt worden, wobei eine hohe Akzeptanz festgestellt werden konnte.

Als weitere Maßnahmen im Sinne einer effizienteren Dienstaufsicht werden im zunehmenden Maße Überprüfungen von Dienstbeschreibungen und Gesamtbeurteilungen initiiert; die Entscheidung hierüber liegt bei den unabhängigen Personalsenatoren.

Durch die bereits erwähnte Verschärfung der Bestimmungen über Nebenbeschäfti-
gungen (§ 63 RDG) kann die Dienstbehörde nunmehr nicht rückstandsfrei arbeiten-
de Richter anweisen, Nebenbeschäftigung einzuschränken oder überhaupt aufzu-
geben.

Soweit die aufgezählten Maßnahmen keine effizientere Arbeitsweise bewirken, wird
das zuständige Disziplinargericht befaßt. Die in den letzten Jahren deutlich gestiege-
ne Zahl an Disziplinarverfahren ist ein sichtbares Zeichen der Bemühungen der zu-
ständigen Justizverwaltungsorgane um eine effizientere Dienstaufsicht.

Nicht selten sind Verfahrensverzögerungen, wenn sie auch in der Person des Rich-
ters wurzeln, dem betroffenen Richtern nicht vorwerfbar; in einer Reihe von Fällen
wurde aufgrund von medizinischen Untersuchungen eine eingeschränkte Dienstfä-
higkeit festgestellt. Sofern in derartigen Fällen die betroffenen Richter nicht selbst
ihre Versetzung in den zeitlichen Ruhestand beantragen, erläßt der Präsident des
Oberlandesgerichtes im Sinne des § 91 RDG entsprechende Aufforderungen. In
letzter, freilich seltener Konsequenz entscheidet das Dienstgericht über die Ruhe-
standsversetzung.

6. Reform des Visitationswesens

Im Bundesministerium für Justiz wird gegenwärtig im Rahmen eines Projektes der
Innenrevision an einer Reform des Visitationswesens für die Gerichte gearbeitet. All-
gemeines Ziel dieses Vorhabens ist es, die - derzeitigen - Amtsuntersuchungen zu
einem wirksamen Instrument der inneren Revision umzugestalten. Daß das Bundes-
ministerium für Justiz gerade auch der Tätigkeit der Gerichtsvisitatoren für die Hint-
anhaltung von Verfahrensverzögerungen bei Gericht eine besondere Bedeutung zu-
mißt, ergibt sich bereits aus dem im Abschnitt II 2 angeführten Effizienzerlaß vom
19.3.1986, mit dem u.a. die Oberlandesgerichtspräsidenten ersucht worden sind, in
ihren Präsidien Abteilungen für innere Revision als organisatorischen Rahmen für
die Visitationstätigkeit einzurichten.

Die wesentlichen Ziele der Reform sind:

- ◆ Die Gerichtsvisitation soll zu einem Instrument der inneren Revision durch Ausrichtung an den heute anerkannten Revisionsgrundsätzen ausgestaltet werden.
- ◆ Der Schwerpunkt der Visitation soll von der (bloßen) Ordnungsmäßigkeitssprüfung zur Systemprüfung verlagert werden; im Vordergrund soll die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Organisationsformen und Abläufen stehen.
- ◆ Die Visitatoren sollen sich nicht auf das Feststellen von Mißständen beschränken, sondern jeweils auch Vorschläge zu deren Beseitigung erstatten und deren Umsetzung überprüfen.
- ◆ Die Effizienz der Rechtsprechung, die Auslastungssituation und das Erscheinungsbild der Gerichte sollen schwerpunktmäßig Prüfungsfelder sein.
- ◆ Die Visitationsziele und die Vergleichbarkeit der Visitationsergebnisse sollen durch vorgegebene Checklisten gewährleistet werden.
- ◆ Die für die Erfüllung der Visitationsaufgaben erforderlichen Personalkapazitäten sollen, insbesondere auch durch Einbindung der Vizepräsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz in das Gesamtkonzept, sichergestellt werden.
- ◆ Die Visitatoren sollen mit ADV-Arbeitsplätzen und sonstigen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienlichen Hilfsmitteln und Informationen ausgestattet werden.
- ◆ Die Visitatoren sollen systematisch aus- und fortgebildet werden.

Zum Standardprogramm der Visitationen sollen das Feststellen von Verfahrensverzögerungen in allen Bereichen der Gerichtsbarkeit, die Analyse der Ursachen dieser Verzögerungen sowie die Erstattung von Vorschlägen zu deren Hintanhaltung gehören. Bei der Bearbeitung der Checklisten ist auf diese Aufgabe der Visitatoren besonders Bedacht genommen worden. Der Visitator soll auch mit allen Informationen versorgt werden, die die Erfüllung dieser Aufgabe erleichtern; dazu gehören insbesondere ein vom Bundesrechenzentrum aus den ADV-Geschäftsregistern erstelltes

Prüfpaket sowie der Zugang zu den BIS- und PIS-Daten wie zu den ADV-Geschäftsregistern im jeweiligen Gerichtssprengel.

Die Arbeiten an dem Projekt, die im wesentlichen in einem Arbeitskreis mit den Visitatoren der vier Oberlandesgerichte geleistet werden, werden in Kürze abgeschlossen werden. Ihre Ergebnisse werden in Form eines Revisionsberichts, dessen Kern der Vorschlag eines Handbuchs für die Gerichtsvisitation sein wird, präsentiert werden.

7. Maßnahmen im Sachverständigenbereich

Die Ergebnisse des Revisionsprojekts zum Thema Urteilsrückstände und überlange Verfahren, aber auch andere Erfahrungen des Bundesministeriums für Justiz zeigen, daß häufig auch Verzögerungen bei der Erstellung von Sachverständigengutachten erheblich zur langen Dauer von Gerichtsverfahren beitragen. Ausgehend von diesen Einsichten hat das Bundesministerium für Justiz Gespräche mit dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs über Möglichkeiten verfahrensbeschleunigender Maßnahmen geführt. Dabei hat sich gezeigt, daß zwar bereits im geltenden Verfahrensrecht sowie im Sachverständigen- und Dolmetscherrecht den Gerichten eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten gegen säumige Sachverständige zur Verfügung stehen (zB § 354 ZPO, § 10 SDG), daß von den Gerichten wenig Gebrauch davon gemacht wird. Dies hat das Bundesministerium für Justiz zum Anlaß genommen, die Gerichte in einer im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung veröffentlichten Mitteilung auf die gesetzlich vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten und die die Gerichte in diesem Zusammenhang treffenden Verpflichtungen besonders hinzuweisen (JABI. 1993/23).

Kontakte des Bundesministeriums für Justiz mit dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs haben weiters dazu geführt, daß auch die Interessenvereinigungen der Sachverständigen verstärkt auf die Problematik der Verfahrensverzögerung durch Sachverständige Bedacht nehmen. Im Zusammenhang damit hat der Hauptverband "Standesregeln" beschlossen, in denen ein besonderer Schwerpunkt auf die Pflicht des Sachverständigen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen gelegt wird. Diese Standesregeln wurden vom

Hauptverband in einer Broschüre zusammengefaßt, die den einzelnen Sachverständigen und auch den Gerichten zur Verfügung gestellt worden ist. Unter Bezugnahme darauf hat das Bundesministerium für Justiz die Gerichte in der oben erwähnten Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung auf die Möglichkeit hingewiesen, bei pflichtwidriger Säumigkeit von Sachverständigen auch den jeweiligen Sachverständigen-Landesverband einzuschalten.

Als sehr zweckmäßige Einrichtung haben sich im Rahmen der Kontaktgespräche mit dem Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs auch die bei den einzelnen Sachverständigen-Landesverbänden eingerichteten "Servicestellen" herausgestellt, die den Gerichten bei der Suche nach Sachverständigen behilflich sein können, die die notwendige Sachkunde für die Beurteilung bestimmter Spezialfragen aufweisen und auch in der Lage sind, das benötigte Gutachten in einem vertretbaren Zeitraum zu erstellen. Der Hauptverband hat diese Einrichtungen aufgrund der Gespräche mit dem Bundesministerium für Justiz institutionalisiert. Das Bundesministerium für Justiz hat die Gerichte in der oben erwähnten Mitteilung darauf hingewiesen, daß diese Einrichtungen im Einzelfall schnell und unbürokratisch Hilfe leisten und damit ebenfalls zur Vermeidung unnötiger Verfahrensverzögerungen beitragen können.

In legislativer Hinsicht schlägt das Bundesministerium für Justiz Änderungen im Rahmen des Sachverständigengebührenrechts vor, um Verfahrensverzögerungen durch die Beziehung von Sachverständigen hintanzuhalten. Als eine der Ursachen für Verfahrensverzögerungen wird nämlich immer wieder auch die geringe Zahl verfügbarer gerichtlicher Sachverständiger ins Treffen geführt, wobei nicht nur von den Interessenvertretungen der Sachverständigen sondern etwa auch von Exponenten der Vereinigung der österreichischen Richter als Hauptgrund dafür die mangelnde Attraktivität der Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 genannt wird.

Das Bundesministerium für Justiz hat daher einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, mit dem insbesondere durch eine Überarbeitung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, daß in gerichtlichen Verfahren die Sachverständigengutachten rascher und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen, wobei im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation gleichzeitig aber auch eine möglichst geringe Mehrbelastung des Budgets ange-

strebt wird. Der Entwurf wird derzeit noch einer internen Begutachtung unterzogen und soll demnächst dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt werden. Das Begutachtungsverfahren wird Gelegenheit bieten, sich allgemein mit Maßnahmen zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sachverständigen auseinanderzusetzen.

Zur Nutzung der IT in diesem Bereich siehe Abschnitt IV 2 h.

8. Aus- und Fortbildung

Aufgrund der Empfehlungen des Revisionsberichts "Urteilsrückstände und überlange Verfahren" werden seit 1991 in den vier Oberlandesgerichtssprengeln im zunehmenden Maß Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Richteramtsanwärter und Richter durchgeführt, die der Vermittlung von Arbeitstechniken und eines verbesserten Zeitmanagements für die richterliche Tätigkeit dienen. Weitere Veranstaltungen haben die Themen Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement zum Gegenstand; auch dabei geht es im wesentlichen um eine Steigerung der Effizienz der richterlichen Tätigkeit. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang schließlich auch noch eine im April dieses Jahres vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien im Zusammenwirken mit der Vereinigung der österreichischen Richter veranstaltete Seminar zum Thema "Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zivilprozesse".

Im Bundesministerium für Justiz wird gegenwärtig an einem neuen Fortbildungskonzept für Richter und Staatsanwälte gearbeitet. Einen Schwerpunkt dieses Konzepts wird die Etablierung von Veranstaltungen der oben angeführten Art im Fortbildungskonzept bilden.

9. Prozeßmanagement für Großverfahren

Zur besseren Bewältigung umfangreicher und komplexer Gerichtsverfahren sowohl auf dem Gebiet des Straf- wie auch des Zivilrechts werden im Bundesministerium für Justiz Überlegungen zur Schaffung eines organisatorischen Rahmens für Maßnahmen angestellt, durch die dem das Verfahren leitenden Richter eine Unterstützung

im Sinn eines effizienten Prozeßmanagements gewährt werden kann. Zu diesem Zweck soll im Bundesministerium für Justiz eine Ansprechstelle für die Gerichte geschaffen werden, die es übernimmt, die der Unterstützung des Richters durch die Justizverwaltung dienenden Maßnahmen zu koordinieren. Diese Maßnahmen können sich insbesondere auf eine personelle Unterstützung des Richters oder Staatsanwalts, auf eine Hilfestellung im Schreibdienst, auf Befriedigung zusätzlichen Raumbedarfs oder auf die Nutzung der Möglichkeiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung beziehen (s. hiezu auch Abschnitt IV 2 e).

10. Controlling

Im Jahr 1992 hat das Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung des Bundeskanzleramts ein Pilotprojekt zur Frage der Möglichkeiten des Controlling in der Bundesverwaltung durchgeführt. Die Ziele dieses Projektes sind

- ◆ die Erarbeitung eines Modells zum schrittweisen Aufbau des Verwaltungs-Controlling in der Bundesverwaltung;
- ◆ die Prüfung der Möglichkeiten des Aufbaus eines umfassenden "Betriebsvergleichs" im Bereich der Gerichtsbarkeit;
- ◆ die Prüfung der Möglichkeiten zur Ermittlung der Kosten von Gerichtsentscheidungen;
- ◆ die Schaffung der Grundlagen für Ablauf- und Kostenanalysen im Bereich der Gerichtsbarkeit;
- ◆ die Erarbeitung von Leistungskennziffern als Grundlage für Aussagen über die Auslastung von Gerichten und Vergleiche in dieser Beziehung zwischen verschiedenen Gerichtseinheiten.

Anfang dieses Jahres hat die mit der Durchführung des Projekts betraute Beratungsfirma einen Schlußbericht vorgelegt. Generell ergibt sich aus dem Schlußbericht, die grundsätzliche Bejahung der Frage nach der Einsetzbarkeit der für die Privatwirtschaft entwickelten Controllingsysteme auch im öffentlichen Bereich und insbesondere auch im Justizressort. Das Bundesministerium für Justiz wird die Möglichkeiten

der Nutzung eines solchen Controllingsystems auch für den Bereich der Verfahrensbeschleunigung prüfen. Voraussetzung wird die Entwicklung von Erledigungsstandards für die einzelnen Sparten der Gerichtsbarkeit sowie der Aufbau eines allgemeinen Informationssystems zur laufenden Erfassung der Erledigungsstände sein. Dezentrale Auswertung und Reaktion wird der Vorzug gegenüber einem zentralistischen System zu geben sein. Das Projekt ist längerfristig angelegt, sodaß derzeit noch nicht gesagt werden kann, wann mit Ergebnissen zu rechnen ist.

VI. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Grundlage aller Bemühungen um die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren ist ein möglichst aussagekräftiges Rechtstatsachenmaterial. Für eine Reihe von Bereichen der Gerichtsbarkeit stehen solche Grundlagen, insbesondere im Rahmen des BIS und des PIS sowie aufgrund der Berichte über überlange Verfahren und Urteilsrückstände sowie der automationsgestützt geführten Geschäftsregister, zur Verfügung. Das Justizressort ist bestrebt, diese Grundlagen, vor allem durch die Nutzung der Möglichkeiten der Informations-Technik, schrittweise zu verbessern.

Verstärktes Augenmerk wird bei den rechtstatsächlichen Untersuchungen auf das immer wieder, besonders von der Richterschaft, ins Treffen geführte Argument für eine längere Dauer von Verfahren sowohl im Zivil- wie im Strafbereich zuzuwenden sein, nämlich der zunehmenden Komplexität und Schwierigkeit der Rechtssachen, die zu einer qualitativen Mehrbelastung der Gerichte führen. Als Gründe hiefür werden insbesondere die zunehmende Internationalisierung von Rechtssachen, vor allem im Wirtschaftsbereich, angeführt, die nicht nur die Lösung der Rechtsfragen, sondern auch die Ermittlung des Sachverhalts, etwa durch die Notwendigkeit von Rechtshilfeersuchen in das Ausland, schwieriger gestaltet. Aber auch die Führung alltäglicher Rechtssachen wird zum Teil durch die zunehmende Beteiligung von Ausländern, die häufig die Beziehung von Dolmetschern erfordern, aufwendiger.

In den Bereichen der Zivil- und der Straflegislative wird das Bundesministerium für Justiz darauf hinwirken, daß bei allen Gesetzesvorhaben - in voller Einsicht in den hohen Anspruch einer solchen Aufgabenstellung - die Gesichtspunkte der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung einen Schwerpunkt der rechtspolitischen Zielsetzungen bildet, ohne daß dabei die Rechtsdurchsetzung erschwert und der Rechtsschutz eingeschränkt wird.

Bei der gesetzlichen Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Gerichtsbarkeit ist im Hinblick auf die Auslastungsgegebenheiten in der Justiz Zurückhaltung geboten. Jedenfalls erfordern solche gesetzgeberische Maßnahmen eine gründliche Prüfung, ob eine gerichtliche Zuständigkeit notwendig und zweckmäßig und die rechtzeitige und ausreichende personelle und sachliche Vorsorge für die Vollziehung gesichert ist. Das Bundesministerium für Justiz steht Gesetzesvorschlägen auf Bundes- und

Landesebene, die eine Mitwirkung von Richtern an justizfremden Aufgaben - zu- meist um den Tribunalcharakter eines Gremiums zu unterstreichen - vorsehen, grundsätzlich ablehnend gegenüber.

Der Einsatz von Informations-Technik im Justizressort wird weiter forciert werden. Auf diesem Gebiet liegen wohl die größten Möglichkeiten der Rationalisierung und Beschleunigung von Abläufen in der Justiz. Ausgehend von den bisherigen - vor allem die Bezirksgerichte betreffenden - Projekten werden weitere Bereiche der Gerichtsbarkeit flächendeckend im gesamten Bundesgebiet in die IT-Anwendungen einbezogen werden. Wesentliche Grundlage einer solchen Entwicklung ist die erprobte Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenzentrum im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Der weitere Fortschritt der Arbeiten hängt daher ganz wesentlich von den in diesem Bereich zur Verfügung gestellten personellen und sachlichen Ressourcen ab. Ein gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen entwickeltes Gesamtkonzept für die langfristigen Bedürfnisse beider Ressorts ist in Ausarbeitung und soll im Herbst dieses Jahres grundsätzliche Weichenstellungen ermöglichen.

In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Justizverwaltung in die Wege geleitet oder durchgeführt worden, die (auch) dem Ziel einer rascheren Durchführung gerichtlicher Verfahren dienen. Im Rahmen von konkreten Projekten - vor allem im Bereich der inneren Revision - werden Grundlagen, Vorschläge und Realisierungsmöglichkeiten für solche Maßnahmen erarbeitet. Losgelöst davon gibt es eine Reihe weiterer Aktivitäten, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der Gerichtsbarkeit im Interesse der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung abzielen. Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen auf den Gebieten der Gerichtsorganisation, der Planstellenbewirtschaftung, des Personalwesens, der Aus- und Fortbildung, der Dienstaufsicht, des Visitationswesens sowie im Sachverständigungsbereich. Diese Maßnahmen werden nicht immer sofort wirksam; in statistischem Zahlenmaterial ist ihr Erfolg vielfach nicht ausgewiesen.

- Die Anstrengungen des Justizressorts werden sich in nächster Zeit sohin vor allem darauf zu konzentrieren haben,**
- ◆ die rechtstatsächlichen Informationen über die Arbeit der Gerichte und ihre Verwaltung noch weiter zu verbessern;
 - ◆ den Gesichtspunkten der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ohne Aufgabe der Ziele eines wirksamen Rechtsschutzes bei den legislativen Justizvorhaben eine neue Priorität einzuräumen und die Frage der Übernahme zusätzlicher Justizaufgaben jeweils nach Aufwand und Erfüllbarkeit zu prüfen;
 - ◆ dem zukunftsträchtigen und tatsächlich unausweichlichen Ausbau des Einsatzes von Informations-Technik vorrangigen Stellenwert zuzumessen und die dafür notwendigen Mittel aufzubringen;
 - ◆ die der Verfahrensbeschleunigung verpflichteten konkreten Maßnahmen auf den vorhin bezeichneten Gebieten Personal und Fortbildung sowie Organisation und Revision zielstrebig umsetzen.

